

Verfassungsentwicklung und Gemeindewesen in Graubünden

Florian Hitz, Christian Rathgeb, Marius Risi (Hg.)

Gemeinden und Verfassung

Bündner Politik und Gebietsstruktur
gestern, heute, morgen

SÜDOSTSCHWEIZ
BUCHVERLAG

Eine Publikation des Instituts für Kulturforschung Graubünden ikg

Eine Publikation des Instituts für Kulturforschung Graubünden ikg, Chur

ikg institut für kulturforschung graubünden
igc institut grischun per la perscrutaziun da la cultura
istituto grigione di ricerca sulla cultura

Das Erscheinen dieser Publikation wurde unterstützt von:

SWISSLOS/Kulturförderung, Kanton Graubünden



Redaktion: Dr. Florian Hitz, ikg

Umschlaggestaltung: Peter Vetsch, Grafikatelier, Chur

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation

in der Deutschen Nationalbibliografie;

detaillierte bibliografische Daten sind im

Internet über <https://portal.d-nb.de/> abrufbar.

© Südostschweiz Buchverlag, Glarus 2011

www.suedostschweiz-buchverlag.ch

info@suedostschweiz-buchverlag.ch

ISBN: 978-3-905688-78-8

Gestaltung: Südostschweiz Presse und Print AG, Glarus

Druck: Südostschweiz Presse und Print AG, Glarus

Inhalt

Einleitung 7

Die altbündnerische Entwicklung im (europäischen) Zusammenhang

<i>Peter Blickle</i>	
Kommunalismus und Republikanismus revisited	
Graubünden als Paradigma	13
<i>Jon Mathieu</i>	
Gemeinde als sozialer Prozess	
Der Freistaat der Drei Bünde 1500–1800	35

Gemeindebildung zwischen Spätmittelalter und Frühneuzeit

<i>Immacolata Saulle Hippemeyer</i>	
Von «Pfarreruntertanen» zu Kirchgenossen	
Kommunale Organisationsformen des kirchlichen Alltags im spätmittelalterlichen Graubünden	51
<i>Prisca Roth</i>	
Gemeindebildung unter bischöflicher Herrschaft	
Das Bergell: Wie man im Streit die Einheit findet	63

Politische Theorie und Praxis im 18. Jahrhundert

<i>Florian Hitz</i>	
Verfassungstradition und Republikanismus	
Die «Graubündnerschen Grundgesetze» von 1767.....	79

<i>Adrian Collenberg</i>	
Auf dem Weg zur Konkordanz	
Wahlprotokolle der Ilanz Landsgemeinde im 18. Jahrhundert.....	99

19. und 20. Jahrhundert: Probleme der Moderne

<i>Christian Rathgeb</i>	
Bündner Verfassungsentwicklung und Gemeindewesen	
im 19. Jahrhundert	121

Frank Schuler

**Die Entwicklung des Bündner Gemeindewesens
im 20. Jahrhundert**

Wunsch oder Wirklichkeit? 135

21. Jahrhundert: Strukturen der Zukunft

Simon Theus

Gemeindefusionen 155

Abkürzungen 169

Autorinnen und Autoren 171

Einleitung

Zu den grössten Attraktionen der Landesausstellungen von 1939 in Zürich und 1964 in Lausanne gehörten die «Fähnlistrasse» respektive der «Fahnen-turm». Beide Installationen brachten die Gesamtheit aller schweizerischen Gemeindewappen (damals rund 3000 an der Zahl) in voller Pracht zur Gel-tung. Sie waren eine farbenfrohe, aber durchaus auch machtvolle Demons-tration, die den Betrachterinnen und Betrachtern in Erinnerung rufen sollte, welch wichtige Bedeutung den Gemeinden im schweizerischen Staatssystem zukommt. Tatsächlich sind die kommunalen Kompetenzen hierzulande sehr ausgeprägt. Mit 2551 Gemeinden (Stand: Januar 2011) präsentiert sich die politische Struktur der Schweiz im internationalen Ver-gleich als ausserordentlich kleinräumig. Trotz Verringerung ihrer Anzahl aufgrund von Fusionen werden die Gemeinden auch in Zukunft eine unver-nachlässige Grösse im Staat bleiben und im politischen Selbstverständnis der Schweizerinnen und Schweizer eine tragende Rolle spielen.

Betrachtet man gegenwärtige Debatten um das Gemeindewesen, dann fällt auf, wie unterschiedlich die Einschätzungen über dessen Wert ausfallen kön-nen. Das Fehlen einer Politikverdrossenheit, so wie sie sich zur Zeit in be-nachbarten Ländern artikuliert, wird gemeinhin auf das föderalistische Sys-tem zurückgeführt. Es wirke, so wird argumentiert, integrativ und Frust hemmend, weil einerseits der Souverän über die Initiativ- und Referen-dumsrechte direkten Einfluss aufs politische Geschehen nehmen kann, und andererseits auch die kleinsten politischen Einheiten, eben die Gemeinden, über substanzielle Gestaltungsmöglichkeiten verfügen. Nebst Lob wird aber auch immer wieder Kritik artikuliert. Heute seien viele Gemeinden überfor-dert, hört man insbesondere in ländlichen Gebieten. Das Stichwort Zwangs-verwaltung macht die Runde, von Rekrutierungsproblemen für kommuna-le Ämter ist die Rede, auch der Begriff der Kirchturmpolitik wird immer wieder gerne bemüht.

Die Urteile über unser gegenwärtiges Gemeindewesen können also dia-me-tral auseinandergehen. Das macht dieses thematische Feld für eine wissen-schaftliche Betrachtung besonders interessant. Dies gilt gerade für Graubün-den, wo die Gemeinden stets eine wichtige staatliche Rolle gespielt haben, und wo Gemeindeautonomie seit jeher grossgeschrieben wird.

Das Institut für Kulturforschung Graubünden (ikg) nahm diese Ausgangslage zum Anlass, neun Fachleute aus den Disziplinen Geschichte sowie Rechts- und Verwaltungswissenschaften im Rahmen einer öffentlichen Tagung zusammenzubringen. Die am 5. und 6. November 2010 in Chur durchgeführte Veranstaltung trug den Titel «Verfassungsentwicklung und Gemeindewesen in Graubünden». Sämtliche Beiträge der Tagung sind in der vorliegenden Publikation enthalten.

Die Referentinnen und Referenten diskutierten Fragen zu Gebietsstruktur und Politik in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Sie nahmen damit eine Auslegeordnung vor, die es ermöglicht, die gegenwärtige Situation und die künftigen Herausforderungen in ihrer historischen Bedingtheit zu verstehen.

Die politische Aktualität des Themas liegt auf der Hand: Eine Reform der bündnerischen Gebietsstruktur steht an. Auf welche Weise wird das Kantonsgebiet am zweckmässigsten eingeteilt? Welche Aufgaben sollen die Bündner Gemeinden (auch) in Zukunft wahrnehmen? Was für einen Umfang sollen die Gemeinden (mindestens) haben, damit sie gut funktionieren und gedeihen können? Welche Gebietseinheiten ausser und «über» den Gemeinden werden durch weitere Verwaltungszwecke erfordert? So lauten einige der Fragen, die heute und in nächster Zukunft debattiert werden.

Ein Blick zurück zeigt auf: Das bündnerische Gemeindewesen hat sich im Lauf der Zeit auf verschiedenen Ebenen verwirklicht. Es hat territoriale Einheiten keineswegs nur lokalen, sondern durchaus auch regionalen Zuschnitts geschaffen. Diese Gemeinden hatten je nachdem wirtschaftliche, kirchliche oder gerichtliche Funktionen – stets aber politisches Gewicht und politische Bedeutung.

«Von den Kommunen zur Republik»: So könnte man die chronologisch «frühen» Beiträge des Tagungsbands überschreiben. Es geht hier um jene politischen Vorgänge, welche Graubünden im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit prägten: um die Gemeindebildung und die auf ihr beruhende Staatsbildung. In den Gemeinden organisierte sich die je lokale Gesellschaft. Die Gemeinden und ihr Staat, die Drei Bünde, wahrten Frieden und Ordnung. Sie sorgten für Konfliktregelung und Rechtsetzung; sie schufen eine territoriale Gerichtsorganisation. Die Republik der Drei Bünde suchte ihren Weg zwischen Partizipation und Repräsentation, zwischen demokratischer Teilnahme und politischer Vertretung.

«Der Kanton und seine Gemeinden seit 1800» ist das Generalthema der «jüngeren» Beiträge. Hier werden die verfassungsrechtlichen und staatsorganisatorischen Herausforderungen der jüngeren Vergangenheit, der Gegenwart und der nächsten Zukunft diskutiert. Denn seit der Mitte des 19. Jahrhunderts herrscht eine gewisse Spannung zwischen den Kompetenzen der Bündner Gemeinden und ihrem Funktionieren. Die Tradition der Gemeindeautonomie stösst auf Probleme der Aufgabenbewältigung. Gemeindefusionen, wenn sie den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und gewissermassen «organisch» erfolgen, bieten eine interessante und wichtige Zukunftsperspektive.

Florian Hitz, Christian Rathgeb und Marius Risi

Die altbündnerische Entwicklung im (europäischen) Zusammenhang

Peter Blickle
Kommunalismus und Republikanismus revisited
Graubünden als Paradigma

Jon Mathieu
Gemeinde als sozialer Prozess
Der Freistaat der Drei Bünde 1500–1800

Kommunalismus und Republikanismus revisited

Graubünden als Paradigma

Peter Blickle

Vor rund dreissig Jahren kamen zwei wissenschaftliche Begriffe zur Beschreibung politischer Organisationsformen in der Frühen Neuzeit in Gebrauch – Republikanismus und Kommunalismus. Die Jahrzehnte zuvor war Absolutismus der Leitbegriff der historischen Forschung, mit dem man den Strukturen Alteuropas auf die Spur zu kommen suchte. Im Mittelpunkt standen Könige und ihre Aussen- und Innenpolitik, die sie zur Steigerung ihrer Macht betrieben. Selbst so anregende und innovatorische Konzepte wie Norbert Elias' «Prozess der Zivilisation» oder Gerhard Oestreichs «Sozialdisziplinierung» stehen noch ganz im Banne dieser Forschungstradition. Je präziser und filigraner die Kenntnisse über den Absolutismus wurden, um so schwerer hatte es der Begriff selbst, sich zu behaupten. Besonders die Erforschung der Reichs- und Landstände hat eine Bresche in das holistische Konzept eines durch und durch vom Fürsten geprägten Staates geschlagen und gezeigt, welche politische Kraft in den regionalen und lokalen Korporationen steckte. Selbst die Französische Revolution lässt sich ohne die Generalstände (*états généraux*) nicht erklären.

Der Aufstieg des *Republikanismus* als Schlüsselbegriff ist John G. A. Pococks «Machiavellian Moment» zu verdanken.¹ Ihm liegt die in der Renaissance entwickelte Theorie der Republik zugrunde, nach der der menschlichen Natur am ehesten eine politische Ordnung entspricht, an der jeder Mensch nach Massgabe seiner Fähigkeit aktiv teilhaben kann. Zu zeigen, wie sich diese Theorie vom Italien der Renaissance über England und Schottland in die neuenglischen Kolonien ausgebreitet hat, ist Kern von Pococks Arbeit. Das Buch, 1975 erschienen, hat in den 1980er-Jahren seine Faszinationskraft entfaltet. Namentlich deutsche, niederländische und österreichische Historiker haben sich früh in diese Debatte eingeschaltet, angeregt durch Helmut Koenigsberger, einen in London lehrenden, an der parlamentarischen politischen Kultur Europas interessierten Gelehrten.² Seitdem gehören «republikanisch» und «Republikanismus» zur wissenschaftlichen Rhetorik, um alteuropäische Phänomene zu beschreiben.

Republikanismus ist, folgt man der Definition des Staatsrechtlers Josef Isensee, eine Form der Organisation politischer Macht, die man als erstens

nicht-monarchisch, zweitens rechtsstaatlich-gesetzlich und drittens gemeinwohlorientiert beschreiben kann. Nicht-monarchisch konkretisiert sich in der aktiven Teilhabe grösserer Teile der Bürger an der Regierung. Rechtsstaatlich-gesetzlich verlangt den Konsens der dem Recht Unterworfenen bei der Gesetzgebung (anstelle «menschlicher Willkür» von Königen und Fürsten). Gemeinwohl wiederum ist konzipiert gegen private und Gruppeninteressen. Dieses Republikverständnis hat eine lange Tradition bis in die Antike. «Die Staatsformen», so heisst es bündig bei Aristoteles, «sind das Königtum, die Aristokratie und drittens die [...] Timokratie [...], die aber meistens Verfassungsstaat oder Republik genannt wird.» Die timokratische Verfassung, heisst es weiter, entspricht dem Verhältnis, wie es unter Brüdern herrscht, die Bürger «sind einander gleichberechtigt».³ Ciceros *res publica* als Sache des Volkes (*res populi*), bezieht sich auf Menschen, die durch das Recht und gemeinsame Interessen verbunden sind. In dieser allgemeinsten Form gebrauchen auch Jean-Jacques Rousseau und Immanuel Kant das Wort, das sich dann auch in den europäischen Verfassungen seit der Französischen Revolution ausdrückt, jetzt angereichert um das Prinzip der Gewaltenteilung und das des Parlamentarismus.

Begriffe mit einem vergleichsweise universalen Geltungsanspruch sind nach Raum und Zeit modellierbar.⁴ Eine Variante hat Thomas Maissen für den Raum der Eidgenossenschaft in der Zeit des europäischen Absolutismus herausgearbeitet. Danach ist Republik die «polyarchische Variante» des absolutistischen Obrigkeitstaates, sie ist formenreicher als die Monarchie, aber genau so süchtig nach Souveränität.⁵ Maissens «Republic»-Begriff ist nominalistisch, er gilt zeitlich für das 17. und 18. Jahrhunderts und räumlich für die Schweiz (und die Niederlande). Ohne Jean Bodin, der «république» (*res publica*) durch «souveraineté» (*majestas*) definiert sieht,⁶ würde es ihn nicht geben.

Zeitgleich mit dem Republikanismus der 1980er-Jahre entstand auch der Begriff *Kommunalismus*. Er ist durch drei miteinander verklammerte Merkmale geprägt. Er ist erstens ein Dachbegriff für Stadtgemeinden und Landgemeinden als institutionell und funktional gleich aufgebaute Verbände.⁷ Gemeinsam ist beiden eine Satzungskompetenz der Gemeindeversammlung beziehungsweise ihrer repräsentativen Organe, eine eigene Verwaltung im Rahmen der von den Satzungen gedeckten Zuständigkeiten und die Rechtsprechung über Fälle der Übertretung dieser Satzungen. Die Gemeinde ist zweitens eine Form der Vergesellschaftung der *laboratores*, der Bauern und Handwerker. Sie erfolgte aufgrund des Wandels der Arbeitsorganisation von

einer auf den Herrenhof (Villikation) orientierten zu einer an das Haus gebundenen individuell-genossenschaftlichen Wirtschaftsweise einerseits und einer Siedlungsverdichtung in Form von Stadt, Markt, Dorf oder ähnlichen lokalen Verbänden andererseits. Das gemeindliche Zusammenleben, geprägt durch die Nachbarschaft der Häuser und die genossenschaftlich organisierte Arbeit (Landwirtschaft, durch Zünfte organisiertes Handwerk), stiftet drittens Werte und Normen, die Bauern und Bürger verbinden. Zu ihnen gehören Frieden, Gemeinwohl (Gemeiner Nutzen), auskömmliche Nahrung (Hausnotdurft, Hausbrauch) und Gleichheit in rechtlicher Hinsicht.

Heute – nach einem dreissigjährigen Gebrauch – sind Republikanismus und Kommunalismus etablierte und fest verankerte Begriffe im wissenschaftlichen Diskurs. Im Anschluss an Pocock und seinen Schüler Quentin Skinner hat sich in Cambridge eine eigene Schule der *Intellectual history* mit weiter Ausstrahlung etabliert, von der auch die Erforschung der Schweiz und der Niederlande als Republiken profitiert hat.⁸ Kommunalismus findet heute auch auf die Geschichte Skandinaviens, der Niederlande und der Vereinigten Staaten Anwendung. In Michael Mitterauers Interpretation der mittelalterlichen Wurzeln des modernen, liberalen, rechtsstaatlichen und industrialisierten Europa stellt der «Kommunalismus» neben der «Agrarrevolution» des Mittelalters und dem «Eucharistiekult» des Christentums den dritten «Schlüsselfaktor» dar.⁹

Republikanismus und Kommunalismus zu verknüpfen, ist sinnvoll nur dann, wenn sich belegen lässt, dass Stadt- und Landgemeinde Wesentliches dazu beigetragen haben, Formen des Republikanismus zu entfalten. Das soll in drei Schritten erfolgen. Es sollen paradigmatisch an der Geschichte Graubündens die Interdependenzen von Republikanismus und Kommunalismus entfaltet (I), dann strukturelle Ähnlichkeiten in Europa herausgearbeitet (II) und schliesslich die dadurch beförderten politiktheoretischen Erörterungen und ihre Prägekraft für den modernen Verfassungsstaat, insofern er sich als Republik versteht, analysiert werden (III).

I

Paradigma hat mehrere Bedeutungen. Es dient etwa als Urbild seiner Abbilder, es dient aber auch als besonders prägnantes Beispiel, als ein charakteristischer Fall. In diesem Sinn wird Graubünden hier verstanden. Schon vor

dreissig Jahren hat es dazu gedient, überhaupt einen Zusammenhang von Kommunalismus und Republikanismus zu konstituieren.¹⁰ Der Reiz, das Thema nach drei Jahrzehnten nochmals aufzugreifen – deshalb das «revised» im Titel –, liegt in der räumlich und sachlich erweiterten Perspektive. War der räumliche Bezugspunkt ursprünglich Oberdeutschland, so ist er heute Europa. War der sachliche Bezugspunkt die Ähnlichkeit der Verfassungsstrukturen, so ist er jetzt erweitert um eine umfassende politiktheoretische Diskussion.

Das gilt auch für Graubünden selbst. In den 1980er-Jahren konnte man sich auf die soliden Arbeiten von Constanz Jecklin, Peter Liver, Oskar Vasella, Elisabeth Meyer-Marthalter, Otto Clavuot und Andrea Schorta stützen,¹¹ heute ist die empirische Grundlage deutlich breiter durch das Handbuch der Bündner Geschichte und die magistralen Studien von Jon Mathieu, Randolph Head und Ulrich Pfister.¹² Gerade die theoretische Reflexion der Bündner Besonderheiten von Zeitgenossen hat mit der Untersuchung der politischen Sprache durch Head und Thomas Maissen eine starke Bereicherung erfahren.

Der Kommunalismus tritt in Graubünden in zwei Formen in Erscheinung, in den «Gerichtsgemeinden» und in den «Nachbarschaften». Beide entwickeln sich seit dem Ende des Hochmittelalters, beide verdanken ihre wachsende Autonomie der Zurückdrängung des Adels.

«Die politisch-rechtliche Autonomie der Gerichtsgemeinden wuchs allgemein in dem Mass», um mit Roger Sablonier zu sprechen, «wie sie die Besetzung des niederen Gerichts selbst vornehmen und ihren Ammann selbst wählen konnten.»¹³ Zusammen mit den in der Regel zwölf oder sechzehn Räten und Geschworenen bildeten die gewählten Ammänner (*mistrail, gastaldus, podestà*) und die Gemeindeversammlung (*cumin, bsatzig*) die für die Fortentwicklung von Recht und Gesetz zuständige Korporation. Materialiter handelt es sich dabei um die Sicherung des Landfriedens und ein diesem dienendes Strafrecht, um den gesamten Bereich des Zivilrechts (Schuld- und Erbrecht) und des Gerichtsverfassungsrechts. Die Gewichtsverlagerung auf die Kommunen belegen etwa die Statuten des Münstertals von 1427, die von der Gemeinde «gewiesen», vom Talrichter lediglich redigiert und vom Bischof von Chur als der Herrschaft nur mehr besiegelt wurden.¹⁴ Das Strafrecht des Unterengadins von 1519 stellt sich als Vertrag zwischen dem Bischof von Chur und Kaiser Maximilian als Graf von Tirol einerseits und «*allen Commeunern des under Engadein*» anderseits vor.¹⁵

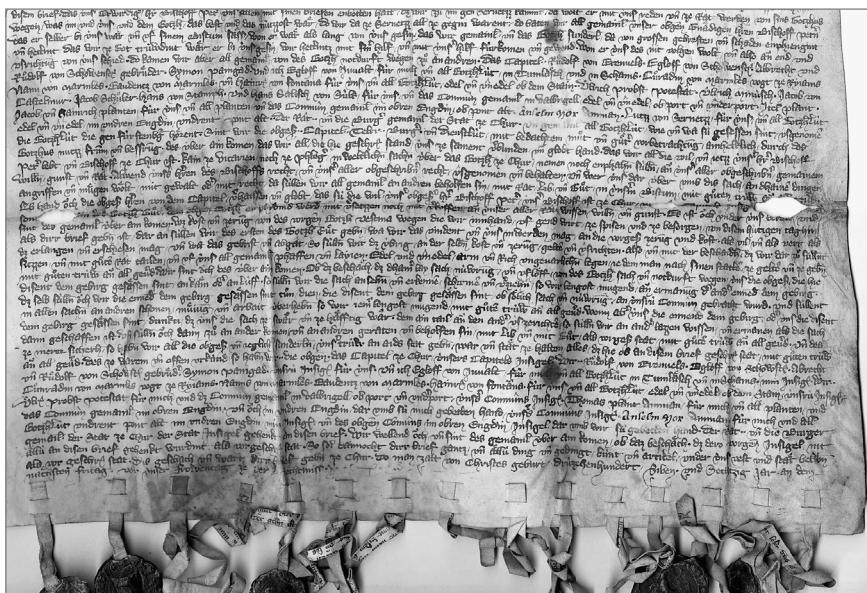
Es lag in der Logik dieser Entwicklung und ist dafür gleichzeitig eine Bestätigung, dass seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert viele Gemeinden ein eigenes Siegel erhielten, während noch 1367 mit der Stadt Chur, dem Oberengadin und dem Bergell nur drei Gemeinden siegelfähig waren.¹⁶

«Nachbarschaften» (*vicinitas, vicinania, vischnaunca*) waren Nutzungsge nossenschaften, die im Zuge der Siedlungsverdichtung, auch «Verdorfung» genannt, die knapper werdende Ressource Allmende, also Wald, Wasser und Weide, gerecht aufzuteilen und damit ein friedliches Zusammenleben sicherzustellen hatten und dafür Dorfstatuten (*schentaments*) erliessen – in Form von Alp- und Flurordnungen, Bestimmungen über Zäune, Mauern, Gräben, Tränken und Feldwege, aber auch über Backöfen und Brandmauern. Analog zum Ammann im Gericht besass die Nachbarschaft einen Vorsteher, der Form nach eine Art Syndikus (*cauvitg, cuvei*), und eine Nachbarschaftsversammlung, in der alle Hofinhaber stimmberechtigt waren. Nachbarschaften waren in der Regel Spontanbildungen aus den Erfordernissen des Alltags, die aber für den lokalen öffentlichen Raum verantwortlich wurden, sich folglich das Geschäft der *guten Policey* sicherten, das als klassischer Rechtstitel der Souveränität galt.

Nachbarschaften waren in die Gerichtsgemeinden eingelagert, insofern sie abwechselnd den Ammann stellten und im Ratskollegium angemessen vertreten sein mussten. Parallel zur Ausbildung der Gemeinden verschwinden die herrschaftlichen Eigenbetriebe (Fronhof), verbessert sich das Besitzrecht der Bauern zur Erbleihe, wohl nicht ganz ohne Einfluss der zuziehenden Walser,¹⁷ und nehmen die Fehden mit Viehraub und Zerstörung der Weinberge und Äcker ein Ende. Fehden führte zwar vornehmlich der Adel, aber keineswegs nur er. Schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts kommt es etwa zwischen den Gemeinden Schams und Chiavenna sowie Chiavenna und Mesocco zu umfassenden Friedensverträgen, um Totschlag, Raub und Pfändung zu verhindern.¹⁸ Das sind die gleichen Sachverhalte, die konstitutiv für die frühe Eidgenossenschaft waren.

Die kommunale Bewegung fand im Hochstift Chur ihren politischen Abdruck in der Ausbildung einer ständischen Verfassung. Unter dem Namen «Gotteshausbund» bildete sich eine Repräsentation der Stände aus, deren Besonderheit in Chur darin bestand, dass neben Adel und Geistlichkeit auch Bürger und Bauern in Form von Gemeinden vertreten waren – die Stadt Chur und die Talgemeinden Domleschg, Schams, Oberhalbstein, Bergell, Oberengadin und Unterengadin. Die üblich werdenden «Gotteshaus-

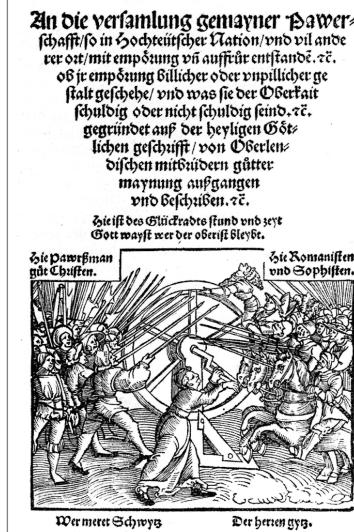
tage» vergleichen sich funktional Ständeversammlungen, weil auf ihnen Steuer bewilligt und Beschwerden (*Gravamina*) verhandelt wurden. Die Stiftung des Gotteshausbundes 1367 ähnelt den in anderen europäischen Ländern üblichen Herrschaftsverträgen insofern, als hier – interessanterweise in Abwesenheit des Bischofs – verfassungähnliche Grundsätze festgelegt wurden, wie man sie etwa auch von der englischen *Magna Carta libertatum* von 1215 kennt: Jeder Verwalter des Bistums kann nur mit Zustimmung der Stände sein Amt antreten, hochstiftische Güter dürfen ohne deren Zustimmung nicht veräussert werden, die Sicherung der Burgen und damit die Verteidigung des Landes muss über die bischöflichen Einkünfte finanziert werden, nur notfalls springt das Land durch eine von ihm erhobene Steuer ein.¹⁹



Urkunde vom 29. Januar 1367 (Bischöfliches Archiv Chur): Die Stände des Hochstifts Chur – Domkapitel, Dienstadel, Churer Bürger und die Gotteshausleute in den Gemeinden – regeln nach gescheiterten Verhandlungen mit dem Bischof Fragen der Verwaltung, der Sicherheit und der Finanzierung obrigkeitlicher Aufgaben im Hochstift Chur. Die Urkunde ist zu den im spätmittelalterlichen Europa verbreiteten «Herrschaftsverträgen» zu zählen.

Begünstigt durch Aufstände und gedeckt vom Bauernkrieg von 1525 schritt die Auflösung adeliger und geistlicher Herrschaft in Graubünden weiter energetisch voran und mündete in die «Gemeinen Drei Bünde». Die Ilanzer Artikel von 1526 beraubten in der stramm antiklerikalen Manier der Reformation den Bischof und die Geistlichen ihrer Herrschaftsrechte.²⁰

«An die Versammlung gemeiner Bauernschaft»: Flugschrift, vermutlich gedruckt im Mai 1525 in Nürnberg. Der Titelholzschnitt suggeriert eine «Verschweizerung» des Reichs durch die aufständischen Bauern. Nirgendwo war der Bauernkrieg so erfolgreich wie in Graubünden. Die Ilanzer Artikel von 1526 sind die weitestgehende Umsetzung der Forderungen der Bauern, wie sie in den «Zwölf Artikeln der oberschwäbischen Bauern» niedergelegt worden waren. In ihnen wird auch eine Erweiterung der kommunalen Rechte der Dörfer gefordert.



Zwar hat der Bischof die Ilanzer Artikel nicht anerkannt,²¹ den weiteren Verfall seiner Herrschaft konnte er indes nicht aufhalten. Allerorten, beginnend 1526 im Oberengadin, übernahmen die Gerichtsgemeinden die verbliebenen bischöflichen Befugnisse der Hochgerichtsbarkeit, in den Jahren 1537 und 1538 erfolgte der Ausverkauf der bischöflichen Rechte an die ehemaligen Untertanen in der Herrschaft Greifenstein (Bergün), im Puschlav, in den Gerichten Ilanz (Gruob), Lugnez und Flims. Wahlkapitulationen für den Bischof schrieb jetzt nicht mehr das Domkapitel, sondern der Gotteshausbund.

Zeitgenossen haben die ungewöhnliche politische Figuration, die sich in zweihundert Jahren herausgebildet hatte, durchaus wahrgenommen. Gewissmassen ihre Verfassung selbst theoretisierend, konnten die Bündner zu Beginn des 17. Jahrhunderts sagen, «die form unsers Regiments ist Democratisch: und stehet die erwellung unnd entsetzung der Oberkeiten/ allerley Amptleüten/ Richtern und Befelchshabern [...] bey unserm gemeinen man: welcher macht hat/ dem mehren nach/ Landtsatzungen zu machen/ und wider abzuthun/ Pündtnussen mit frömbden Fürsten und Stenden aufzurichten/ über Krieg und Frid zu disponieren/ und alle andere der hohen und minder Oberkeit gebürende sachen zu verhandlen». ²² Um diesen Satz herum hat Randolph C. Head seine Arbeit «Early Modern Democracy in the Grisons» aufgebaut und ihm dank der grossen Ausstrahlung seines Buches eine weit über die Schweiz hinausreichende Verbreitung gesichert und damit das Bild Graubündens geprägt.

Entscheidend an der hier knapp skizzierten Geschichte Graubündens im Kontext von Kommunalismus und Republikanismus ist die grundlegende Neubegründung politischer Macht. Spätestens seit die Drei Bünde bestehen, legitimiert sich Macht nicht mehr über die Adelsqualität (die weltliche Herrschaft der Geistlichen ist diesem Modell nachgebildet) und damit über das Geblüt, sondern sie residiert in der Gemeinde, womit jedes politische Amt in einem übertragenen Mandat wurzelt. «Macht, die auf Herrschaft und deren Ansprüchen beruht, wurde ersetzt durch Macht, die in der Gemeinde gründete»,²³ um das Gleiche in den Worten von Head auszudrücken; von «Gemeinderepublik» spricht Jon Mathieu.²⁴ Republikanisch ist an dieser Macht, dass die Gesetze von Bürgern im staatsrechtlichen Sinne gemacht werden, gleichgültig ob sie Städter oder Bauern sind, und die Zwecksetzung des politischen Verbandes wegen der Rechtsgleichheit der Bürger auf gar nichts anderes als das Gemeinwohl gerichtet sein kann. Diese beiden Prinzipien haben in Graubünden durch die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526 gewissermassen Verfassungsrang erhalten. Verabschiedet werden die beiden Verfassungsdokumente nämlich von «*lanndrichter unnd gmein drü pünth einhilligenlich und unverschidennlich für unns und alle, so in unnseren dryen pünthe gesessen und wonnhaft sind*». Und sie dienen zu des «*gemeins mannes nutz und frummen*». Keine Formel hätte klarer die Legitimation ausdrücken können, auf der Graubünden seitdem ruhte. Der gemeine Mann und der gemeine Nutzen verschmelzen zum «Staatszweck», während die in Europa herrschende feudale Ordnung die Untertanen eidlich verpflichtete, «des Herren Nutzen zu mehren». Die skizzierte Verfassung steht auf Eid. Alle Bündner als Bürger erneuern ihn alle zwölf Jahre.²⁶

II

Graubünden als Paradigma verlangt, ähnliche Vorgänge anderwärts nachzuweisen. Ein kurзорischer Überblick soll die europäische Dimension der Kommunalismus-Republikanismus-Korrelation beleuchten. Dabei verdient zunächst der Tatbestand Aufmerksamkeit, dass der Churer Weg zu republikanischen Verhältnissen über eine ständische Repräsentation (Gotteshausbund) führte.

Ständeversammlungen in Europa nahmen ihren Ausgang am königlichen Hof,²⁷ an der *curia regis*. Hier wurde vom König Gericht gehalten und Politik gemacht, unter Mitwirkung der weltlichen und geistlichen Fürsten des

Reiches. Sobald sich die Geschäfte häuften, wurden sie institutionell getrennt, drückten aber ihren gemeinsamen Ursprung in einem gleichen Namen aus – Parlament: Das *parliament* in London wurde zum Beratungsgremium, das *parlement* in Paris zum Gerichtshof.

Parlamente als Ständeversammlungen waren zunächst solche der beiden ersten oder auch sogenannten Herrenstände Adel und Geistlichkeit. Die *laboratores*, der *Dritte Stand*, der *tiers état*, die *commons*, der *gemeine Mann*, Handwerker und Bauern also, rückten erst allmählich, selten vor dem 15. Jahrhundert und keineswegs überall nach. Der schwedische Reichstag hat seine Ausbildung erst im frühen 16. Jahrhundert erfahren und präsentierte sich als ein Vier-Kurien-System aus Adel, Geistlichkeit, Bürgern und Bauern. Städte, Pfarreien oder Amtsbezirke (*lagsagas, härad*) wählten ihre Vertreter, allein 200 Deputierte für die Bauern sassen schliesslich im Reichstag. In Frankreich wurden zu den Versammlungen der *états généraux* nach 1300 gelegentlich einige städtische Vertreter geladen, hauptsächlich um den dort gesammelten Sachverstand, etwa in Fragen des Münzwesens einzuholen; erst Ende des 15. Jahrhunderts kann man von einer Vertretung des *tiers état* sprechen. Die königlichen Amtleute (*baillis, sénechaux*) hatten erstmals 1486 Einladungsschreiben in die Pfarreien zu verschicken. Dort wurden eigens Gemeindeversammlungen abgehalten, um Repräsentanten zu bestimmen und auf ausdrücklichen Wunsch des Königs Missstände und Beschwerden in sogenannten *cahiers de doléances* niederzulegen. Für 1576 liegt – um ein Beispiel zu geben – für Belville-le-Comte das Wahlprotokoll vor. Darauf waren 150 Haushaltungen zur Gemeindeversammlung geladen worden, 85 erschienen. Von ihnen entschieden sich 76% für einen Notar, sieben Kandidaten waren im Rennen. Auf der iberischen Halbinsel rückten in alle Versammlungen der *cortes* in Kastilien, Katalonien, Aragón, Valencia und Navarra städtische, oft auch ländliche Vertreter ein. Gelegentlich drängten sie sogar Adel und Geistlichkeit politisch in den Hintergrund wie in Kastilien, das – vergleichbar nur mit Mittel- und Norditalien – am Ende des Mittelalters mit Avila, Burgos, Córdoba, Cuence, Jaén, Guadalajara, León, Madrid, Murcia, Salamanca, Segovia, Sevilla, Soria, Toledo, Toro, Valladolid und Zamora in hohem Masse städtisch geprägt war. Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation hatten rund 60 Städte ihre Vertreter im Reichstag, eine bäuerliche Repräsentation kannten nur Territorien, unter den Hochstiften neben Chur Trier, Salzburg und Sitten, unter den Grafschaften und Fürstentümern Tirol, Vorderösterreich, Württemberg, Baden und Friesland.

Repräsentationsfähig waren nur unmittelbare Untertanen eines geistlichen und weltlichen Fürsten. Deren Vertreter besaßen kein freies, sondern ein imperatives Mandat. Ausgestellt war es immer von einer Korporation, also einer Stadt oder ländlichen Gemeinde. *Plein pouvoir* wollte man den Repräsentanten nicht geben, obwohl Könige und Fürsten dafür warben. Die unterschiedlichen Motivationen sind evident – die Könige wollten effektive Verhandlungen mit unabhängigen, also ihrem Druck eher gefügigen Vertretern, die Gemeinden wollten sich die Entscheidungskompetenz über die Ergebnisse der Beratungen des Parlaments nicht nehmen lassen (*Hinter-sich-bringen*). Als sich Jean Bodin, berühmt als führender Staatstheoretiker der Frühen Neuzeit, 1576 als Delegierter für Reims, Châlons und Soissons gegen den Willen seiner Auftraggeber für den Religionsfrieden eingesetzt hatte, wurde von seinen Wählern gegen ihn ein Verfahren wegen Amtsmissbrauch eingeleitet.

Die Schlussfolgerung aus all dem lautet: Wo Vertreter von Kommunen in Ständeversammlungen einrückten, veränderte sich die Legitimation signifikant – adelige (und geistliche) Herrschaft ist nicht mehr die alleinige Grundlage von Repräsentation.

Dass die skizzierte Entwicklung anders als im Gotteshausbund nicht zu Republikbildungen führte, liegt an der Stärke der europäischen Könige, die auf ihrem Weg in den Absolutismus die korporativen Kräfte in ihren Reichen mit einer geschickten Doppelstrategie schwächten – durch die Unterordnung des lokalen Statutarrechts unter Territorial- und Reichsrecht und durch die Nichteinberufung der Parlamente. In Frankreich galt seit dem 18. Jahrhundert eine für alle Dörfer verbindliche Gemeindeordnung; die *états généraux* wurden – vor 1789 und ihrer Umwandlung in eine Nationalversammlung – zum letzten Mal 1614 einberufen. Auf dem Höhe- und Scheitelpunkt der kommunalen Entwicklung um 1500 war das so nicht vorhersehbar gewesen. Im Mai 1520 kam es in Kastilien zu einem Aufstand der vierzehn grossen Städte des Landes, den schon Zeitgenossen als Revolte der *Comunidades* oder *Comuneros* bezeichneten. Die Städte konstituierten sich als eidlich beschworene Konföderation und Bruderschaft (*Junta*) und gaben sich eine geschriebene Verfassung. Ihr entsprechend führte ein Bundestag die laufenden Geschäfte, ressortmäßig unterteilt in Krieg, Verwaltung, Rechtspflege und Finanzen. Das Experiment scheiterte nach einem Jahr durch die Niederlage der Städte gegen ein Adelsheer. Im Erfolgsfall wäre nach dem Urteil von Roland Mousnier aus der Ständeversammlung der *cortes* eine Nationalversammlung geworden, wie 1789 in Frankreich.²⁸ Ähnli-

che Pläne kursierten im Bauernkrieg 1525 im Erzstift Salzburg: Von den Salzburger Landtagen sollten Adel und Geistliche ausgeschlossen werden, nur die Stadt-, Land- und Berggerichte hätten ihre Vertreter in den Landtag geschickt, dieser die Regierung bestellt und mit ihr die Geschäfte geführt. Den Erzbischof wollte man auf Pension setzen. Dass das keine Utopien waren, belegt – neben Chur – der Weg des Hochstifts Sitten in die Republik Wallis. Staatsbildungen auf einer ausgeprägt kommunalen Grundlage waren nur dort erfolgreich, wo sie sich der königlichen und fürstlichen Herrschaft entziehen konnten. Das war nicht nur in der Schweiz und in den Niederlanden der Fall, wo sich mit der Tagsatzung bzw. den Generalständen eigenständige parlamentsähnliche Formen entwickelten – in den Niederlanden stark auf Städten gründend, in der Schweiz auf Stadt- und Landgemeinden –, sondern auch in den Neuenglandkolonien.

Die Siedler von Massachusetts²⁹ schlossen sich ausdrücklich zu einem politischen Körper («*boddy politic*») zusammen, wie sie sich schon auf der Überfahrt von England auf der Mayflower 1620 als «*covenant*» organisiert hatten. Dieser von der calvinischen Theologie übernommene Begriff wurde bald säkularisiert.³⁰ Voraussetzung für die Mitgliedschaft im *covenant* war nicht länger die gemeinsame Konfession, sondern persönliche Freiheit und Besitz von Eigentum sowie ein der Gemeinschaft insgesamt geleisteter Eid. Zweck des *covenant* war es, «*to make Laws and Ordinances for the Good and Welfare [...]*»; organisatorisch trat er seit den 1630er-Jahren als General Court in Erscheinung. In ihm war jede Siedlung mit zwei gewählten Delegierten vertreten (*representatives of Towns and Villages*). Das Verfahren der Gesetzgebung des General Court Ende der 1630er-Jahre kann den kommunal-republikanischen Charakter von Massachusetts entschlüsseln. 1638 wurden die Freien (*freemen*) der Gemeinden durch den General Court aufgefordert, ihm Gesetzesentwürfe vorzulegen. Auf dieser Basis wurde ein Grundgesetz (*body of liberties*) ausgearbeitet und allen Gemeinden zur Stellungnahme zugesandt. Die Gemeinden selbst, *towns* und *villages*, hielten jährlich mindestens eine Versammlung ab, entschieden dort über die Höhe der Steuern, erliesssen die notwendigen Statuten und wählten eine Art Rat (*select men*) und Ammann (*constable*).

Weder in Europa noch in dem von Europa erschlossenen Amerika gelang es autonomen Kommunen, sich auf die Dauer ohne den Rückhalt in Parlamenten oder anderen Verbindungen zu behaupten. Eine Ausnahme macht Genf. Die Stadt hatte sich in den 1520er-Jahren vom Bischof und dessen Vogt, dem Grafen von Savoyen, gelöst. Das kann man durchaus einen Grün-

dungsakt der Gemeinde nennen. Noch in den Verfassungskämpfen des frühen 18. Jahrhunderts nannte man das eine «Revolution» als Folge der Reformation: Durch sie seien die Genfer «frei und souverän» geworden (*«Le Peuple de Geneve est Libre & Souverain par la Révolution qui fuit une suite de la Réformation de cette Ville»*).³¹

III

Zwischen Fürstenherrschaft und Gemeinde bestand, trotz der Zusammenarbeit in der Praxis des Alltags, eine Spannung, die man durchaus produktiv nennen kann. Die Auffassung, der König herrsche *Dei gratia*, liess kaum Platz für ein *gemeines Regiment*, wie es in den Kommunen herrschte. Umso interessanter ist es zu verfolgen, wie die durch die städtischen und ländlichen Gebietskörperschaften geschaffenen Realitäten neue politische Theorien generierten.

Für Graubünden hat Thomas Maissen solche Theorien aufgespürt.³² Johannes Leonhardi (1651–1725), der als Pfarrer in Nufenen amtete, jedoch über ein weitgespanntes Beziehungsnetz verfügte, brachte in der 1704 in London gedruckten *«Brevis descriptio Democratici, Liberae & a solo Deo dependentis Rhaetiae Reipublicae»* über den Souveränitätsbegriff die Verfassungsverhältnisse seiner Heimat auf den Begriff: Nach aussen seien die Drei Bünde als Gesamtstaat souverän, nach innen die Gemeinden, von denen jede beanspruchen dürfe, ein *«absoluter und Souveräner Stand»* zu sein. Teilhabe an der Souveränität komme jedem, selbst dem ärmsten Bündner zu und folglich sei auch das Gemeinwohl die normative Grundlage dieser Republik.

Als Leonhardi seinen Traktat schrieb, war bereits eine politiktheoretische Debatte in den Niederlanden und in Friesland im Gange. In den Niederlanden setzte im Zuge des konfessionell bedingten Freiheitskampfes um 1570 eine breite Diskussion über die ständischen Grundlagen des Landes ein, wie sie in der grundgesetzähnlichen *«Joyeuse Entrée»* von Brabant von 1356 verankert waren. Der Sprecher der niederländischen Generalstaaten Aggaeus von Albada, ein Humanist seiner Bildung nach, veröffentlichte 1581 einen Traktat, in dem er den niederländischen Provinzen den politischen Vorrang vor ihrem Landesherrn einräumte.³³ Dazu diente ihm als Argument, beim Eintritt der bürgerlichen Gesellschaft in den Staat sei der Fürst eingesetzt worden, um deren Wohlergehen zu fördern. Indem König Philipp II. diese

Bedingungen verletzt habe und tyrannisch die Religion unterdrücke, sei seine Amtsentsetzung zwingend. Die legitimen Magistrate hingegen – nämlich die Generalstaaten, die Provinzialstaaten und die Stadtmagistrate – vertraten das Volk. In rund der Hälfte aller niederländischen Städte wurde der Magistrat von der als Schwurgemeinschaft verfassten Gemeinde (*gesworne gemeente*) gewählt.³⁴

Eine Generation später hat Johannes Althusius nach Studien in Basel und Genf 1603 in Norddeutschland seine «*Politica*» geschrieben und sie nach einer über zehnjährigen Amtszeit als Syndikus der Stadt Emden in der Grafschaft Friesland 1614 stark erweitert.³⁵ Althusius' Originalität besteht darin, dass er Regionen (Provinzen), Städte und Dörfer in den Staat organisch einbaut. Das geschieht mittels der «*consociatio*», sie stellt den Leitbegriff der «*Politica*» dar. Durch den freiwilligen Zusammenschluss von Familien beziehungsweise Häusern (und Zünften) an einem Ort – Althusius nennt das ausdrücklich Vertrag («*pactum*») – entsteht eine Korporation, eine «*consociatio publica*». Als solche verfügt sie über ein eigenes Recht, eigenes Vermögen, eigene Ämter und eine alle verbindende Konfession oder mentale Übereinstimmung. Das Recht besteht in Satzungen und Gewohnheiten, das Vermögen in Allmenden, Wäldern und Häusern, zu den Ämtern zählen gleichermaßen Bürgermeister und Nachtwächter. Althusius sichert seine theoretischen Aussagen durch Beispiele («*exempla*») ab. Für die Stadt – aber nicht nur für sie – bezieht er sie aus ganz Europa, aber «fast die Hälfte dieser Exempla stammt aus dem oberdeutschen Raum bzw. eidgenössischen Raum».³⁶

Zur den Formen der *consociatio publica* zählen auch Provinzen, das sind Herrschaften, die Althusius als ständisch verfasst darstellt. Dort treten neben Adel und Geistlichkeit Bauern und Bürger in Erscheinung, aber in der Form von Korporationen. Althusius spricht vom «*collegium populi, seu plebis*» (oder «*ordo civitatum & agrariorum plebeiorum, der Nehrstand*»). Der wiederum freiwillige Zusammenschluss von Provinzen, Städten und Dörfern schafft den Staat («*consociatio publica universalis*»). Den Provinzen können Fürsten vorstehen, aber ansonsten werden die Amtsträger gewählt und die Gesetze durch Vollversammlungen der Mandatare bestätigt. Auf diese Weise erhält der alteuropäische Parlamentarismus eine entscheidende Umkodierung – nicht Lehensbeziehungen zwischen Herren und Vasallen stiften das politische Gemeinwesen, sondern Verträge unter Gleichen.

Althusius war ein erklärter Gegner von Jean Bodin und dessen Fürstensouveränität, hingegen ein Anhänger von Nicolaus Losaeus, der 1601 seinen «*Tractatus de jure universitatum*» veröffentlicht hatte.³⁷ Er galt schon zu seiner Zeit als Handbuch des Korporationsrechts, das zusammenfasste, was seit dem Spätmittelalter von den Juristen erarbeitet worden war. Es ist das Standardwerk für die nächsten zwei Jahrhunderte geblieben. Den Gebietskörperschaften Stadt und Dorf schreibt Losaeus das Recht zu, für ihre eigenen Belange Statuten zu erlassen, die Vorrang gegenüber dem gemeinen Recht des Staates (*ius commune*) geniessen, mit der Begründung, die Beteiligung der Vielen minimalisiere den möglichen Irrtum der Wenigen. Städte bedürfen wegen ihrer Grösse der gewählten Räte als Repräsentanten, Dörfer hingegen können über Versammlungen aller Gemeindemitglieder geführt werden.

Die Siedler in den Neuenglandkolonien hatten zunächst andere Sorgen als politische Theorien zu entwickeln. Dennoch gab es Anlässe genug, über die eigenen Verfassungsverhältnisse nachzudenken. Besonders die vor Wahlen gehaltenen Reden über das Anforderungsprofil des Abgeordneten, die sogenannten *election days sermons*, kann man in ihrer Gesamtheit als rudimentäre Theorie lesen.³⁸ Von einem Abgeordneten wurde Frömmigkeit verlangt sowie der Wille und die Fähigkeit, sich für das «*publick good, the good of all*» einzusetzen und damit die Interessen aller Bürger beziehungsweise Freien zu vertreten. In der Theorie spielte wie in der Praxis – davon war schon die Rede – das Konzept des *covenant* eine herausragende Rolle. John Wise, der als Pfarrer der Kirche von Ipswich in Massachussets wirkte, hat 1717 den Covenant-Gedanken in Richtung Gesellschaftsvertrag ausgebaut.³⁹ Der Veranlagung der Menschen zur «Geselligkeit» entspricht als politische Organisationsform ein «*popular government*», das durch einen *covenant* geschaffen wird. Dieser erlaubt als Regierungsform noch formal die Monarchie, die allerdings auf einer Demokratie und zwar einer parlamentarisch-repräsentativen aufruhen muss. Das begründet Wise aus drei Axiomen: jeder Mensch ist im Naturzustand frei, das Subjekt der «*civil power*» ist das Volk und der formale Grund für ein Regiment ist der Vollzug des Willens der Gemeinschaft. Die nämlichen Kategorien hatte Samuel Pufendorf entwickelt. Wise nennt ihn ausdrücklich seinen Gewährsmann. «*I shall principally take Baron Puffendorff for my Chief Guide and Spokesman*». Wise wird nachgerühmt, als erster und für rund 150 Jahre unübertroffen den einfachen «*New England Way*» ausgedrückt und die Kolonien mit einer eigenen Ideologie versorgt zu haben. Diese steht aber wiederum durch Wises Rückbezüge auf Pufendorf in einem europäisch-transatlantischen intellektuellen Netzwerk, zu dem

auch John Locke gehörte. Freiheit und Vertrag, *liberty* und *covenant*, gehören zu den Axiomen, die Pufendorf und Wise verbinden. Beide waren Erfolgsautoren, Wise in Amerika, Pufendorf in Europa. Pufendorfs kurzgefasstes Natur- und Völkerrecht «*De officio*»⁴⁰ wurde in Schweden, Frankreich, Deutschland und der Schweiz zur Pflichtlektüre an Gymnasien.

Um 1700 hatte sich eine Art Schirm über Europa und Nordamerika entfaltet, der aus einem anderen Stoff gemacht war als jener, der die Monarchien geschützt hatte. Die Monarchie war kaum mehr Gegenstand wegweisender politischer Theorien. Damit konvergiert ihre Entwicklung zur aufgeklärten und konstitutionellen Monarchie im 18. und 19. Jahrhundert, die in Wahrheit ihr Ende einleitete. Politische Macht basiert – das wurde die mehr und mehr akzeptierte Argumentationsfigur – auf einem Vertrag freier Bürger. In diese Tradition kann man auch Jean-Jacques Rousseau stellen, der zweifellos ein besonders kräftiges und belastbares Scharnier zwischen dem alten und dem modernen Europa darstellt.

Wie kann heutzutage ein Staat entstehen, der der menschlichen Natur der Freiheit entspricht, ist eine der leitenden Fragen, die Rousseau stellt.⁴¹ Darauf hat er, wenn auch an versteckter Stelle, eine interessante Antwort gegeben: Durch einen Freiheitskampf, wie ihn die Niederländer und die Eidgenossen geführt haben. Dieser ist in seinen Worten eine «Revolution», durch die «der Staat [...] gleichsam aus seiner Asche wiedergeboren wird». Rousseau schreibt so die Französische Revolution als Möglichkeit in seinen 1762 erschienenen «*Contrat social*» hinein. Dieser wird von den politischen Philosophen zwar als Theorie ohne konkreten lokalen Bezug gelesen, für einen Historiker indes ist die Passfähigkeit auf historische Realität und besonders auf Genf frappierend. Rousseau selbst liess nach der Verbrennung des «*Contrat social*» durch die Genfer Magistraten in seinen Korrespondenzen keinen Zweifel daran, dass seine Heimatstadt durchaus als Grundriss für das Werk verstanden werden dürfe.

Wer den Gesellschaftsvertrag eingeht, führt Rousseau aus, unterwirft sich uneingeschränkt, bedingungslos und für immer dem Gemeinwillen («*volonté générale*»). Die Vertragschliessenden werden durch diesen Akt gleichzeitig Staatsbürger und Untertanen, die in ihrer Gesamtheit als Souverän die Gesetze machen, denen sie als Untertanen unterworfen sind. Die Souveränität kann nicht geteilt, delegiert oder veräussert werden. Die Gesetze haben das Gemeinwohl («*le bien commun*») zu fördern. Da jeder Mensch am Gemeinwohl teilhaben will, müssen lediglich geeignete Verfahren gefunden werden,

die es ermöglichen, dass der Einzelne sein Interesse daran zur Geltung bringen kann.⁴² Das geschieht durch Abstimmungen anlässlich periodisch stattfindender Versammlungen aller Bürger. Die so geschaffenen Gesetze hat die Regierung zu vollziehen. Nur aus diesem prozeduralen Verfahren der Gesetzgebung zieht der Staat seine Legitimität.

Rousseaus politische Theorie wurzelt in der kommunalen Tradition Europas und entwickelt aus ihr das moderne Verständnis von Republik.⁴³ Die historische Verankerung seines Konzepts lässt für den Vorwurf der Tyrannie wenig Raum.⁴⁴ Der Begriff «*Contrat social*» spiegelt die politische Rhetorik von Vertrag, *pactum*, *consociatio* und *covenant* und die konkreten politischen Formen von Städten und Dörfern und ihren Verbindungen untereinander. Ihnen allen ist gemeinsam, dass *erstens* sich Menschen freiwillig und willentlich zusammenschliessen und damit einen moralischen, rechtlichen und politischen Körper schaffen, der sich von herkömmlichen adeligen und geistlichen Herrschaften schon durch seine Zusammensetzung grundsätzlich unterscheidet. Dieser politische Körper schafft sich *zweitens* seine Form durch Gesetze, die anders als in Monarchien, nicht den Willen des Herrschers ausdrücken, sondern den der Gesamtheit. Rousseau nennt das die «*volonté générale*», die für ihn nur dort politisch wirksam werden kann, wo periodische Versammlungen der Bürger stattfinden, wie sie in Reichsstädten, den Stadt- und Landgemeinden der Schweiz, in den Niederlanden und den Neuenglandkolonien gebräuchlich waren. Der Zweck der Gesetze ist *drittens* das Gemeinwohl oder der Gemeine Nutzen, «*le bien commun*» oder «*le bien public*» in der Redeweise von Rousseau. Das sind zwei Begriffe, mit denen sich im Spätmittelalter zuerst die städtischen, bald aber auch die ländlichen Gemeinden legitimierten. «*Pro communi utilitate*» und «*umb gemeinen nutz*» dient zur Begründung des Bundes der drei Waldstätten der Innenschweiz. Zwar ist das bonum commune schon eine Figur der antiken Politiktheorie, dann aber entschlägt der Begriff für viele Jahrhunderte, jedenfalls zählen es Könige und Adel nicht zu ihren Herrscheraufgaben; erst im spätmittelalterlichen Europa hat er sich wieder und vornehmlich im kommunalen Umfeld durchgesetzt.⁴⁵ Bürger im staatsrechtlichen Verständnis werden eidlich darauf verpflichtet, den «*Gemeinen Nutzen*» zu fördern, Untertanen des Adels und der Prälaten hingegen auf den «*Herren Nutz*». Die Ilanz Artikel – um sie zum Schluss noch einmal aufzurufen – haben in der Figur des «*gemeinen Mannes Nutz*» eine besonders treffende Formulierung für das Gemeinwohl gefunden.

Der moderne Verfassungsstaat wurzelt in der ersten europäischen Verfassung, der Frankreichs von 1791. Danach ist die Souveränität unteilbar und unveräußerlich wie bei Rousseau. Die Gesetzgebung kommt der Nationalversammlung zu, die periodisch alle zwei Jahre von allen Bürgern neu gewählt wird. Frankreich hatte damit eine Repräsentativverfassung, die Souveränität war an die Nationalversammlung delegiert. Die Verfassung vom 24. Juni 1793 wollte das korrigieren, indem alle Gesetzesvorhaben an die 40 000 Gemeinden Frankreichs zur Abstimmung überwiesen werden sollten, was sich nicht hat realisieren lassen. Aber der Versuch der Ersten Französischen Republik ist eine schöne Reverenz an die kommunalen Traditionen.

Anmerkungen

- 1 Pocock, Machiavellian Moment.
- 2 Koenigsberger, Republikanismus.
- 3 Aristoteles, Nikomachische Ethik, S. 197, 199.
- 4 Für einem umfassenden Überblick von der Antike bis in die Gegenwart Mager, Republik.
- 5 Maissen, Republic, S. 544 (zusammenfassend).
- 6 Bodin, Six livres, S. 122.
- 7 Blickle, Kommunalismus I, S. 175–179; II, S. 359–374.
- 8 Zuletzt Gelderen/Skinner, Republicanism (allgemein). – Prak, Dutch Republic. – Maissen, Republic. – Holenstein/Maissen/Prak, Republican Alternative.
- 9 Mitterauer, Warum Europa, S. 284–287. – Vgl. ähnlich auch Reinhard, Staatgewalt, S. 239–248, und Pitz, Verfassungslehre, S. 276 ff. – Ergänzend Trossbach/Zimmermann, Dorf, S. 179–181 (für das 19. und 20. Jahrhundert).
- 10 Vgl. meinen Beitrag zum Republiken-Kolloquium von Koenigsberger in: Koenigsberger, Republiken, S. 57–75, bes. 66–69.
- 11 Jecklin, Urkunden. – Liver, Feudalismus. – Vasella, Geistliche und Bauern. – Meyer-Marthalier, Elisabeth, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund, in: Festschrift Gotteshausbund, S. 91–128. – Clavuot, Otto, Kurze Geschichte des Gotteshausbundes, ebd., S. 529–558. – Schorta, Rechtsquellen Gotteshausbund.
- 12 Handbuch der Bündner Geschichte HBG. – Mathieu, Bauern, bes. S. 188–200. – Mathieu, Alpen, bes. S. 158–166. – Head, Democracy. – Für Ulrich Pfisters Arbeiten vgl. die Bibliographien in HBG I–II.
- 13 Sablonier, Roger, Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien, in: HBG II, S. 245–294, hier 253.
- 14 Schorta, Rechtsquellen Gotteshausbund III, S. 56, 97.
- 15 Schorta, Rechtsquellen Gotteshausbund II, S. 600–619.
- 16 Belege verstreut in: Festschrift Gotteshausbund, S. 104, 530, 541.
- 17 Hitz, Florian, Gesellschaft und Wirtschaft im Spätmittelalter, in: HBG I, S. 215–243, hier 219–222.
- 18 BUB II, S. 98–100, 308–311. Für die Hinweise danke ich Dr. Immacolata Saulle Hippmeyer.
- 19 BUB VI, S. 516–518.
- 20 Jecklin, Urkunden, S. 89–95.
- 21 Marquardt, Eidgenossenschaft, S. 217–226, stützt darauf und auf andere, allerdings stark formale Rechte des Bischofs seine Auffassung, das «Reichsfürstentum Chur» habe bis zum Ende des Alten Reiches bestanden.
- 22 Zit. bei Head, Democracy, S. 232.
- 23 Head, Randolph, Die Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert: Zwischen Gemeinde und Oligarchie, in: HBG II, S. 85–112, hier 89. – Mathieu, Bauern, S. 249–261, beschreibt «Aristokraten», die im strengen Sinne keine waren, weil ihnen die alteuro-päische Adelsqualität der autochthonen Herrschaft fehlte.
- 24 Mathieu, Alpen, S. 158.
- 25 Jecklin, Urkunden, S. 78 (für 1524) und 89 (für 1526, mit geringen Varianten).
- 26 Jecklin, Urkunden, S. 87.

- 27 Für den folgenden Überblick Blickle, *Das Alte Europa*, S. 76–79.
- 28 Mousnier, *Monarchie absolue*, S. 233 f.
- 29 Unter der Vergleichbarkeit mit europäischen Ständeversammlungen behandelt bei Dillinger, *Repräsentation*, S. 272–438 (für die folgenden Zitate 275). – Verfassungsrechtliche Würdigung bei Pitz, *Verfassungslehre*, S. 483–491.
- 30 Vgl. Schmidt, *Bundestheologie*, S. 320–325.
- 31 *Représentations*, S. 2.
- 32 Maissen, *Republic*, S. 501 f.
- 33 Van Gelderen, *Der Weg der Freiheit*, S. 54 f.
- 34 Belege bei van Gelderen, *Der Weg der Freiheit*, S. 55 f. – Für die Komplexität der Theoriebildung im Freiheitskampf Mout, Nicolette, *Ideales Muster oder erfundene Eigenart. Republikanische Theorien während des niederländischen Aufstands*, in: Koenigsberger, *Republiken*, S. 169–194.
- 35 Althusius, *Politica*.
- 36 Herausgearbeitet durch Odermatt, Erst- und Drittausgabe, S. 299 f.
- 37 Losaeus, *Tractatus*.
- 38 Dillinger, *Repräsentation*, S. 416–438 (die nachfolgenden Zitate 419, 429).
- 39 Wise, *Vindication*.
- 40 Pufendorf, *De officio hominis et civis*.
- 41 Rousseau, *Du contrat social*, S. 347–470.
- 42 Zuletzt Nelson, *Greek Tradition*, S. 183–193. Vgl. auch Müller, *Demokratische Verfassung*, S. 32–35.
- 43 Vgl. Blickle, *Kommunalismus II*, S. 342–348.
- 44 Vgl. auch Müller, *Demokratische Verfassung*, S. 32–35.
- 45 Dazu Münkler/Bluhm, *Gemeinwohl* (dort die Beiträge von Thomas Simon, S. 129–146, Gisela Naegle für Frankreich, bes. S. 117–122 und Peter Blickle, S. 85–107).

Gedruckte Quellen

Althusius, Johannes, Politica methodice digesta atque exemplis sacris et profanis illustrata, Herborn 31614 (Nachdruck Aalen 1981).

Aristoteles, Nikomachische Ethik (Philosophische Schriften in sechs Bänden, 3), Hamburg 1995.

Bodin Jean, Les six Livres de la République, avec l'apologie de René Herpin, Paris 1583 (Nachdruck Aalen 1977).

Bündner Urkundenbuch, 2. Bd., bearbeitet von Otto P. Clavadetscher, Chur 2004; 6. Bd., bearbeitet von Lothar Deplazes und Immacolata Saulle Hippenmeyer, Chur 2010.

Jecklin, Constanz (Hrsg.), Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, in: JHGG 12, 1882, S. 1–72; 13, 1883, S. 73–118; 15, 1885, S. 119–158.

Losaeus, Nicolaus, Tractatus de iure universitatum, Spirae 1601.

Pufendorf, Samuel, De officio hominis et civis juxta legem naturalem libri duo [1673], in: Samuel Pufendorf, De officio, hrsg. von Gerald Hartung (Gesammelte Werke, 2), Berlin 1997, S. 1–91.

Représentations des citoyens et bourgeois de Geneve. Et le rapport des commissaires des Conseils de la République sur ces représentations, [Genf] 1734.

Rousseau Jean-Jacques, Du contrat social ou principes du droit politique (Oeuvres complètes, tome 3), Paris 1964, S. 347–470.

Schorta, Andrea (Hg.), Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, Serie B: Die Statuten der Gerichtsgemeinden, 1. Teil: Der Gotteshausbund (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 15), 3 Bde., Aarau 1980–1983.

Wise, John, A Vindication of the Government of New England Churches [1717], in: Morgan, Edmund S., (Hg.), Puritan Political Ideas 1558–1794, Indianapolis 1965, S. 251–267.

Literatur

Blickle, Peter, Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, 2. Bde., München 2000.

Blickle, Peter, Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne, München 2008.

Dillinger, Johannes, Die politische Repräsentation der Landbevölkerung, Neuengland und Europa in der Frühen Neuzeit (Transatlantische Historische Studien, 34), Stuttgart 2008.

Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367, Chur 1967.

Gelderken, Martin van; Skinner, Quentin, (Hg.), Republicanism. A Shared European Heritage, 2 Bde., Cambridge 2002.

Gelderken, Martin van, Der Weg der Freiheit. Aus dem Italien des 15. in die Niederlande des 16. Jahrhunderts, in: Schmidt, Georg; Gelderken, Martin van; Snigula, Christopher (Hg.), Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400–1800) (Jenaer Beiträge zur Geschichte, 8), Frankfurt a.M. 2006, S. 47–60.

Handbuch der Bündner Geschichte, hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung, 4 Bde., Chur 2000.

Head, Randolph C., Early Modern Democracy in the Grisons. Social Order and Political Language in a Swiss Mountain Canton 1470–1620, Cambridge 1995.

Holenstein, André; Maissen, Thomas; Prak, Maarten (Hg.), The Republican Alternative. The Netherlands and Switzerland compared, Amsterdam 2008.

- Isensee, Josef, *Republik*, in: Staatslexikon, 4. Bd., Freiburg, Basel, Wien⁷ 1988, S. 882–885.
- Koenigsberger, Helmut (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 11), München 1988.
- Liver, Peter, *Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern*, Chur 1929.
- Mager, Wolfgang, *Republik*, in: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, 5. Bd., Stuttgart 1984, S. 549–651.
- Maissen, Thomas, *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft* (Historische Semantik 4), Göttingen 2006.
- Marquardt, Bernd, *Die alte Eidgenossenschaft und das Heilige Römische Reich (1350–1798). Staatsbildung, Souveränität und Sonderstatus am alteuropäischen Alpenrande*, Zürich, St. Gallen 2007.
- Mathieu, Jon, *Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650 bis 1800*, Chur 1987.
- Mathieu, Jon, *Geschichte der Alpen. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft*, Wien, Köln, Weimar 1998.
- Mitterauer, Michael, *Warum Europa? Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs*, München 2003.
- Mousnier, Roland, *La monarchie absolue en Europe du V^e siècle à nos jours*, Paris 1982.
- Müller, Jörg Paul, *Die demokratische Verfassung*, Zürich² 2009.
- Münkler, Herfried; Bluhm, Harald (Hg.), *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe* (Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe «Gemeinwohl und Gemeinsinn» der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften 1), Berlin 2001.
- Nelson, Eric, *The Greek Tradition in Republican Thought*, Cambridge 2004.
- Odermatt, Katharina, Erst- und Drittausgabe der *Politica* im Vergleich: Zu den Entstehungsbedingungen politischer Theorie, in: Blickle, Peter; Hüglin, Thomas O.; Wyduckel, Dieter (Hg.), *Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft* (Rechtstheorie, Beiheft 20), Berlin 2002, S. 291–304.
- Pitz, Ernst, *Verfassungslehre und Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Berlin 2006.
- Pocock, John G. A., *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton NJ 1975.
- Prak, Maarten, *The Dutch Republic in the Seventeenth Century. The Golden Age*, Cambridge 2005.

Reinhard, Wolfgang, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.

Schmidt, Heinrich Richard, Bundestheologie, Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag, in: Schmidt, Heinrich R.; Holenstein, André; Würgler, Andreas (Hg.), Gemeinde, Reformation und Widerstand, Tübingen 1998, S. 309–325.

Trossbach, Werner; Zimmermann, Clemens, Die Geschichte des Dorfes. Von den Anfängen im Frankenreich zur bundesdeutschen Gegenwart, Stuttgart 2006.

Vasella, Oskar, Geistliche und Bauern. Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbargebieten, hrsg. von Ursus Brunold und Werner Vogler, Chur 1996.

Gemeinde als sozialer Prozess

Der Freistaat der Drei Bünde 1500–1800

Jon Mathieu

Ziel dieser Ausführungen ist es, den Gedanken plausibel zu machen, dass man Gemeinde als sozialen Prozess auffassen sollte. Unter ein und demselben Begriff verstecken sich bekanntlich oft verschiedene Realitäten. Im Falle der Gemeinde zeigt sich bei näherem Hinsehen, dass sie in der Geschichte von Generation zu Generation ihr Antlitz verändern konnte, obwohl ihr Name und ihr Gebiet ziemlich unverändert blieben. Es ist eine vornehme Aufgabe der Geschichtswissenschaft, diese Wandlungsphänomene genau zu beschreiben und nach Möglichkeit zu erklären. Dabei sollten wir die Aufmerksamkeit nicht nur auf die Anfänge und den so genannten Ursprung der Gemeinde richten, sondern ebenso auf ihre Fortbildung in den verschiedenen Jahrhunderten seit dem Mittelalter bis in die Gegenwart und mögliche Zukunft.

Hier geht es um einen bestimmten Ausschnitt aus dieser langen Geschichte – die Frühe Neuzeit – und um eine bestimmte Region – das Gebiet des bündnerischen Freistaats. Dabei werde ich zuerst einige historiographische Voraussetzungen in Erinnerung rufen und dann zwei Trends ins Auge fassen: Kommunalisierung und Dezentralisierung (im Lokalbereich); Integration und Zentralisierung (auf Landesebene). Zum Schluss sollen noch Fragen der theoretischen Einordnung und Erklärung angesprochen werden.

Historiographische Voraussetzungen

Seit den Anfängen der wissenschaftlichen Historiographie in Graubünden haben sich viele Autoren über die Gemeinden geäussert. Eine vollständige Liste müsste wohl fast alle umfassen, die sich irgendwie mit Bündner Geschichte in unserem Zeitraum beschäftigten – was nicht wenig über den Stellenwert des Themas sagt. An dieser Stelle können wir freilich nur selektiv vorgehen. Bedeutende Beiträge haben Peter Liver mit seiner Formel «Vom Feudalismus zur Demokratie» (1929–70) und Andrea Schorta mit seiner Rechtsquellen-Edition (1965–85) erbracht. An ihrem optimistischen rechtshistorischen Ansatz rieben sich dann unter anderem die folgenden Au-

toren: Christian Padrutt (Staat und Krieg, 1965), Silvio Färber (Bündner Herrenstand, 1983), Jon Mathieu (Agrargeschichte 1992), Randolph Head (Early Modern Democracy, 1995), Marc Dosch (Bündner Gemeindewesen, 1996), Immacolata Saulle Hippemeyer (Pfarrei und Gemeinde, 1997), das Handbuch der Bündner Geschichte (2000) und Thomas Maissen (Geburt der Republic, 2006). Wichtig für die Bündner Historiographie waren ferner zwei Professoren an den Universitäten Bern und Zürich: Peter Blickle (Komunalismus als Gestaltungsprinzip, 1982) und Roger Sablonier (Dorf im Übergang, 1984).¹

Das war also in etwa die *Scientific Community* oder eben eine engere Auswahl davon für die Erforschung der *Community* im Freistaat der Drei Bünde. Und wie in jener alten Gemeinde, so gab es auch in dieser neuen verschiedene Stimmen, Ideen und Positionen. Man könnte geradezu die Passage zitieren, mit welcher David Sabean die süddeutschen Gemeinden der Frühneuzeit beschreibt: «What is common in community is not shared values or common understanding so much as the fact that members of a community are engaged in the same argument, the same *raisonnement*, the same *Rede*, the same discourse, in which alternative strategies, misunderstandings, conflicting goals and values are threshed out.»²

Die wichtigste Divergenz betraf in diesem Fall die eher verfassungsgeschichtliche Sichtweise von Peter Blickle und die eher praxeologische und konfliktorientierte Sicht von Roger Sablonier. Sie hat sich dann mit Abwandlungen auch bei Forschenden gezeigt, die aus ihren Seminarien hervorgegangen. Solche unterschiedlichen Positionsbezüge sind in der Forschung ebenso normal wie produktiv. Sie regen die Leute an, nach neuen Materialien und besseren Argumenten zu suchen, um die Gegenseite zu überzeugen. Tragen wir also Sorge zu unseren Widersprüchen, und einen Teil davon kann man auch als gegenseitige Ergänzung auffassen: Was der eine nicht sagt, sagt der andere.

In meinen Ausführungen will ich nicht in erster Linie von dieser Diskussion ausgehen, sondern ich möchte mit Marc Bloch daran erinnern, dass die Geschichte eine Wissenschaft der Menschen in der Zeit ist, «une science des hommes dans le temps». Mich interessiert, wie sich die Gemeinden im Laufe der Frühen Neuzeit veränderten bzw. welche Tendenzen sich vom 16. bis 18. Jahrhundert auf dem Gebiet der Drei Bünde abzeichneten. Einen Eindruck vom Gebiet vermittelt die bekannte, schöne Kartendarstellung von Fortunat von Sprecher und seinen Mitarbeitern, gedruckt im europäischen

Zentrum der Kartographie, in Amsterdam, anno 1618 – gerade als die Drei Bünde daran waren, während des Dreissigjährigen Kriegs in die schlimmste Krise ihrer Geschichte zu schlittern. Die Karte betont vor allem das alpine Gelände und die politische Gliederung.



«Alpinæ seu foederata Rhœtiae subditarumque ei Terrarum nova descriptio» (neue Darstellung des alpinen oder bündnerischen Rätien und von dessen Untertanengebieten). Kolorierter Kupferstich, Erstpublikation 1618.

Die erste vollständige Bestandesaufnahme der Bündner Bevölkerung stammt dann von 1803 und enthält Angaben zu gut zweihundert Gemeinden oder gemeindeähnlichen Gebilden. Diese waren von sehr unterschiedlicher Grösse und nur auf pragmatische Weise definiert. Es gab keine Zentralinstanz und keine Verfassung, die eine normative Territorialeinteilung durchgesetzt hätte. Die zweihundert Gemeinden waren in gut fünfzig Gerichten oder «Gerichtsgemeinden»³ integriert, auch sie von unterschiedlicher Grösse und Struktur. Wie aber hätte eine solche Bestandesaufnahme zu Beginn der Neuzeit ausgesehen? Welche Trends gab es in der Gemeindegeschichte zwischen 1500 und 1800?

Kommunalisierung und Dezentralisierung

Einen wichtigen Trend kann man mit den Stichworten Kommunalisierung und Dezentralisierung umschreiben. Er zeichnet sich in verschiedenen Bereichen des Gemeindelebens ab. Wenn man diese Bereiche nicht voneinander isoliert, sondern in ihrem Zusammenhang betrachtet, ergibt sich ein recht eindrückliches Bild einer historischen Entwicklung.⁴

Zu Beginn der Neuzeit wurden die Vorsitzenden in den meisten Gerichten der Drei Bünde von geistlichen oder weltlichen Herren eingesetzt. Gefördert durch Gedankengut der Bauernunruhen und der Reformation, das 1526 zu den zweiten Ilanzer Artikeln führte, beschleunigte sich die Ablösung solcher Herrschaftsrechte im frühen 16. Jahrhundert. Die Abtretung betraf manchmal einzelne Gerichte, manchmal eine ganze Reihe davon. Besonders umfangreich war der Loskauf der österreichischen Rechte im Gebiet des Zehngerichtebundes und des Unterengadins in den Jahren um 1650, mit dem sich die östliche Grenze des Freistaats verfestigte.

Das Kriminalgericht, in dem über Leben und Tod entschieden wurde, galt als Inbegriff staatlicher Macht und blieb im Allgemeinen länger unter herrschaftlichem Einfluss als die Zivilgerichtsbarkeit. Es war auch resistenter gegen die vielerorts angestrebte Trennung von herkömmlichen Gerichtsverbänden. Doch in mehreren Fällen setzte sich die Separation ganz durch. 1613 wurde zum Beispiel das Gericht Belfort im Albulatal geteilt, 1662 das Gericht Castels im Prättigau, 1679 das benachbarte Gericht Schiers-Seewis. Brachte die Herrschaftsablösung eine offenere Bestellung der bestehenden Ämter, so lief die Gerichtstrennung auf eine Vermehrung der Ämter hinaus. Beide Tendenzen hingen zusammen mit Entwicklungen, die in den Lokalgemeinden im Gang waren.

Wie man aus zahlreichen Dokumenten über Vermarkung und Zuteilung von Nutzungsgebieten weiß, wurden die Territorien der Gemeinden im Laufe der frühen Neuzeit immer genauer bestimmt. Anlass dazu gaben in der Regel Konflikte um mehrseitig beanspruchte Weiden und Wälder. Die Ausscheidung der kommunalen Rechte konnte kleine Geländeabteilungen betreffen oder im grossen Rahmen stattfinden wie im Domleschg, wo man 1596 die Grenzen zwischen sieben Ortschaften des Ortensteiner Gerichts festlegte.

In kleinen und grösseren Schritten verstärkte sich auch die Abgrenzung der alteingesessenen Gemeindeglieder von zugezogenen Hinter- oder Beisässen.

Politisch rechtlos, mussten die Hintersässen seit dem 17. Jahrhundert da und dort noch Bürgschaften für Wohlverhalten vorweisen und periodische Geldbeträge an die Gemeinde entrichten. Gleichzeitig wurde es immer schwieriger, ein Bürgerrecht zu erwerben, weil die meisten Gemeinden im 17. und 18. Jahrhundert Verbote für Neuaufnahmen erliessen. Allerdings richteten sich die Verbote oft nur in zweiter Linie gegen die lokalen Hintersässen – sie stellten für tonangebende Kreise keine ernsthafte Konkurrenz dar –; man wollte vor allem auswärtige Aristokraten abhalten, die mittels Bürgerrecht zu einem höheren Amt kommen konnten.

Eine andere Art von Differenzierung ergab sich aus dem Anstieg der inneren Kontrolle. Wurden die kommunalen Beschlüsse und Rechtsordnungen um 1500 bloss in einzelnen Gebieten niedergeschrieben, so breitete sich die Schriftlichkeit in den folgenden Jahrhunderten überall aus. Die Texte erhielten auch einen zunehmend gelehrtenden, systematischen Charakter, der im 18. Jahrhundert fast bis zur Kodifikation gehen konnte. Zeitgemäße Statuten und Ordnungen gehörten zum Stolz der Gemeinde bzw. ihrer Obrigkeit, sie sollten aufgetretene Missbräuche abstellen und das öffentliche wie private Wohlergehen fördern. Sie wurden periodisch verlesen, so dass sich jeder Mann einrichten konnte.

Die Vertrautheit mit der Gemeindeordnung empfahl sich nicht zuletzt aus ökonomischen Gründen, denn die Artikel enthielten einen umfangreichen Katalog von Bussen für alle möglichen Übertretungen. Diese Bussen bildeten in der Praxis eine bedeutende Einnahmequelle für die Gemeindekassen und einen wichtigen Ausgabeposten für viele Haushalte. Zusammen mit dieser rechtlichen Formalisierung kam es zur Vermehrung von Amtsrollen und zur Ausdehnung der offiziellen Tätigkeiten. In einer Liste mit den «regierenden Herren» von Ftan in den 1770er-Jahren findet man nicht weniger als fünfundzwanzig Amtsinhaber auf etwa hundert politisch berechtigte Männer. In dieser bäuerlich-genossenschaftlichen Welt konnte fast jede Aufgabe zu einem Amt werden.

Die wichtigsten Anstösse zum Wandel der Gemeinde, auch zur äusseren Abgrenzung und inneren Disziplinierung, stammten zweifellos vom Kontakt und von der Konfrontation mit der Aussenwelt. Dies zeigte sich exemplarisch bei der Kirche, die schon zu Beginn der Neuzeit in den kommunalen Bereich integriert war. Mit den Reformen des 16. und 17. Jahrhunderts sollte sich die Verbindung noch erheblich verstärken. Die Impulse zur Durchsetzung evangelischer oder katholischer Lehren kamen von aussen, häufig

von hohen Zentren der Kultur, aber sie stiessen auf eine lokale Nachfrage. Sie dienten den Gemeinden auch zu ihrer eigenen Definition. Mit erhöhten Aufwendungen für die Kirche konnte man zum Beispiel überlieferte Abhängigkeiten zu Nachbarorten überwinden und die Verbindung zu Nebensiedlungen im engeren Gemeindegebiet intensivieren.

Als das Angebot an kulturellen Normen grösser und vielfältiger wurde, eröffneten sich weitere Möglichkeiten der Umsetzung. Unter dem Einfluss aufgeklärter Reformer begannen die Gemeinden im 18. Jahrhundert vermehrt auf das gemeine Schulwesen einzuwirken, welches in der Kirche entstanden war. Die Schule löste sich damit allmählich von ihren religiösen Ursprüngen und wurde ansatzweise zu einer kommunalen Institution. Ähnliche Erscheinungen gab es in der Ökonomie. Seit der Jahrhundertmitte entstanden in einer ganzen Reihe von Orten neue Jahrmärkte. Das Hauptmotiv für eine Gründung bildete häufig das Streben nach lokaler Aufwertung in einem sehr allgemeinen Sinn, nicht das gewachsene Volumen des Viehhandels. Der korporative Statuswettbewerb hatte eine eigene Dynamik und beeinflusste während der Frühen Neuzeit die Wandlungsprozesse in allen Verbandsformen des bündnerischen Freistaats.

Insgesamt ergibt sich damit auf der Lokal- und Regionalebene ein eindrücklicher Wandel. Die Gemeinden von 1800 trugen zwar meist noch den Namen der Gemeinden von 1500, doch der politische Alltag und die Lebensverhältnisse hatten sich verändert. Um dies zu unterstreichen, hier noch zwei Zahlenwerte: Um 1500 gab es in Graubünden etwa hundert Kirchgemeinden – um 1800 dann schon gut zweihundert; bis um 1500 lassen sich auf bündnerischem Gebiet sieben Markttore nachweisen – in den 1790er-Jahren nannten die Staatskalender auf diesem Gebiet schon fast vierzig Orte mit Jahrmärkten, darunter so kleine Orte wie Castiel und St. Peter.⁵ Wenn diese Zahlen *grosso modo* stimmen, hätten wir bei den Kirchgemeinden also eine Vermehrung um den Faktor zwei und bei den Jahrmärkten um den Faktor fünf.

Integration und Zentralisierung

Weniger klar als diese Trends im Lokal- und Regionalbereich sind die Entwicklungen auf der Landesebene. Es gibt Indizien, dass wir im Gesamtstaat von einer gegenläufigen – aber auch komplementären – Tendenz zur Integration und Zentralisierung ausgehen müssen. Allerdings finden wir sie erst

gegen Ende der Frühen Neuzeit und in ziemlich homöopathischen Dosen. Das 18. Jahrhundert wird ja in der traditionellen Geschichtsschreibung auch in Graubünden oft als «Zeit der Erstarrung» angesprochen. Das ist vielleicht nicht ganz falsch; doch unter der Oberfläche war schon einiges im Gang, das in die Entwicklungen des 19. Jahrhunderts hineinwies.

Ich möchte hier nur zwei Beispiele anführen. Das erste davon betrifft den Wandel in der Referendumspraxis. Bekanntlich wurden im Drei-Bündner-Staat viele Beschlüsse des Bundstags – also der zentralen Standesversammlung – in Form von «Abschieden» oder «Ausschreiben» vor die einzelnen Gerichtsgemeinden oder deren Vorsteher gebracht, die dann ihre Meinung zum betreffenden Problem abgeben konnten. Nachher führte man diese Meinungen zum sogenannten «Mehren» zusammen. Im Rahmen meiner Dissertation habe ich einmal versucht, für das Unterengadin auch die Praxisebene dieses Referendums-Systems zu betrachten und zu quantifizieren. Die Zahlen beziehen sich auf die Periode 1650–1759. Nachher weisen die Bundtagsprotokolle die Stimmen der einzelnen Gerichtsgemeinden in der Regel nicht mehr aus. Nur in Ausnahmesituationen kam man wieder auf diese Protokollpraxis zurück.⁶

Stimmabstinenz der Unterengadiner Gerichtsgemeinden bei den bündnerischen Referenden 1650–1759

	Anzahl Ausschreiben	davon: nicht beantwortet	Enthaltene Fragepunkte	davon: nicht beantwortet	Entscheid überlassen
<i>Unterengadin</i>					
1650–1699	114	(59) 52 %	315	(226) 72 %	(16) 5 %
1700–1759	132	(36) 27 %	618	(319) 52 %	(81) 13 %
<i>1650–1759</i>					
Sur Tasna	82	(31) 38 %	311	(168) 54 %	(11) 4 %
Suot Tasna	82	(27) 33 %	311	(186) 60 %	(34) 11 %
Ramosch	82	(37) 45 %	311	(191) 61 %	(52) 17 %

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert habe ich 114 Ausschreiben gefunden. Die Unterengadiner Gerichtsgemeinden liessen mehr als die Hälfte davon unbeantwortet, und wenn man die darin enthaltenen Fragepunkte anschaut, lag die Stimmabstinenz sogar bei 72%. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die Beteiligung schon deutlich regelmässiger. Die Werte betragen nun 27% und 52% – das Territorium des Freistaats wuchs allmählich zusammen. Interessant ist die Tatsache, dass man den Entscheid jetzt

auch häufiger ausdrücklich der oberen Instanz überliess: 5% in der ersten Periode und 13% in der zweiten.

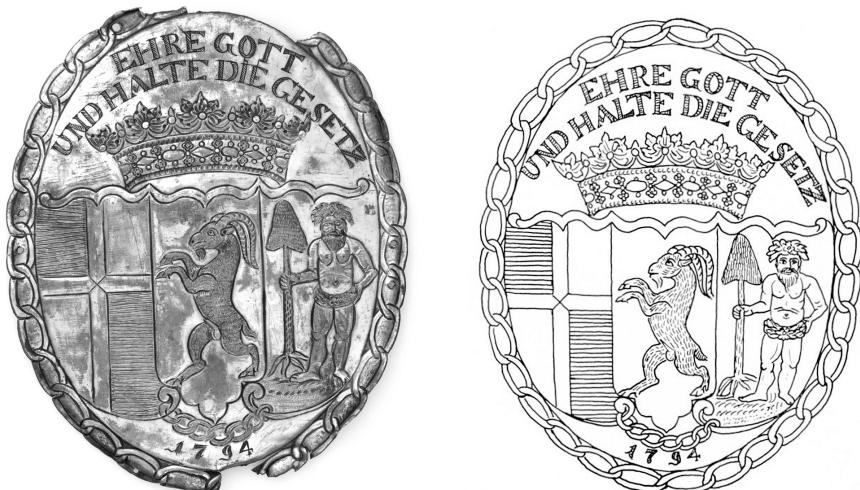
Die untere Hälfte der Tabelle zeigt die Unterschiede zwischen den drei Gerichtsgemeinden des Tals. Sie waren nicht unerheblich, und dies widerspiegelt auch die Verhältnisse im gesamten Freistaat. Ich habe damals die Unterengadiner Stimmen systematisch registriert, aber auch einige Notizen zu den anderen Talschaften gemacht. Man sieht in den Referenden sehr deutlich, dass die mächtigen Gerichtsgemeinden (das waren diejenigen mit hoher Adelskonzentration wie zum Beispiel das Domleschg oder auch das Bergell) wesentlich stärker in den Gesamtstaat einbezogen waren. Doch im 18. Jahrhundert meldeten sich auch die anderen Gemeinden vermehrt zu Wort. Es scheint eben zu einer gewissen Integration und Zentralisierung gekommen zu sein.

Interessant wäre es, wenn wir auch die Zeit ab 1760 mit dieser Methode untersuchen könnten. Wie gesagt, kam man nur in Ausnahmesituationen auf diese detaillierte Protokollpraxis zurück. Eine solche Ausnahme war das Jahr 1794, das Jahr der sogenannten ausserordentlichen Standesversammlung. Im März dieses Jahres strömten Hunderte von Unzufriedenen, zuerst aus dem Lugnez, dann aus vielen anderen Landesteilen, zusammen. Auf der Quaderwiese in Chur beschwore man die Landesgesetze (mit Ausnahme der Ilanzer Artikelbriefe, die nun als konfessionell parteiisch galten). Man wählte eine Ad-hoc-Standesversammlung und versuchte eine «Landesreform» einzuleiten. Es ging um die Zentralisierung in verschiedenen Bereichen, um das Öffentlichkeits- und Schriftlichkeitsprinzip und um den Stimmenzwang bei den Referenden. Die Mehren aus dieser Zeit wurden erstmals veröffentlicht und zeigen uns, wie sich die beabsichtigte Integration im Moment des Aufruhrs auswirkte. Die «ausbleibenden» Stimmen beschränkten sich jetzt auf wenige Prozent.⁷

1794 war in Frankreich die Revolution an der Macht – die Konservativen und Adligen Europas befanden sich in der Defensive. In Graubünden verdrängte und verfolgte man die prominenten Mitglieder der Familie Salis, welche die Landespolitik seit Jahrzehnten massgeblich bestimmt hatten. Als die fortschrittlichen Bündner eine Delegation zum Eidgenössischen Vorort Zürich schickten, beschied man ihnen, Graubünden und Genf seien diejenigen Republiken, deren «*unruhige und intrigante Köpfe*» den Schweizern am meisten Sorge bereiteten. Die Antwort der Bündner an die Zürcher war eine kleine Lektion in Sachen Demokratie: Der Bundesbrief mache den ausdrücklichen Vorbehalt, dass man Gesetze verändern und der Zeit anpassen

könne. Wer ihnen dieses Recht verwehre, müsse auch behaupten, «*wir wären Sklaven und nicht freie Söhne unserer freien Väter*».⁸

So selbstbewusst wie die politische Sprache war auch die Bildersprache jener Zeit. Bezeichnend ist eine Wappendarstellung der Drei Bünde von 1794 mit der mahnenden Überschrift «*Ehre Gott und halte die Gesetz*».



«*Alpinæ seu fæderatæ Rhætiæ subditarumque ei Terrarum nova descriptio*» (neue Darstellung des alpinen oder bündnerischen Rätien und von dessen Untertanengebieten). Kolorierter Kupferstich, Erstpublikation 1618.

Auffällig an der Darstellung ist das enge Arrangement der drei Hoheitszeichen, zusammengehalten von einer Kette und überwölbt von einer Krone: Symbol der inneren Einheit der Republik und ihrer Souveränität gegen aussen. Solche Darstellungen waren nicht alt. Man findet sie in Graubünden im Zusammenhang mit dem verstärkten europäischen Souveränitätsdiskurs seit Anfang des 18. Jahrhunderts. Früher wäre eine Krone über den drei Wappen undenkbar gewesen, und schon deren Kombination war eine Innovation der Frühen Neuzeit. Die erste bekannte Zusammenstellung der drei Wappen stammt von 1533 und befindet sich vielleicht nicht ganz zufällig auf einem Ge-



Wappen der Drei Bünde, in drei einzelnen Schilden, mit Jahrzahl 1533 auf einem Geschützrohr.

schützrohr. Das war die Zeit, als die eroberten südlichen Untertanen die herrschenden Lande zwangen, sich zusammenzuraufen und für die Herrschaft eine erste Verwaltung aufzubauen. Jetzt, im Jahr 1794, war man auf dem Weg zu einem integrierteren, zentralisierten und auch demokratischeren System.⁹

Schluss

Zum Schluss sei noch die Frage angesprochen, wie sich die betrachtete Entwicklung in allgemeine historische Modelle einordnen lässt. André Holenstein hat für den europäischen Staatsbildungsprozess den Begriff «empowering interactions» vorgeschlagen, den man mit «ermächtigende Beziehungen» übersetzen kann. Der Vorschlag erfolgte im Rahmen einer Konferenz zur «Staatsbildung von unten», die wir vor einigen Jahren zusammen auf dem Monte Verità in Ascona durchführten. Damit wollten wir auf europäischer Ebene testen, inwiefern die Kräfte «von unten», das heisst: von der breiten Bevölkerung, die bei der Staatsbildung in Graubünden und anderen schweizerischen Gebieten so offensichtlich wichtig waren, auch eine allgemeine Bedeutung hatten – bis hinein in die Fürstenstaaten und die so genannt absolutistischen Regimes, wo man in der Forschung lange nur die «Kräfte von oben» wahrnahm.

Ausgangspunkt der Vorstellungen von Holenstein war die Markgrafschaft Baden-Durlach in der Zeit einer intensivierten Staats- und Verwaltungstätigkeit («*Gute Policey*»), die er in seiner Habilitationsschrift behandelte. Mit «empowering interactions» meint er, dass nicht nur die zentralen Behörden in einer solchen Phase an Macht gewinnen, sondern auch die lokale Gesellschaft durch die vermehrte Interaktion einen Machtzugewinn erhält. Macht ist mit anderen Worten kein Nullsummenspiel, keine fixe Grösse, sondern definiert sich in bestimmten Konfigurationen und kann ebenso wachsen wie zum Beispiel auch die Wirtschaftstätigkeit. Dieses Modell hat den vorteilhaften Nebeneffekt, dass es Gemeinde und Staat nicht einander gegenüberstellt, wie dies besonders in der deutschen Historiographie lange üblich war und leider weiterhin ist. Es gibt keinen sachlichen Grund, die Gemeinde nicht auch als staatliche Instanz anzusprechen.¹⁰

Wenn Staatsbildung in Europa allgemein auch «von unten» möglich war, so heisst dies natürlich nicht, dass sie überall die gleiche Bedeutung besass, und

es stellt sich die Frage, weshalb sie in Graubünden ein derart grosses Gewicht erhielt. Für mich war in diesem Punkt ein Vergleich erhelltend, den ich im Rahmen einer Untersuchung über den Alpenraum anstellen konnte. Ich betrachtete dort die frühneuzeitliche Staatsbildung von drei alpinen Regionen: Das westalpine Savoyen kannte eine zentralistische Entwicklung mit einer starken Fürstenfigur; im ostalpinen Kärnten bildeten die Adelsherrschaften treibende politische Kräfte; und in Graubünden, wie wir wissen, die Gemeinden. Ein wichtiger Ansatzpunkt für die verschiedenen Entwicklungspfade waren die um 1500 bestehenden Kräfteverhältnisse zwischen landesfürstlichen, adelsherrschaflichen und gemeindlichen Verbandsformen: Wo eine Form besondere Bedeutung besass, hatte sie gute Chancen, weiter an Bedeutung zu gewinnen und die übrigen Kräfte in der Staatsbildung zu dominieren. Die politische Dynamik erzeugte mit anderen Worten einen inner- und zwischenregionalen Differenzierungsprozess.¹¹

Bestimmte Kontextfaktoren sorgten im 16. Jahrhundert dafür, dass sich die Entwicklung allgemein beschleunigte. Doch die Form der Entwicklung wurde mitbestimmt von den jeweils vorhandenen Ausgangsbedingungen. Man kann das mit Douglass North und anderen Institutionen-Theoretikern als «Path Dependant Development» bezeichnen. Dieses Modell erklärt, wie die Entscheidungen, die man in einer bestimmten Situation trifft, von den früher getroffenen Entscheidungen abhängen, obwohl sich der Kontext inzwischen verändert hat. Das ist eine chronologische und damit genuin historische Erklärungsweise.

Anmerkungen

- 1 Die genannten Kurztitel können anhand von HBG II (Frühe Neuzeit) aufgelöst werden.
- 2 Sabeau, Power, S. 29
- 3 Die Bezeichnung «Gerichtsgemeinde» bürgerte sich in der historischen Literatur seit dem 19. Jahrhundert ein; in den frühneuzeitlichen Quellen erscheint sie nur in bestimmten Wendungen.
- 4 Das Folgende nach Mathieu, Gesellschaft, S. 36–37. Frühere Hinweise auf die kommunale Dynamik in Mathieu, Agrargeschichte, Register: Stichwort «Kommunalisierung».
- 5 Pfister, Konfessionskirchen, S. 210; eine Liste in HBG IV, S. 316–320; Mathieu, Gesellschaft, S. 32.
- 6 Mathieu, Region, S. 416.
- 7 Rudolf, Mehren, S. 18–20. Bei den 25 Fragepunkten findet man lediglich 5% «ausbleibende» Stimmen; dazu würden wohl einige anders rubrizierte hinzukommen.
- 8 Pieth, Bündnergeschichte, S. 305–308; Rufer, Ende.
- 9 Head, Staatsbildung, S. 95; Maissen, Geburt, S. 509.
- 10 Holenstein, Introduction.
- 11 Mathieu, Geschichte, S. 149–176, 187–188.

Literatur

HBG

Head, Randolph C., Die Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert: zwischen Gemeinde und Oligarchie, in: HBG II, S. 85–113.

Holenstein, André, Introduction, in: Blockmans, Wim; Holenstein, André; Mathieu, Jon (Hg.), Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900, Farnham 2009, S. 1–31.

Maissen, Thomas, Die Geburt der Republik. Staatsverständnis und Repräsentation der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006.

Mathieu, Jon, Eine Region am Rand: Das Unterengadin 1650–1800. Studien zur Gesellschaft, unveröff. Dissertation, Universität Bern 1983.

Mathieu, Jon, Eine Agrargeschichte der inneren Alpen. Graubünden, Tessin, Wallis 1500–1800, Zürich 1992.

Mathieu, Jon, Geschichte der Alpen 1500–1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft, Wien 1998.

Mathieu, Jon, Die ländliche Gesellschaft, in: HBG II, S. 11–54.

Pfister, Ulrich, *Konfessionskirchen und Glaubenspraxis*, in: *HBG II*, S. 203–236.

Pieth, Friedrich, *Bündnergeschichte*, Chur 1945.

Rudolf, Andreas, *Die Mehren der Bündner Gerichtsgemeinden zu den Vorlagen der ausserordentlichen Standesversammlung von 1794*, unveröff. Lizentiatsarbeit, Universität Bern 1977.

Rufer, Alfred, *Das Ende des Freistaates der Drei Bünde. Erzählt in Aufsätzen über den Zeitraum 1763–1803*, Chur 1965.

Sabean, David Warren, *Power in the Blood. Popular culture and village discourse in early modern Germany*, Cambridge 1984.

Gemeindebildung zwischen Spätmittelalter und Frühneuzeit

Immacolata Saulle Hippenmeyer
Von «Pfarreruntertanen» zu Kirchgenossen
Kommunale Organisationsformen des
kirchlichen Alltags im spätmittelalterlichen
Graubünden

Prisca Roth
Gemeindebildung unter bischöflicher Herrschaft
Das Bergell: Wie man im Streit die Einheit findet

Von «Pfarreruntertanen» zu Kirchgenossen

Kommunale Organisationsformen des kirchlichen Alltags im spätmittelalterlichen Graubünden

Immacolata Saulle Hippenmeyer

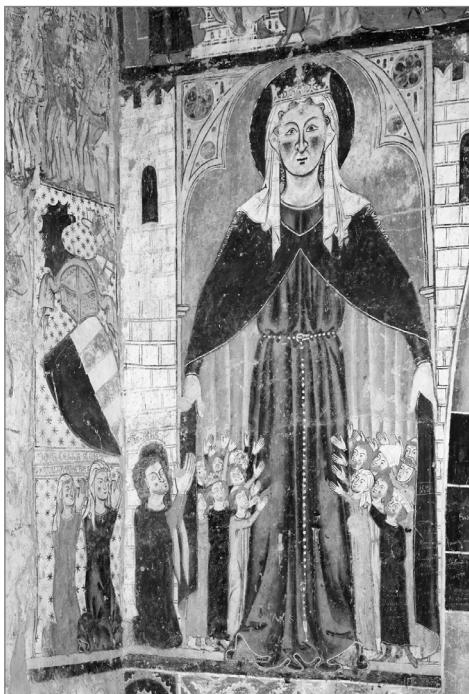
Mein Beitrag widmet sich der Entstehung und Entwicklung der Kirchgemeinden im Gebiet des heutigen Kantons Graubünden. Die Gemeinden und Nachbarschaften übernahmen, parallel zur Zunahme ihres wirtschaftlichen und politischen Gewichts, auch Aufgaben im religiösen Bereich, um die seelsorgerische Betreuung ihrer Angehörigen zu sichern. Dieser Prozess, den Peter Blickle zum ersten Mal in seinem Buch «Gemeindereformation» als «Kommunalisierung der Kirche» bezeichnet,¹ bringt das Bestreben der Gemeinden zum Ausdruck, ihre Kompetenzen auf den kirchlichen Bereich auszudehnen und die Kirche an die bestehende politische Kultur der ländlichen Gesellschaft anzupassen.

Bedeutung der Kirche im Dorf

Am 17. November 1340 fällte Pfarrer Herbert von Degen im Lugnez einen Schiedsspruch im Streit zwischen dem Pfarrer von Castrisch und den Dorfbewohnern von Sevgein, die sich weigerten, die Zugehörigkeit ihrer Dorfkirche zur Pfarrei Castrisch zu erkennen. Im Spruch wurde festgehalten, dass die Kirche St. Thomas in Sevgein in einem Filialverhältnis zu St. Georg in Castrisch stand, der Pfarrer wurde aber verpflichtet, an bestimmten Tagen die Messe auch in Sevgein zu feiern und dort die Sakramente zu spenden. Der Filialkirche wurde zudem das Tauf- und Begräbnisrecht zugesprochen.² Im ganzen Dokument ist von «*subditi ville in Süfis*», also von den «Pfarreruntertanen von Sevgein», die Rede.

Das kanonische Recht definierte im Mittelalter die Pfarrgemeinde als Objekt der Seelsorge. Ihr stand einzig das Recht auf kirchliche Versorgung zu, kein Mitspracherecht in Angelegenheiten, welche die Seelsorge betrafen. Zahlreiche Studien haben aber in den letzten Jahrzehnten gezeigt, dass aus den «Pfarreruntertanen» vielerorts schon vor der Reformation die auf genossenschaftlicher Basis organisierte Kirchgemeinde entstand.

Die erwähnte Urkunde von 1340 zeigt, wie stark die Bindung der Gemeinde zur Dorfkirche war. Eine Kultstätte am Ort vermittelte den Gläubigen das Gefühl, Gott und den Heiligen näher zu sein. Zudem profitierte die ganze Dorfgemeinschaft vom Schutz, den der Heilige als Patron der Kirche mit seiner Anwesenheit bot. Das Vertrauen auf die Hilfe übernatürlicher Kräfte half den Menschen, mit der alltäglichen Angst vor der unberechenbaren Natur und vor dem Tod fertig zu werden. Für die Gemeinde waren die Heiligen ihre Fürsprecher im Himmel und Beschützer vor Krankheiten und Missernten.



Schutzmantelmadonna mit Stiftern und Pfarrgenossen: Wandgemälde des Waltensburger Meisters, um 1350, in der Kirche St. Georg, Rhäzüns. Im vorliegenden (Ausnahme-) Fall ist die Kirche bzw. deren Ausmalung nicht als kommunale Stiftung, sondern auf Initiative der Eigenkirchenherren entstanden. Bei den vor der Schlossarchitektur und links unter dem Rhäzünser Wappen knienden Gestalten handelt es sich um Vertreter/innen der hochadligen Familien Rhäzüns und Werdenberg-Sargans. Die Pfarrgenossen, die sich flehend an die Muttergottes drängen, sind kleiner dargestellt.

Doch eine Kirche war nicht nur Ort der Sakralität. Sie besass die Funktion eines öffentlichen Gebäudes. In der Kirche, vor ihr oder auf dem Friedhof wurden Versammlungen abgehalten, Rechtsakte vorgenommen, Feste gefeiert. Sie war Mittelpunkt des dörflichen Lebens schlechthin und somit eines der wichtigen Repräsentationsmerkmale der Dorfgemeinschaft. Ihre Grösse und Schönheit bezeugten den Wohlstand und die Wichtigkeit der Gemeinde nach aussen.

Die emotionale Bindung zur Dorfkirche liess den Besuch der oft weit entfernten Pfarrkirche zunehmend vernachlässigen. Mit Begründungen wie

eine zu grosse Distanz, schlechte Wege oder Unbill der Witterung, die besonders im Winter den Gang zur Pfarrkirche erschwerte, versuchten die Bewohner der Filialdörfer, die Diözesanbehörde von der Notwendigkeit einer Teilung der Pfarrei zu überzeugen und ihre Kirche zur Pfarrkirche erheben zu lassen. Die nicht weniger wichtige ökonomische Motivation dieser Trennungsbestrebungen lag darin, dass jede sakrale Handlung mit Gebühren entschädigt werden musste, die dem Pfarrer zusätzlich zu den Zehnten und Opfergeldern zu entrichten waren. Zudem mussten sich die Pfarrangehörigen am Unterhalt der Pfarrkirche beteiligen. Verständlich also, dass die Bewohner der Filialgemeinden dieses Geld lieber in die Verschönerung und Vergrösserung ihrer Dorfkirche investierten.

Von der Filiale zur Pfarrkirche

Der Prozess der Abspaltung kleinerer Sprengel von den weitläufigen Grosspfarreien frühmittelalterlichen Ursprungs setzt mit dem hochmittelalterlichen Landesausbau und mit der allmählichen Verdichtung der Siedlungsstruktur ein. Vom 13. Jahrhundert an lässt sich eine klare Tendenz zur «Verdörflichung» der Kirche feststellen. Die alten, abgelegenen Herrschaftskirchen verloren für die Seelsorge zunehmend an Bedeutung. Ihre Pfarrrechte gingen im 14. und 15. Jahrhundert auf Gotteshäuser teilweise neueren Ursprungs über, welche sich auf den dichter besiedelten Talebenden befanden. Dieses Schicksal teilten u.a. St. Luzius auf dem Steig, St. Maria auf Schloss Solavers, St. Johann Baptist auf Hochrialt und St. Lorenz bei Paspels. In dieser Zeit entstanden zahlreiche neue Dorfkirchen. Das am 10. Januar 1505 beim Churer Bischof Heinrich V. von Hewen eingereichte Gesuch der Äbtissin Margaretha von Raitnau und der Chorfrauen des Klosters St. Peter in Cazis um Erhebung von St. Maria in Thusis zur Pfarrkirche liefert historisch aufschlussreiche Hinweise zur Entwicklung der Siedlungs- und der Pfarreistruktur am Heinzenberg. Gemäss den Angaben der Gesuchstellerinnen hatte die Zahl der Talbevölkerung im Laufe der Zeit zugenommen, und neue, zum Teil abgelegene Siedlungen waren entstanden. Da die alte Mutterkirche St. Johann auf Hochrialt schwer erreichbar war, hatten die Gläubigen in ihren Dörfern neue Gotteshäuser errichtet, sie mit Eigengut dotiert und dort Pfründen gestiftet. Die Sakramentsrechte waren mit bischöflicher Erlaubnis von St. Johann auf die Kirche St. Gallus in Portein übertragen worden und der Pfarrer hatte dorthin seinen Wohnsitz verlegt. Doch diese Kirche war mittlerweile zu klein geworden und ein einziger Pfarrer konnte die seelsorgerliche Betreuung der Bevölkerung nicht mehr garantieren.³ Laut Einkünfterodel des Bistums Chur um

1290 umfasste diese mittelalterliche Grosspfarrei die Dörfer Urmein, Sarn, Masein, Portein, Dalin, Präz, Tartar, Thusis und Flerden. Um 1520 amteten im Heinzenberg vier Pfarrer und drei Kapläne.

In anderen Pfarreien verlief die Entwicklung ähnlich: Das Prättigau umfasste um 1400 fünf Pfarreien. 120 Jahre später zählte das Tal sechs Pfarrkirchen, acht Kapellen mit Kuratrecht, drei Kapellen ohne Kuratrecht und eine Frühmesse in der Pfarrkirche in Schiers.

Der Ausbau des Pfarreinetzes hinterlässt ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts deutliche Spuren in den Schriftquellen, obwohl Dokumente, welche die Errichtung eines Gotteshauses direkt belegen, bis ins 16. Jahrhundert kaum überliefert sind. Das Fehlen von Gründungsurkunden lässt sich damit erklären, dass eine Kapelle bis zu ihrer Dotierung rechtlich betrachtet unvollendet blieb. Erst mit der Weihe erhielt sie die offizielle Anerkennung.

Eine Stiftung setzte ein grosses finanzielles Opfer voraus, denn schon nur die Grundausstattung einer Pfründe betrug 600 bis 800 Gulden. Ein so grosses Vorhaben wurde grundsätzlich durch Almosen, Schenkungen und freiwillige Opfer von den Menschen aus dem Dorf und von Ortsfremden ermöglicht. Wegen der hohen Kosten erstreckte sich der Bau eines Gotteshauses nicht selten über mehrere Jahrzehnte. Von der Gründung einer Kapelle bis zu ihrer eventuellen Erhebung zur Pfarrkirche konnten auch Jahrhunderte vergehen.

Für Tschappina, eine Walsergemeinde am Heinzenberg, ist dieser Vorgang sehr gut dokumentiert. Das Dorf gehörte zum Pfarrsprengel der Kirche St. Gallus in Portein. Eine Kirche in Tschappina wurde vermutlich erst am Anfang des 15. Jahrhunderts gebaut.

Die ersten schriftlichen Belege stammen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts: 1446 kauften die Kirchenpfleger Güter für 127 Gulden aus dem Kirchenfonds. In den nächsten Jahren wurden weitere Grundstücke und Geldzinsen erworben und der Fonds mehrte sich stetig dank Schenkungen und Verschreibungen der Dorfbewohner. Um 1480 muss dann der Plan für eine Pfrundstiftung entstanden sein, da ab diesem Zeitpunkt Vergabungen an der «*ewigen mesz oder sant Jodren vnd seiner capell*» überliefert sind. Im Juli 1502 teilte die Gemeinde schliesslich dem Bischof von Chur die erfolgte Stiftung mit.⁴ 1520 war Tschappina bereits eine selbständige Pfarrei.



Obertschappina, von Süden: Die am Hang verstreuten «gestrickten» Holzbauten der Walseriedlung werden von der spätmittelalterlichen Kirche überragt. Fotografie von Fritz Bopp, frühes 20. Jahrhundert.

Das *ius patronatus* und die Entstehung der Kirchengemeinde

Das kanonische Recht räumte den Stiftern von Gotteshäusern Rechte zu, die seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert unter dem Begriff *ius patronatus* bekannt sind. Diese umfassten *onus*, *utilitas* und *honor*, d.h. die Fürsorge für die Kirche und ihr Vermögen, das Recht auf Alimentation aus dem Vermögen der Stiftung, wenn der Patron in Armut geriet, und das Recht, die Pfründe zu besetzen. Letzteres beinhaltete die Wahl des Priesters und seine Präsentation an den Bischof und war demjenigen vorbehalten, der das Land für die Errichtung des Gotteshauses vermacht hatte. Bis zum 12. Jahrhundert kamen als Kirchengründer fast ausschliesslich Grundherren und Herrscherfamilien in Frage, die über Eigentumsrechte an Grund und Boden verfügten und das notwendige Kapital besasssen. Doch auch Freie aus der unteren Mittelschicht, die zum Teil bereits um die Jahrtausendwende in kommunalen Verbänden organisiert waren, treten im Hochmittelalter als Stifter hervor. So beurkundeten am 8. Dezember 1084 die Nachbarn von Lüen im Schanfigg die Errichtung einer Kirche zu Ehren des heiligen Zeno, die sie mit Gütern aus ihrem freien Eigen ausgestattet hatten.⁵

Ausschlaggebend für eine stärkere Beteiligung breiterer Schichten an den kirchlichen Stiftungen erwies sich in den Städten die Herausbildung einer

wohlhabenden städtischen Schicht und auf dem Lande die Veränderung der Besitzverhältnisse im Mittelalter, denn durch die Verbreitung der Erbleihe gewannen die Bauern Eigentumsrechte über den bewirtschafteten Boden. Doch auch die Lockerung der kanonischen Vorschriften, die bei einer Stiftung die Übertragung von Nutzungsrechten anstatt der vorgeschriebenen liegenden Güter zuliess, trug dazu bei. Und Voraussetzung für die Entstehung einer genossenschaftlichen Form der Religionsausübung war natürlich die Herausbildung der Gemeinde als neues soziales Gebilde im 12./13. Jahrhundert. Die Nachbarschaften waren zwar im Gebiet des heutigen Kantons Graubünden ökonomische Verbände, keine politische Gemeinden, sie handelten jedoch als juristische Personen und konnten deshalb auch Patronatsrechte erwerben.

Durch die Stiftung von Dorfkirchen konstituierten sich die grösseren Siedlungsverbände als Kirchgemeinden. Die Verbindung zwischen Dorf- und Kirchgemeinde wurde im Laufe des Spätmittelalters sehr eng. Je nachdem, ob kirchliche oder wirtschaftliche Entscheidungen bevorstanden, trat in den Schriftquellen die Kirch- oder die Dorfgemeinde in Erscheinung. Es handelt sich jedoch um denselben Personenverband. Die Pfarrgenossen von Mon bezeichneten sich 1469 als *«gemain kirchgenossen vnd nachgeburen der pfarr ze Mauns»*. Der genossenschaftliche Gedanke war in der ländlichen Denkweise der Zeit stark verankert. Wie die Nachbarn eine Genossenschaft zwecks Benutzung der Allmende bildeten, so waren sie auch in religiöser Hinsicht «Genossen», wenn sie eine eigene Kirche besassen. Denn alle waren an den kirchlichen Stiftungen im Dorf beteiligt, jeder nach seinen Möglichkeiten.

Aus den Prozessakten eines 1495 in Grüschi zwischen den Pfrundpflegern und einem Nachbarn ausgebrochenen Streits erfährt man, wie eine Stiftung zustande kam. Vor dem Richter sagten die Pfleger aus, sie hätten vor einigen Jahren im Auftrag der Nachbarschaft die einzelnen Haushalte besucht, um abzuklären, wieviel jeder zur Errichtung der Pfründe beisteuern könne. Der Angeklagte und seine Frau hätten sich vor Zeugen zur jährlichen Zahlung von fünf Schillingen Ewigzins verpflichtet und versprochen, zu deren Sicherung Grundstücke zu erwerben. Jetzt verweigerten sie jedoch die Zahlung.

In der Mehrheit der Stiftungsfälle belasteten die vermachten Zinse Privateigentum. Eine direkte Beteiligung der Nachbarschaft als solche an der Stiftung einer Pfründe fand sehr selten statt, meistens als «Starthilfe», wenn die Mindestdotation der Pfründe noch nicht erreicht war, oder als befristete Kapitaleinlage, die nur so lange zu zahlen war, bis das Pfrundvermögen den

Kauf von zusätzlichen Zinsen in der Höhe dieser Summe erlaubte. Nur in Thusis verpflichteten sich die Nachbarn zur unbefristeten Zahlung von drei Gulden jährlich aus der kommunalen Kasse, die dem Pfarrer anfänglich bar, später in Form einer Rente entrichtet wurden.

Um den Übergang von Allmendboden ins Eigentum der Kirche einzuschränken, vergab die Nachbarschaft, falls nötig, Allmendgut an Private aus dem Dorf mit der Verpflichtung, einen jährlichen Zins an die Kirche zu bezahlen. In Felsberg beispielsweise teilte 1489 und 1491 die Nachbarschaft Allmendboden unter ihren Genossen mit entsprechenden Zinsen an die Kirche zur Stiftung von Messen auf. Bedingung für den Erwerb von Allmendboden war jedoch, dass man im Dorfrecht als Vollbürger integriert war. Beim Wegzug fiel das Lehen an die Nachbarschaft zurück. Sehr selten wurde Allmendboden der Kirche vermacht, wie im Fall von Schiers und Grüsch im Jahr 1515 zur Ausstattung der neu errichteten Frühmesse.⁶

Der Genossenschaftsgedanke im Bezug auf die Kirche wird sehr deutlich im Urbar der Kirche St. Donatus in Obervaz aus den Jahren 1538 bis 1547 festgehalten. Als die Güter der Kirche unter den Haushalten aufgeteilt wurden, erhielten diejenigen, die kein Los bekommen hatten, eine Entschädigung in bar, damit *«ain yeder glichlich so vil als der ander sölchen güttern taylhaffig und genoss sig»*.⁷

Seelsorge aus kommunaler Sicht

Auf dem Gebiet des heutigen Kantons Graubünden fanden zwischen 1384 und 1525 nachweislich mehr als 100 kirchlichen Stiftungen statt. Während der rund 100 Jahre vor der Reformation nahm hier – wie in anderen Regionen des süddeutschen Raums – die Zahl der Prieserstellen um 20 bis 30% zu, so dass mehr als ein Viertel der um 1520 hauptamtlich tätigen Priester aus diesen neu errichteten Pfründen ihre Lebensgrundlage bestritt.

Die Bedingungen, welche die Dorfgemeinden an den Genuss der von ihnen errichteten Pfründen knüpften, bringen zum Ausdruck, was sie unter einer guten seelsorgerischen Betreuung verstanden. Neben der beinahe täglichen Messfeier und der pünktlichen Erfüllung jener Pflichten, die mit der Seelsorge verbunden waren, findet man unter den Hauptforderungen die Einhaltung der Residenzpflicht. Diese wurde den Seelsorgern zwar bereits vom kanonischen Recht vorgeschrieben, viele hielten sich allerdings nicht daran

und liessen die Pfründe durch Stellvertreter versehen. Die Kirchgenossen wünschten sich jedoch Priester, die bei ihnen wohnten und so Tag und Nacht verfügbar waren. Ausdrücklich verboten wurde auch die Resignation der Pfründe ohne die Erlaubnis der Gemeinde sowie deren Tausch und Verkauf.

Dass die Kirchgemeinden in den Stiftungsurkunden Pflichten und Verbote festhielten, die schon im kanonischen Recht als solche definiert waren, hat einen besonderen Grund: Die Bestimmungen wurden nach der Bestätigung durch den Diözesanbischof rechtsgültig und durften weder geändert noch umgangen werden, nicht einmal durch bischöfliches Privileg. Wenn der Seelsorger seine Pflicht vernachlässigte, wurde er vertragsbrüchig. In den Stiftungsurkunden werden zum Teil Sanktionen gegen säumige Priester erwähnt, die von einer Geldstrafe bis zum Pfründentzug reichen konnten.

Kommunale Patronatsrechte

In ihrer Eigenschaft als Stifter, teilweise aber auch durch Kauf oder Schenkungen, erwarben die Kirchgenossen patronale Rechte über eine wachsende Anzahl von Kirchen und Pfründen. Für mehr als ein Drittel der um 1520 existierenden Seelsorgestellen bestimmten die Kirchgemeinden eigene Kura-toren, die das Pfrund- und das Kirchenvermögen im Namen der Gemeinde verwalteten. Sie besassen auch ein Mitspracherecht bei der Besetzung von nachweislich mindestens einem Fünftel dieser Stellen, einen Teil davon vergaben sie sogar völlig unabhängig von der Herrschaft. Diese Zahlen würden sich vermutlich deutlich nach oben korrigieren lassen, wenn die Quellenlage für alle Gemeinden gleich gut wäre. Die Befugnisse der Kirchgemeinden konnten so weit gehen, dass nicht einmal die vom Kirchenrecht vorgeschriebene lebenslängliche Einsetzung eines Priesters ins Amt einge-halten wurde. Einige Gemeinden kannten die jährliche Wieder- oder Neuwahl des Pfarrers, wie z.B. die Gemeinde Davos, welche in ihrer um 1500 entstandenen Kirchenordnung festhielt: *«so hand wir ain frye pfar kilchen, die lichen wir ainem pfarrer alle jar ainest»*. Damit wurde das Amt des Seelsorgers dem anderer Gemeindebeamten gleichgestellt. Der Pfarrer musste bei seiner Wahl die Einhaltung der in der Kirchenordnung enthaltenen Pflichten verspre-chen. Die Zeiten, in denen sich die Kirchgenossen als *«des pfarrers untertanen»* definierten, waren in Davos also längstens vorbei. Vielleicht hatte es sie aber auch nie gegeben. Davos war nämlich eine Walsergemeinde und als sol-

che von Anfang an mit Rechten ausgestattet, die vermutlich auch Einflussmöglichkeiten auf das kirchlichen Leben im Dorf vorsahen. Eine Walsergemeinde zu vollem Recht besass die freie Ammannwahl und eine sehr fortgeschrittene Selbstverwaltung, was sie grundsätzlich von den Freien aus anderen Gerichten unterschied. Aus diesem Sonderstatus ging auch die autonome Stellung verschiedener Walser Kirchgemeinden hervor.

Kommunale Pfarrerwahlen sind aber auch in anderen Gemeinden belegt. So bewilligte am 21. Juli 1388 der Kirchherr von Ramosch, Sent und Tschlin im Unterengadin der Nachbarschaft Tschlin die freie Wahl des Pfarrers. Die Formen der Beteiligung der Gemeinden bei der Besetzung der Seelsorgestellen sind jedoch vielfältig und reichen vom einfachen Konsens (die Gemeinde musste dem vom Patronatsherrn gewählten Priester zustimmen) über das Nominationsrecht bis hin zur freien Pfarrwahl. Die Kirchgemeinden konnten aber auch die Wahl eigener Kandidaten auf andere Wege durchsetzen. So baten die Pfarrgenossen von Bergün am 18. April 1452 Papst Nikolaus V., den für die Pfarrei Bergün vom Bischof von Chur gewählten 14-jährigen Balthasar Planta abzusetzen und die Pfründe dem aus ihrer Gemeinde stammenden Ulrich Jeckmutz zu verleihen.⁸ Und sie hatten damit Erfolg.

Dank der Stiftungstätigkeit der Kirchgemeinden hatte sich das Pfarreinetz am Vorabend der Reformation so verdichtet, dass fast jedes Dorf ein eigenes Gotteshaus besass. Die kollektiv wahrgenommene Verantwortung für das Seelenheil führte zu einer Verbesserung des seelsorgerischen Angebots. Die Kirchgenossen nahmen Einfluss auf die Organisation des kirchlichen Alltags auf lokaler Ebene und fanden Wege, den beim Klerus herrschenden Missständen entgegenzuwirken.

Die Ilanzer Artikel und ihre Folgen auf die kommunale Kirchenpolitik

Mit den Ilanzer Artikeln von 1524 und 1526 gelang es den Kirchgemeinden endgültig, die Forderung nach Selbstbestimmung durchzusetzen. Die Artikel schränkten die Jurisdiktionsgewalt der geistlichen Gerichte im Land drastisch ein, hoben die von den Reformatoren für heilsirrelevant erklärten Seelenmessen auf, senkten den Grosszehnten auf den fünfzehnten Teil und schafften den kleinen ab. Im Jahr 1526 beschlossen die Drei Bünde die Religionsfreiheit im Lande. Jeder Siedlungsverband konnte nach eigenem Er-

messen frei über seine internen religiösen Angelegenheiten entscheiden. Die freie Wahl der Geistlichen liess sich unter dem Rechtsschutz der Verfassung nun generell durchsetzen, und zwar in katholischen wie auch in reformierten Gemeinden. Die Katholiken zeigten sich jedoch gegenüber der Herrschaft eher kompromissbereit. Neben dem Pfarrerwahlrecht übernahmen die Kirchgenossen auch die Pflicht, ihren Seelsorger für seine Dienste angemessen zu entschädigen. Zahlreiche Gemeinden säkularisierten die Güter ihrer Pfründen und stellten ihre Pfarrer auf Vertragsbasis an. Damit wurde der Seelsorger – ähnlich wie die anderen Gemeindebeamten – zum Lohnempfänger. Zwischen 1526 und 1590, besonders aber bis in die 40er-Jahre des 16. Jahrhunderts, löste ein grosser Teil der Nachbarschaften die auf ihrem Territorium lastenden Zehntrechte ab.

Um die Summe für den Loskauf des Zehnten bezahlen zu können, veräuserte die Gemeinde Flims 1526 die Widumgüter der Pfarrkirche.⁹ Nachdem die Kommunen durch Kauf oder Usurpation die Patronatsrechte der Dorfkirchen an sich gebracht hatten, handelten sie so, wie früher die Eigenkirchenherren gehandelt hatte: Sie betrachteten die Kirchen als eigenen Besitz. Die Auflösung des Pfrundvermögens ist auch ein Beweis dieser veränderten Einstellung.

Wenn die Dezentralisierung der Kirchenorganisation vor der Reformation das Seelsorgeangebot erweitert hatte, so führte die Entwicklung nach 1525 zu einer Verschlechterung der religiösen Betreuung, weil die meisten Pfarrstellen nicht mehr genügend ausgestattet waren, um einem Geistlichen ein angemessenes Einkommen zu sichern. Negativ auf das Vermögen der Pfründen wirkten sich hauptsächlich der Rückzug vieler Jahrzeitstiftungen und die Zins- und Zehntverweigerungen aus. Zahlreiche Pfründen konnten nicht mehr besetzt werden, nicht zuletzt wegen Mangel an Seelsorgern.

In religiösen Angelegenheiten genossen die Kirchgemeinden im ganzen 16. Jahrhundert grosse Freiheiten. Eine evangelische Landeskirche entwickelte sich in den Drei Bünden im Gegensatz zu den protestantischen Fürstenstaaten und den städtischen Territorien erst spät und unter erheblichen Schwierigkeiten, denn hier herrschte eine hohe Gemeindeautonomie und es fehlte eine übergeordnete Instanz, die in der Lage gewesen wäre, verbindliche Anordnungen zu treffen. Die Bündner Prediger orientierten sich in den ersten Jahren am Vorbild und an den Anweisungen der Reformatoren aus Zürich. Erst 1537 institutionalisierte der Bundstag ein Gremium, das sich aus freiwilligen Zusammenkünften unter den evangelischen Pfarrern herausgebildet hatte, die sogenannte Synode, welche die Kontrolle über die evange-

lische Kirche in den Drei Bünden übernahm.

Auch auf katholischer Seite hatte sich das Verhältnis zur Amtskirche verändert. Der Bischof von Chur büsst als Konsequenz der Schmälerung seiner Herrschaftsrechte auch an Autorität als Haupt der katholischen Kirche in den Drei Bünden ein. Von 1526 bis Anfang des 17. Jahrhunderts fehlen jegliche Dokumente, die eine bischöfliche Kontrolle über das Pfarreileben bezeugen würden. Die Tatsache, dass Bischof Paul Ziegler bis zu seinem Tod 1541 im Exil lebte, erklärt diesen Umstand nicht. Die Leitung des Bistums lag in den Händen des Domkapitels, das den Bischof in seinen Funktionen vertrat. Vielmehr hat es mit der geschwächten Stellung der Bündner katholischen Kirche innerhalb des Freistaates zu tun, deren hierarchische Struktur unvereinbar mit dem kommunalen Modell einer Gemeindekirche war.

Solche Verhältnisse bestanden im ganzen oberdeutschen Raum sonst nirgends. Zwar sind Pfarrerwahlen durch die Gemeinde in vielen Regionen belegt, besonders in Alpengebieten wie die Innerschweiz und Tirol. Gemeindliche Patronats- und Präsentationsrechte waren und blieben jedoch die Ausnahme.

Im Freistaat setzte sich durch, was die Reformatoren zuerst propagiert hatten. Martin Luther räumte in seiner Schrift *«Dass ein christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift»* 1523 der Gemeinde weitgehende Rechte ein, gründete sogar die Kirche auf die Gemeinde, der Begriff «Gemeinde» bleibt jedoch vage. Er scheint damit mehr die Versammlung der Christen im Namen des Evangeliums als konkret die politische oder die Kirchengemeinde zu meinen. Zwingli sprach auch davon, dass die Gemeinde das Recht habe, über die rechte Lehre zu entscheiden und den Prediger zu wählen und abzusetzen, und damit meinte er die Pfarrgemeinde. Es handelt sich jedoch eher um beiläufige Äusserungen als um Kerngedanken seiner Theologie.¹⁰

1555 gelangte dennoch auf dem Augsburger Reichstag das Prinzip *«cuius regio, eius religio»* zum Durchbruch, wonach der Staat das Recht hatte, die Konfession seiner Untertanen zu bestimmen. Damit wurde den Gemeinden die Entscheidungsfreiheit abgesprochen. Offen bleibt deshalb die Frage, was aus der Reformation im Deutschen Reich geworden wäre, wenn sich die ursprünglich propagierte Idee einer religiösen Erneuerung aufgrund der Entscheidung der als mündig anerkannten Christen durchgesetzt hätte. Das Beispiel des Freistaats der Drei Bünde kann dazu konkrete Antworten liefern.

Anmerkungen

- 1 Blickle, Gemeindereformation, S. 179–183.
- 2 BUB V, Nr. 2681.
- 3 Saulle Hippenmeyer/Brunold, Quellen, S. 147, Nr. 62.
- 4 GA Tschappina, Urk. Nr. 1, 2, 3, 8, 9, 11, 15, 17, 20, 21, 22; Saulle Hippenmeyer/Brunold, Quellen, Nr. 59.
- 5 BUB I, S. 164.
- 6 Saulle Hippenmeyer, Nachbarschaft, S. 56–61.
- 7 Pfarrarchiv Vaz/Obervaz, ohne Signatur.
- 8 Saulle Hippenmeyer/Brunold, Quellen, Nr. 3, 4, 5 und 7.
- 9 Ebd., Nr. 87 und 89.

Gedruckte Quellen

BUB

Saulle Hippenmeyer, *Immacolata und Brunold, Ursus, Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden, 1400–1600. Quellen (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, 8)*, Chur 1997.

Literatur

Blickle, Peter, *Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München 1987.

Saulle Hippenmeyer, *Immacolata, Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden, 1400–1600 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, 7)*, Chur 1997.

Gemeindebildung unter bischöflicher Herrschaft

Das Bergell: Wie man im Streit die Einheit findet

Prisca Roth

Das Bergell gilt uns heute als ein ruhiges, enges Tal, das – meistens schnell – durchfahren wird: entweder zur Arbeit Richtung Norden oder auf dem Weg in den Urlaub Richtung Süden. In den spätmittelalterlichen Quellen hingegen erscheint diese Talschaft als ein lebhaftes regionales Zentrum mit regen Handelsbeziehungen in den Süden und Norden. Reiche Geschlechter, die sich im Bergell niederliessen, brachten wertvolle Impulse und Kapital und waren bestrebt, ihre Machtposition auszubauen und auf Gemeindeebene Führungspositionen zu übernehmen. Auch die strategisch wichtige Lage am Fusse eines bedeutenden Alpenpasses, des Septimers, bescherte dem Bergell eine wichtige Rolle im lombardisch-rätischen Raum.

Heute hingegen kämpft das Bergell gegen die Abwanderung, vor allem seiner jungen Bevölkerung. Sogar der Gegenstand meiner Forschung, die Bergeller Gemeinden, hat sich verflüchtigt! Anfangs des Jahres 2010 schlossen sich die Gemeinden Castasegna, Bondo, Soglio, Stampa und Vicosoprano zu einer einzigen Gemeinde zusammen: zum Comune Bregaglia. Ein hervorragendes Beispiel, wie schnell die Gegenwart Geschichte sein kann oder – besonders reizvoll für uns Historikerinnen – wie aktuell Geschichte in der Gegenwart ist ...

Bei den Vorbereitungen zur Gemeindefusion wurden nämlich in der Bergeller Bevölkerung plötzlich interessante Fragen zur Vergangenheit laut. Man fragte sich etwa: Gab es früher bereits eine Talgemeinde Bergell? Und wenn ja, wie funktionierte sie? Seit wann ist das kleine Grenzdorf Castasegna überhaupt eine selbständige Gemeinde? Sehr emotionsgeladen wurden auch Fragen rund um die Bürgergemeinde diskutiert. Es gab Leute in Bondo, die sich gegen die Fusion wandten mit der Begründung, dass sie den Reis, den sie jährlich von ihrer Bürgergemeinde erhielten, nicht mit den anderen Bergellern teilen wollten. Schliesslich mündete die ganze Diskussion in eine einzige, wichtige Frage: Wieso ist der *campanilismo*, also die Kirchturmmemtialität, im Bergell so ausgeprägt und eine Fusion so schwierig?

Auf einige dieser Fragen bin ich bereits in meiner Lizziatsarbeit¹ eingegangen und darf sie nun im Rahmen meiner Dissertation, an der ich momen-

tan arbeite und die vom Institut für Kulturforschung Graubünden getragen wird, vertiefen. Im vorliegenden Beitrag kann ich indessen nicht auf alle Aspekte, die ich in meiner Doktorarbeit behandle, eingehen. Den Einfluss der Kirche, und vor allem der Reformation sowie die wirtschaftlichen und die sozialen Komponenten im Gemeindebildungsprozess werde ich hier nicht erörtern. Stattdessen möchte ich auf die Ausgestaltung der politischen Rechte der verschiedenen kommunalen Verbände eingehen. Wie erlangten die Gemeinden das politische Mitspracherecht? Wer erteilte es ihnen? Oder erkämpften sie es sich? Welche Rolle spielte dabei der Territorialherr, der Bischof von Chur? Und: Wie präsentierten sich die Bergeller Gemeinden am Ende der von mir untersuchten Zeit, also im späten 16. Jahrhundert?

Die Quellenlage: ein Traum und ein Albtraum zugleich

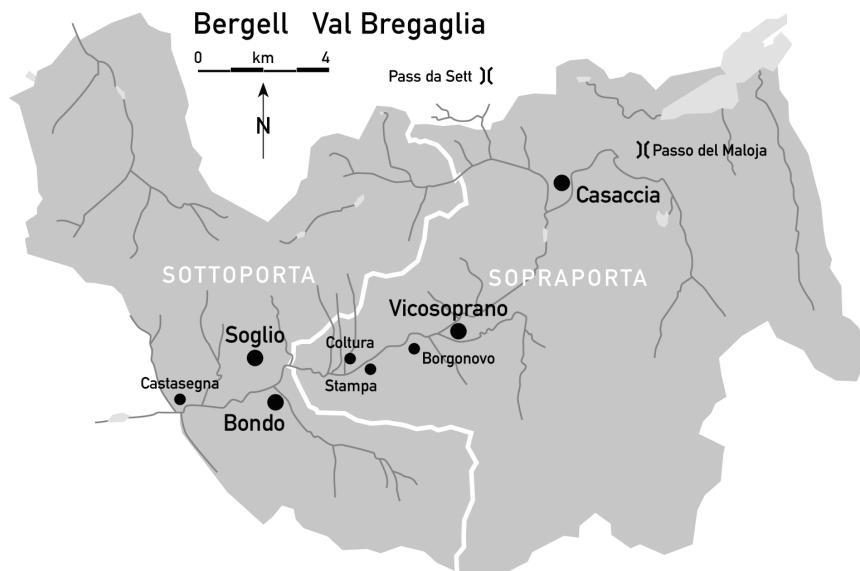
Als ich mit der Forschungsarbeit begann, traute ich meinen Augen nicht. Nebst den Siegelurkunden, für den Zeitraum vom 14. bis Ende 16. Jahrhundert immerhin über 500 Dokumente,² habe ich im Staatsarchiv in Chur eine weitere Quellengattung entdeckt: die Notarsprotokolle. Davon gibt es fast 50 Bände, insgesamt über 9000 Seiten für den Zeitraum 1474 bis Anfang 17. Jahrhundert. Dergleichen ist für jede Mediävistin ein Traum und ein Albtraum zugleich. Die Notarsprotokolle sind nicht sehr leserfreundlich; denn die Handschriften sind schwierig zu entziffern. Zudem sind die Hefte nicht immer chronologisch verfasst worden. Die Notare benutzten dialektale, romanische und deutsche Ausdrücke, die sie jedoch im Text latinisierten und die man deshalb nur mit Mühe versteht.³

Interessant sind diese Notarsprotokolle deshalb, weil sie nebst unzähligen Kaufverträgen, Testamenten, Eheverträgen, Schätzungen, Pfändungen, Teilungen usw. auch kommunale Verhandlungen und Bestimmungen enthalten. Als besonders wichtig für meine Fragestellung haben sich die bisher noch nicht gesichteten Dorfstatuten erwiesen, die von den Notaren in ihre Hefte übertragen wurden.⁴ Aus diesen Quellen geht hervor, wie die Gemeinden den Brot- und Weinkauf regelten, wie sie Bauvorgaben erliesssen, kommunale Güter an die Bürger verteiltten, die Nutzung der Weiden, der Alpen oder des Kastanienwaldes regelten und vieles mehr.

Gemeinden, Gemeinschaften und Nachbarschaften: die territoriale Gliederung

Schon in den Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts werden im Bergell die grösseren Nachbarschaften, wie Vicosoprano, Soglio, Bondo, Casaccia genannt. Die kleineren hingegen, wie Coltura, Castasegna oder Borgonovo erscheinen etwas später, im 13. und 14. Jahrhundert.

Das Tal Bergell ist spätestens ab Anfang 14. Jahrhundert in die beiden Grossgemeinden (Quellenbegriff «*communitas*») Sotto- und Sopraporta unterteilt. Die Grossgemeinden waren ihrerseits in Gemeinden aufgeteilt: Vicosoprano und Casaccia im oberen Talabschnitt, Soglio und Bondo im unteren.



Um 1500 war das Bergell in die beiden Grossgemeinden (Quellenbegriff «*communitas*» oder «*communis*») Sotto- und Sopraporta unterteilt. Auch die Nachbarschaften Bondo, Casaccia, Soglio und Vicosoprano wurden als «*communitas*» oder «*communis*», Gemeinde, bezeichnet und besaßen ein eigenes Territorium (ausser Casaccia) sowie eigene Dorfordinnungen und Dorfvorsteher. Die kleineren Dörfer wie Castasegna, Coltura, Borgonovo oder Stampa wurden hingegen bloss als «*vicinantia*» bezeichnet und galten als Fraktion einer Gemeinde.

Obwohl bereits im 12. Jahrhundert die Begriffe «*communitas*», «*communis*» oder «*vicinantia*» im Zusammenhang mit diesen Dörfern auftauchen, besagt

dies natürlich noch nichts über das Funktionieren der Gemeinden, über deren rechtlichen Status oder über mögliche territorialherrschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse. Regelungen zu solchen rechtlichen Aspekten gehen erst allmählich aus den Quellen des 15. Jahrhunderts hervor.

Politische Stabilität dank dem Bischof

Der Startschuss für die Herausbildung politischer Bergeller Gemeinden muss irgendwann in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gefallen sein. Bis in die Mitte des Jahrhunderts sass der Bischof von Chur dem Hochgericht im Bergell vor. Für die übrigen politischen Geschäfte war ein Ammann zuständig, den der Bischof aus einem Dreievorschlag der Talschaft wählte. 1474 erfahren wir, dass das Recht, den Ammann – den nunmehr obersten Richter – sowie die Geschworenen zu wählen, mittlerweile an die Talschaften übergegangen war. Dieser Übergang vollzog sich jedoch nicht ohne Auseinandersetzungen, wie die Quellen berichten. 1474 klagten nämlich die Fürsprecher der Grossgemeinde Sopraporta beim Bischof, dass die Leute von Sottoporta einen eigenen *podestà* und Richter gewählt und somit die Abmachung verletzt hätten, die da lautete, gemeinsam einen für das ganze Tal zuständigen Ammann zu wählen. Die Fürsprecher von Sottoporta ihrerseits beteuerten, dass sie nur in Ruhe getrennt von jenen in Sopraporta leben wollten und forderten deshalb den Bischof auf, ihnen das Recht auf einen eigenen *podestà* zu gewähren. Der Bischof aber ermahnte die beiden Parteien zur Zusammenarbeit und ordnete an, gemeinsam «*in communis consensu*» einen Ammann zu wählen.⁵

Der Übergang der politischen Rechte vom Bischof an die Talgemeinde führte also im Bergell zunächst einmal zu Unruhen und Unsicherheiten, weil sich Sottoporta kurzerhand das Recht herausnahm, einen eigenen *podestà* und eigene Geschworene zu bestimmen. Darin ist die Tendenz von Sottoporta erkennbar, sich der Machtausübung Sopraportas, und vor allem der Leute von Vicosoprano, zu entziehen. Vicosoprano war schon seit je der Sitz des Gerichts und somit der Hauptort des Bergells. In dieser Gemeinde wohnten die mächtigen Familien Castelmur, Stampa, Prevost und Pontisella, die Ministerialen des Bischofs. Wenn sich nun Sottoporta der Kontrolle Vicosopranos zu entziehen versuchte, ist dies jedoch nicht primär auf den Unabhängigkeitswillen der Bevölkerung zurückzuführen. Dahinter steckte viel eher politisches Kalkül seitens einer anderen mächtigen Familie, der es

nicht gelungen war, in Sopraporta Fuss zu fassen und die nun versuchte, ein eigenes Machtzentrum in Sottoporta zu errichten: die Familie Salis.

Auch nach dem Machtwort des Bischofs dauerten die Streitigkeiten um die Aufteilung der politischen Ämter an. 1481 gelangte die Grossgemeinde Sottoporta vor das Schiedsgericht des Gotteshausbundes und beklagte sich über Unkorrektheiten im Wahlverfahren des *podestà*. Die Leute aus Sottoporta seien, so die Klage, wie jedes Jahr nach Vicosoprano gegangen, um dort einen neuen Ammann zu wählen. Wie vereinbart, seien sie mit drei Wahlmännern erschienen, während Sopraporta fünf Wahlmänner bestellte. 3:5, das sei doch nicht gerecht, meinte Sottoporta. Zudem fand die untere Grossgemeinde, wenn eine Mehrheit für einen *podestà* aus Sottoporta sei – was eben in jenem Jahr der Fall war –, dann dürfe dieser sein Amt auch antreten. Die obere Grossgemeinde gab vor dem Gericht zwar zu, dass ihr nicht mehr Wahlmänner als Sottoporta zuständen. Doch meinten die Vertreter von Sopraporta: «*wüssend sj nit by irem gedenken dz Underport nie enkain potestad gesätzt wäri*».⁶ Demnach hatte Sottoporta bis anhin zwar an den Wahlen teilnehmen dürfen, tatsächlich aber nie das Recht und die Möglichkeit gehabt, den *podestà* zu stellen. Das Gericht unterbreitete daraufhin den beiden Parteien einen Kompromiss: Auch Kandidaten aus Sottoporta sollten als *podestà* wählbar sein; ein aus Sottoporta stammender Ammann sollte jedoch samt Frau und Haushalt nach Vicosoprano ziehen, um dort sein Amt auszuüben.

Wieder fünfzehn Jahre später hatte sich die politische Lage im Tal offenbar so weit stabilisiert, dass die beiden Grossgemeinden ohne Vermittler – wie Bischof oder Gotteshausgericht – hinsichtlich eines neuen und gerechteren Wahlsystems übereinkamen. Von nun an wurde der Ammann von achtzehn Wahlmännern, je neun aus Sotto- und Sopraporta, gewählt. Der Sitz des *podestà* blieb aber noch Jahrzehnte ein Streitpunkt zwischen den beiden Grossgemeinden, und mehr als ein aus Sottoporta stammender *podestà* weigerte sich, in die Gemeinde Vicosoprano zu ziehen.⁷

Ein weiterer Konsolidierungsschritt wurde 1533 erzielt. Wiederum beklagte sich die Grossgemeinde Sottoporta vor dem Gericht des Gotteshauses, ihre Bürger müssten für alle Rechtsgeschäfte den langen Weg nach Vicosoprano unter die Füsse nehmen. Auch diesmal suchten die Rechtssprecher des Gotteshauses nach einem Kompromiss und ordneten deshalb an, dass die Angelegenheiten der niederen Gerichtsbarkeit von einem Ammann in Sottoporta behandelt werden durften. Das hohe Gericht blieb jedoch weiterhin in Vicosoprano.⁸

Knapp sechzig Jahre, nachdem die Talschaft ihr politisches Geschick selber in die Hand genommen hatte, präsentierten sich die politischen Verhältnisse im Bergell also folgendermassen. Die Gerichts- oder Talgemeinde Bergell war für das Malefizgericht zuständig. Dafür wählten die beiden Grossgemeinden jährlich einen *podestà* und achtzehn Geschworene. Sottoporta war ebenfalls zu einer Art Gerichtsgemeinde aufgestiegen. Es hatte einen Ammann und Richter, der für die niedere Gerichtsbarkeit, also die Zivilgerichtsbarkeit, zuständig war.

Der lange Weg zu den politischen Grossgemeinden

Die Bildung der beiden politischen Grossgemeinden erfolgte auf einem langen und komplizierten Weg. Es war nicht, wie manchmal behauptet, der Widerstand oder gar die Befreiung von der bischöflichen Herrschaft, was die Grossgemeinden Sotto- und Sopraporta sowie die Talgemeinde Bergell entstehen liess. Treibende Kraft dieses Prozesses war viel eher ein interner Machtkampf, der erst entstand, als die Wahl des *podestà* nicht mehr vom Territorialherrn, dem Bischof, sondern von der Talschaft selbst vorgenommen wurde. Anfangs gelang es der Grossgemeinde Sopraporta – oder, zutreffender gesagt, der Gemeinde Vicosoprano – mit ihren alteingesessenen Ministerialenfamilien Castelmur und Prevost, sich als Erbin der bischöflichen Rechte zu behaupten, indem sie das Amt des *podestà* und das ganze Gericht für sich beanspruchte. Zwar liess sie die Grossgemeinde Sottoporta an den Wahlen teilnehmen, gewährte ihr aber nur drei der acht Wahlmänner.

Siegel von Sopraporta mit dem springenden Steinbock, der im Wappen zahlreicher Gemeinden des Churer Gotteshauses (wie auch im Bistumswappen selbst) erscheint. Inschrift: SIGIL • COM • BREGAL • SVRAPORTAE.



Obwohl die Talgemeinde fest entschlossen war, interne Angelegenheiten selbst zu regeln, war sie, um ein politisches Auseinanderfallen zu verhindern und ein friedliches und geordnetes Zusammenleben zu gewährleisten, immer wieder auf auswärtige Hilfe angewiesen – sei es jene des Bischofs oder jene des Gotteshausbundes. Es lässt sich also behaupten, dass die beiden kommunalen Verbände Sotto- und Sopraporta gerade dank der schlichtenden Intervention des Bischofs und des Gotteshauses überhaupt funktionsfähig wurden. Ein bisschen überspitzt darf man deshalb sagen, dass erst die Intervention von aussen im Bergell des 15. Jahrhunderts die politische Stabilisierung ermöglichte und ein politisches Gebilde entstehen liess, das von allen Beteiligten akzeptiert wurde und imstande war, die rechtlichen, wirtschaftlichen, repräsentativen und verwaltungstechnischen Aufgaben zu meistern.

Das Gerangel um politisches Mitspracherecht auf Dorfebene

Als die internen Ordnungsfragen zwischen den beiden Grossgemeinden geregelt waren und mit der Grenzziehung zwischen Sotto- und Sopraporta im Jahre 1534 vorerst einen Abschluss fanden,⁹ setzte sich das Gerangel um Mitbestimmungsrechte auf der Ebene der Dörfer fort. Auch hier treffen wir auf die Vormachtstellung derjenigen Nachbarschaften, die Sitz der mächtigen Familien, der bischöflichen Vasallen, waren. In Sopraporta war dies Vicosoprano, in Sottoporta Soglio.

In den Quellen werden manche dieser Streitigkeiten sichtbar und können über mehrere Jahrzehnte verfolgt werden. Als Beispiel sei ein zwischen Bondo und Soglio ausgetragener Prozess herangezogen:

Die Nachbarschaft Bondo klagte im Jahr 1544 vor dem Gericht in Zuoz gegen Soglio. Es ging dabei um das Wahlverfahren des *podestà*. Der oberste Talrichter wurde jedes Jahr von achtzehn Wahlmännern bestimmt. Jede Grossgemeinde durfte neun solche Wahlmänner stellen. In Sottoporta standen der Gemeinde Soglio sechs und der Gemeinde Bondo drei dieser Wahlmänner zu. Schon dank dieser Verteilung war eigentlich gesichert, dass der Kandidat fürs Amt des *podestà* mit allergrösster Wahrscheinlichkeit aus Soglio und nicht aus Bondo stammte. Doch Soglio wollte auf Nummer sicher gehen und mit allen Mitteln verhindern, dass Bondo bei der Wahl in Vicosoprano eventuell den Kandidaten von Sopraporta unterstützen könnte.

Deshalb mussten die drei Wahlmänner von Bondo im Vorjahr der Wahl nach Soglio gehen und dort zusammen mit den sechs Wahlmännern aus Soglio neun neue Wähler bestimmen, die dann zu Jahresbeginn in Vicosoprano den *podestà* wählen durften. Aufgrund dieser Prozedur stellte die Gemeinde Bondo keine direkten Wahlmänner in Vicosoprano und forderte darum von Soglio eine Änderung des aus ihrer Sicht ungerechten Wahlverfahrens.¹⁰ Zuerst bekamen die von Bondo vor dem Gericht in Zuoz recht. Doch da legten die von Soglio Berufung ein, und zwei Jahre später erkannte der Bürgermeister von Chur der Gemeinde Bondo alle neu gewonnenen Rechte wieder ab. So blieb alles beim Alten.¹¹

Im Jahr 1594 versuchte Bondo erneut, innerhalb der Grossgemeinde Sottoporta mehr Macht zu erlangen und forderte vom Bergeller *podestà* – damals ein Mann aus Sopraporta –, gänzlich von der Gemeinde Soglio getrennt zu werden. Aber der Bergeller Ammann lehnte eine Trennung ab. Immerhin ermahnte er die Gemeinde Soglio, den Leuten von Bondo bei der Wahl des *podestà* nicht dreinzureden. Auch solle Soglio, so der Richterspruch, denen von Bondo an der Landsgemeinde endlich erlauben, «*sicher und frej sin meinung anzeigen ohne schmachworten*». Konkret hiess dies: Die Sogliesen mussten die Bondasker an den Versammlungen auch reden lassen, ohne sie dauernd zu beschimpfen.¹²

Während in Sottoporta im 16. Jahrhundert Bemühungen erkennbar werden, eine interne politisch gerechte Ordnung zu schaffen – oder besser gesagt, sich zu erstreiten –, sah die Situation in Sopraporta etwas anders aus. Für den hier untersuchten Zeitraum sind mir keine Forderungen nach gerechter Beteiligung am politischen Geschehen bekannt, die von Borgonovo, Stampa oder Coltura an die Gemeinde Vicosoprano gerichtet worden wären. Sopraporta zeigte sich im Bereich der politischen Ordnung kompakter als Sottoporta, wobei Vicosoprano stets das unbestrittene Zentrum aller politischen Tätigkeiten blieb. Nur die Gemeinde Casaccia versuchte bereits ab der Mitte des 15. Jahrhunderts innerhalb der Grossgemeinde Sopraporta mehr Gewicht zu erlangen. Anscheinend gelang ihr dies auch: Spätestens ab dem Jahr 1470 durfte sie einen eigenen Richter, einen *ministrale*, für die Zivilrechtssprechung im Dorf bestimmen.¹³ In der Folge setzte Casaccia auch eigene Statuten, Masse und Gewichte auf.¹⁴ Nicht nur forderte Casaccia von Sopraporta ein eigenes Territorium, sondern auch die Teilung aller Einnahmen – aus der «*fürleiti*», d.h. dem talschaftlichen Transportmonopol, den staatlichen Pensionen und den kommunalen Pachtzinsen.¹⁵

Die grösste Provokation seitens Casaccia manifestierte sich jedoch im Jahr 1561: Damals entschied sich die Gemeinde kurzerhand, den Talrichter, also den *podestà*, direkt im eigenen Dorf zu wählen und nicht, wie in den letzten hundert oder zweihundert Jahren, in Vicosoprano! Natürlich klagte die Grossgemeinde Sopraporta umgehend, doch das Gericht befand die Wahl des neuen *podestà* für rechtens. Es setzte zudem fest, dass ab sofort jedes vierzehnte Jahr die Wahl des *podestà* in Casaccia stattfinden müsse.¹⁶

Um sich als Gemeinde behaupten zu können und bei der politischen und rechtlichen Entscheidungsfindung miteinbezogen zu werden, bedurfte es, wie wir nun gesehen haben, einiger günstiger Voraussetzungen:

1. Wenn die Gemeinde Sitz eines adligen Geschlechts, einer Ministerialenfamilie war, gelang es ihr, eine wichtige politische und rechtliche Stellung im Tal einzunehmen. Dies war vor allem bei den beiden Gemeinden Soglio und Vicosoprano der Fall. Den Familien Salis und Castelmur diente die Gemeinde zur Machtlegitimierung, zum Machterhalt und sogar zum Machtausbau.
2. Nicht nur die Anwesenheit von «Herrschaften» konnte den Aufstieg einer Gemeinde ermöglichen oder beschleunigen. Das Beispiel Casaccia zeigt uns, dass man die Ansprüche an einer gerechten Verteilung sowohl der finanziellen Ressourcen als auch der politischen Macht anders begründen konnte, nämlich indem man seine besonderen wirtschaftlichen Tätigkeiten am Fusse des Septimers hervorhob. Damit betonte man seine wirtschaftliche Relevanz für das ganze Tal und bekam somit auch ein politisches Mitspracherecht.
3. Nicht ganz unwichtig dürfte auch ein dritter Punkt gewesen sein: Die hohe Ressourcennachfrage und der daraus entstehende Druck vor allem in den Gemeinden Soglio und Bondo – die sich einen kleinen Nutzungsraum teilten –, neue Weide- und Alpgebiete zu beschaffen, führten zu einer frühen Diversifizierung und Ausscheidung der Gemeindeweiden und -alpen. Dieser Prozess war in der Grossgemeinde Sottoporta teilweise schon im 14., spätestens aber im 15. Jahrhundert abgeschlossen. Gelang es einer Gemeinde, einen solchen neuen Nutzungsraum zu erschliessen, war sie natürlich bestrebt, tatsächlich darüber zu verfügen. Sie war somit gezwungen, Regeln und Kontrollmechanismen zu entwickeln. Dies förderte entschieden die Gemeindebildung. Daher treffen wir im 15. und 16. Jahrhundert verhältnismässig aktive Gemeinden in Sottoporta an.

In Sopraporta präsentierte sich die Lage anders. In dieser Grossgemeinde hatte auch im 16. Jahrhundert noch keine Aufteilung der Weiden oder Alpen unter den verschiedenen Dörfern – Vicosoprano, Stampa, Borgonovo, Coltura – stattgefunden. Nur der Gemeinde Casaccia wurden einige Sonderrechte in der Nutzung der Gemeindeweiden und -alpen zugesprochen. Dementsprechend passiv und unbeteiligt blieben die kleineren Nachbarschaften wie Borgonovo, Stampa oder Coltura. Sie überließen die ganze Macht der starken, zentralistischen und alles kontrollierenden Gemeinde Vicosoprano.

Lokalismus und Klientelismus

In Zusammenhang mit der Herausbildung der verschiedenen kommunalen Verbände und ihrer politischen Rechte nehme ich in meiner Dissertation noch weitere Aspekte unter die Lupe: von den kommunalen Weide- und Alpausscheidungen über die sozialen und politisch-rechtlichen Ein- und Ausschlussmechanismen der Gemeinden bis hin zu den spätmittelalterlichen Vorstellungen und Konzepten des politischen Systems. Dabei gelange ich zu folgender Erkenntnis:

Bis zum Ende der von mir untersuchten Zeit, also bis Anfang 17. Jahrhundert, fusste das politische System weder innerhalb der einzelnen Gemeinden noch im Verhältnis zwischen ihnen auf einem egalitären Prinzip. Zwar hatten die beiden Grossgemeinden Sopra- und Sottoporta Ende 15. Jahrhundert ein ziemlich ausgeglichenes politisches System geschaffen, das vor allem im Bereich von Wahl- und Repräsentationsverfahren eine gewisse Stabilität gewährleistete. Auf Gemeindegrenze hingegen spielten weiterhin alte herrschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse, etwa klientelistischer Art, eine wichtige Rolle. Zu oft verhinderten altes Gewohnheitsrecht, ökonomisches Gefälle und vor allem die Machtansprüche ehemaliger Ministerialengeschlechter eine egalitäre Vertretung der Gemeinden und ihrer Bürger. Der ausgeprägte *campanilismo* dürfte seinerseits noch weiter dazu beigetragen haben, dass eine strenge Kontrolle und Einbindung in die Gemeinde dem einzelnen Dorfbewohner nur sehr bedingt freie Entscheidungsfindung erlaubte. Die Leute von Bondo fühlten sich in ihren Interessen von einem Bürger von Soglio nicht vertreten. Die Leute aus Soglio ihrerseits trauten den Bürgern von Bondo nicht zu, dass sie zu Gunsten der ganzen Grossgemeinde handeln könnten. Jede Partei fand den nötigen Gemeinschaftssinn,

das Vertrauen in die Führungsgruppe wie auch die Machtlegitimation in ihrem eigenen Dorf, nicht aber in der Grossgemeinde. Die Vorstellung von Gemeinnutz beschränkte sich auf die Nachbarschaft. Auf der Ebene der Gross- oder Gerichtsgemeinde war es eher ein Zusammenraufen – um die wichtigsten Aufgaben wie die Zivilrechtssprechung zu vollziehen – als ein einvernehmliches Zusammenwirken.

Durch diesen Lokalismus und die Verteidigung von Partikularinteressen auf Dorfebene wurden die Nachbarschaftsverbände, die Gemeinden, massgeblich gestärkt. In ihnen, und nicht in den Gerichtsgemeinden, muss der wichtigste «Aktionsrahmen von politischem Gemeinschaftshandeln»¹⁷ gesucht werden. Die Gemeinde wirkte sozusagen identitätsstiftend und stärkte den Gemeinschaftssinn, während die Gerichtsgemeinde, vor allem in Sottoporta, eher die Ursache für Streitigkeiten und Separationsbestrebungen war.

Wie sehr die führenden Familien ihre Stellung im Bergell zementiert hatten und wie undemokratisch das politische System auch nach der französischen Revolution noch war, zeigt uns ein Tagebuchausschnitt von 1804. Der eher konservative Alt-podestà Giovanni Bazzigher berichtete darin, dass – genau wie vor der Revolution –, die Wahl eines Salis zum podestà begleitet worden war von «*tomoltuazioni à fini secondari e secrete macchinazioni come prima, se non peggio*».¹⁸

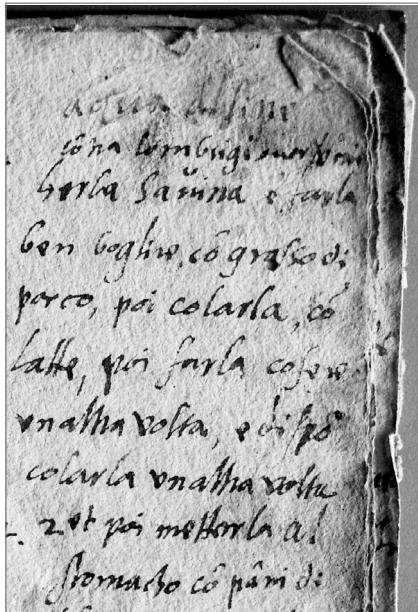
Ein Rezept

Die Fusionsdiskussionen in den letzten Jahren dürften einigen Bergellern und Bergellerinnen Kopfzerbrechen und Bauchschmerzen verursacht haben. Nicht anders dürfte es den stimmberechtigten Männern und den Führungs-familien vor über 500 Jahren ergangen sein. Auch sie mussten versuchen, Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Parteien zu schlichten und die komplizierten Machtverhältnisse und verzwickten wirtschaftlichen Sachverhalte sowie die lokalen Empfindlichkeiten in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.

Der Notar Johannes Ruinella begann deshalb seine Aufzeichnungen 1572 vorsorglich mit einem Rezept gegen Bauchschmerzen:

Man nehme:

«una herba havina e farla ben boglire con grasso di porco,
 poi colarla, con latte, poi farla cosere un altra volta
 e dispô colarla un altra volta
 e poi metterla al stomacho con panni de lesina,
 ungendo il bocche del stomaco et lombelicho.»¹⁹



Kochrezept im Bergeller Notarsprotokoll von Joannes Ruinella aus dem Jahr 1572, B 663/26, S. 1. Gegen Bauchschmerzen nehme man: ein gewisses Kraut («una herba havina»), das man mit Schweinfett aufkölle, dann abschütten soll. Man füge Milch hinzu, körne das Ganze nochmals auf und giesse es wieder ab. Nun soll man die Paste auf ein Leinentuch streichen und damit den Bauch und den Bauchnabel einreiben.

Anmerkungen

- 1 Roth, Prisca, Weiden – Weissbrot – Blutgericht. Gemeinden und Gemeindebildung im Bergell (14.–16. Jh.). Unveröff. Liz. Zürich 2006.
- 2 Diese befinden sich in den ehemaligen Gemeindearchiven (GA) im Bergell. In Regestenform: *Regesti degli Archivi del Grigioni Italiano*, Band IV: *Regesti degli Archivi della Valle Bregaglia*, Poschiavo 1963.
- 3 Die Bergeller Notarsprotokolle (BN) in StAGR, B 663 1–44. Die Hefte mit Bezeichnung BN Sprecher befinden sich hingegen im Archiv der Familie von Sprecher, Maienfeld. Zu Beschaffenheit, Form und Inhalt der Bergeller Notarsprotokolle vgl. Hoiningen-Huene, Christine von, Mitteilungen aus Bergeller Notariatsprotokollen, in: BM 1917, S. 97–105, 201–211, 388–396 und BM 1919, S. 57–61, 85–95, 154–160, 187–189. Sowie: Hoiningen-Huene, Christine von, Bergeller Rechtsverhältnisse im 16. Jahrhundert, in: BM 1936, S. 257–280 und BM 1937, S. 155–158, 176–189, 193–218. Zu den Notarsfamilien vgl. Pool, Georg, Bergeller Notare. Ein Beitrag zur Geschichte des Notariates in einem der Südtäler des Kantons Graubünden, in: JHGG 113, 1983, S. 63–154.
- 4 Die ersten Dorfstatuten finden sich für die Gemeinde Sopraporta in: GA Sopraporta, Urbarfragmente, S. 89–91 (1476). Weitere Statuten für die Gemeinde Sopraporta: GA Sopraporta, Urbarfragmente, S. 93 (1488); GA Sopraporta, Urbarfragmente S. 95–96 (1488); GA Sopraporta, Urbarfragmente, S. 95–96 (undatiert). Dorfstatuten Bondo in StAGR, B 663/2, S. 9 – 13 (1510). Dorfstatuten Soglio in B 663/28, S. 5–7 (1574). Revision Dorfstatuten Soglio in StAGR, B 663/29, S. 3–34 (1575). Dorfstatuten Bondo in Archiv von Sprecher, Maienfeld, BN Sprecher, S. 6–7 (1583).
- 5 GA Sopraporta, Nr. 38 (1747).
- 6 GA Sopraporta, Nr. 49 (1481).
- 7 GA Soglio, Nr. 68 (1496).
- 8 GA Soglio, Nr. 97 (1533).
- 9 GA Soglio Nr. 108 (1534) sowie GA Sopraporta Nr. 120 (1534).
- 10 GA Bondo, Nr. 12 (1544).
- 11 GA Soglio, Nr. 151 (1546) sowie GA Bondo Nr. 13 (1546).
GA Soglio, Nr. 227 (1594).
- 13 GA Sopraporta, Nr. 32 (1470).
- 14 GA Sopraporta, Nr. 127 (1536) und Nr. 136 (1538).
- 15 GA Sopraporta, Nr. 151 (1542).
- 16 GA Sopraporta, Nr. 168 (1561).
- 17 Sablonier, Roger, Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Band I, Chur 2000, S. 245–294, hier 259.
- 18 Die Wahl eines Salis zum podestà war von «Unruhen zu Nebenzwecken und von geheimen Machenschaften begleitet worden, wie früher [d.h. vor der französischen Revolution], wenn nicht sogar schlimmer.» Bazzigher, Giovanni, *L'istoria delle armate in Bregaglia tedesche e francesi nelli anni 1798 in poi – e per altri vari avvenimenti arrivati nella Bregaglia – sino l'anno 1809*. Auf Mikrofilm in StAGR, A I 21 Nr. c1 / 107, S. 134.
- 19 B 663/26, S. 1.

Politische Theorie und Praxis im 18. Jahrhundert

Florian Hitz

Verfassungstradition und Republikanismus

Die «Graubündnerschen Grundgesetze» von 1767

Adrian Collenberg

Auf dem Weg zur Konkordanz

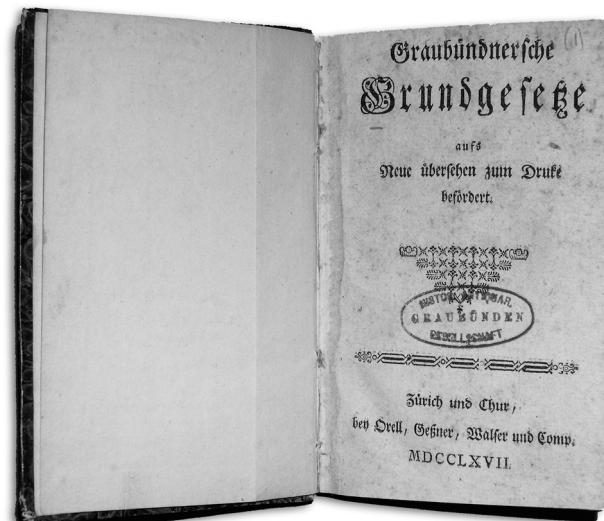
Wahlprotokolle der Ilanzer Landsgemeinde im
18. Jahrhundert

Verfassungstradition und Republikanismus

Die «Graubündnerschen Grundgesetze» von 1767

Florian Hitz

Die Publikation «*Graubündnersche Grundgesetze*» von 1767 ist ein Büchlein im Duodez-Format, also sehr handlich, mit 76 Seiten Umfang, ohne Illustrationen, aber sauber gedruckt: äusserlich von bescheidenem Zuschnitt, ein Taschenbuch im wörtlichsten und praktischsten Sinne. Es enthält Gesetzes-texte aus verschiedenen Zeiten, vom frühen 16. bis ins frühe 18. Jahrhundert; zu jedem Gesetz einen historischen Kommentar; zum Ganzen eine Einleitung. Der Verfasser von Kommentar und Einleitung bleibt anonym. Als Erscheinungsort und Verlag werden genannt: «*Zürich und Chur, bey Orell, Gessner, Walser und Comp.*»



Die «Graubündnerschen Grundgesetze» im Taschenbuchformat, 1767

Dieses Büchlein soll hier auf drei Ebenen betrachtet, von drei Seiten befragt werden:

1. Was versteht der Kommentator unter «Grundgesetzen»? Welches Sach- und Begriffsverständnis äussert sich in der Einleitung und im Kommentar? Was folgt daraus für die zeitgenössische Wahrnehmung des bündnerischen Staatswesens, für die vormoderne Bündner Verfassungskultur?

2. Was verrät die «Grundgesetze»-Ausgabe von 1767 über die Grundzüge der bündnerischen Verfassungsgeschichte? Lassen sich bestimmte Hauptphasen – Schübe, sozusagen – in der längerfristigen Bündner Verfassungsentwicklung feststellen? Und was sind eigentlich die Hauptinhalte der bündnerischen «Grundgesetze»? Was galt als verfassungswürdige Materie im Dreibündestaat? Anders gefragt: An welchen politischen Werten orientierten sich die Bündner vom 16. bis ins 18. Jahrhundert?
3. Welche Interessen und Absichten steckten hinter der Veröffentlichung der «Graubündnerschen Grundgesetze»? Wenn es uns gelingt, dem anonymen Kommentator auf die Spur zu kommen, erhalten wir nicht nur Einblick in die Abläufe der damaligen Tagespolitik, sondern auch Aufschluss über die Funktionen der politischen Publizistik, ja über die Rolle ideologischer Diskurse im alten Bünden.

1. Terminologie und Rhetorik, 1767

Der Titel «*Graubündnersche Grundgesetze*» muss 1767 auf das Bündner Publikum ziemlich neuartig gewirkt haben. Für das, was damit gemeint war, lautete der herkömmliche Ausdruck in Graubünden – der auch im Kommentar von 1767 noch erscheint – «*Landssatzungen*» oder «*Standesgesetze*», und noch traditioneller und schlichter einfach «*Artikel*». Tatsächlich ist uns für die Zeit vor 1767 in Graubünden kein Nachweis für den Ausdruck «*Grundgesetze*» bekannt. Für die Zeit danach darf der Begriff jedoch als bekannt vorausgesetzt werden. Ein rundes Vierteljahrhundert später, 1794, werden solche Satzungen als bündnerische «*Hauptgrundgesetze*» bezeichnet.¹

Als zusammenfassende Bezeichnung für jene Gesetze, welche insgesamt eine Staatsverfassung ausmachen, wurde der Begriff «*Grundgesetze*» bei deutschsprachigen Juristen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gebräuchlich.² Der Ausdruck an sich geht jedoch weiter, ja letztlich bis ins Mittelalter, zurück. Als «*Fundamentalgesetze*» (oder «*leges fundamentales*», «*fundamental laws*», «*lois fondamentales*») galten in Fürstenstaaten vor allem jene Vereinbarungen zwischen Fürsten und Landständen, die den letzteren politische Mitwirkungsrechte garantierten. Sowohl die Goldene Bulle von 1356 wie der Westfälische Frieden von 1648 zählten zu den «*constitutiones et leges fundamentales*» des Deutschen Reichs.³

Die staatliche Grundstruktur, die Regierungsform eines Landes sei durch dessen «*lois fondamentales*» vorgegeben: Dies lehrt 1748 der berühmte Staatstheoretiker der Aufklärungszeit, Montesquieu (1689–1755), in seiner Hauptschrift «*De l'esprit des lois*».⁴ Eine «*Staats-Verfassung*» beruhe auf «*geschriebenen Grund-Gesetzen*»: So doziert 1764 der Reichspublizist Johann Jacob Moser (1701–1785) in seinem vielbändigen Monumentalwerk «*Teutsches Staats-Recht*».⁵ Und ganz entsprechend heisst es in der Bündner Publikation von 1767: «*Unsere freye Staatsverfassung*» habe «*Gesäze*» als «*Hauptsäulen*».⁶ Das bescheidene Büchlein lag also terminologisch gleichauf mit der allgemeinen europäischen Entwicklung.

Parallel zum Begriff der «Grundgesetze» entwickelte sich der Verfassungsgriff, fremdsprachlich «*constitutio(n)*». Damit bezeichnete man zunächst einfach den politischen Zustand eines Staatswesens; dann schriftlich fixierte Herrschaftsverträge (zwischen Fürst uvnd Ständen); und schliesslich einen normativen Gesamtrahmen, eine staatliche Grundordnung.⁷

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist eine zunehmende Verrechtlichung staatlich-politischer Fragen zu beobachten, eine «Hochschätzung der Gesetzgebung»,⁸ woraus sich der Gedanke einer Kodifikation auch der «Grundgesetze» ergab. Zu einer politischen Strömung sollte der «Konstitutionalismus», die «Verfassungsbewegung», allerdings erst durch die Französische Revolution werden.⁹

Als zeittypisch erweisen sich die «*Graubündnerschen Grundgesetze*» von 1767 auch aufgrund der in der Einleitung angewendeten Rhetorik. Es handelt sich um eine emphatische, emotionale Beredsamkeit, um den Stil der «Empfindsamkeit».⁹ Im Zeitalter der Aufklärung betrachtete man solche Überschwänglichkeit als Äusserung eines *sittlichen* Gemüts, als Ausdrucksform eines *moralischen* Gefühls. So begrüsst das Büchlein von 1767 seine Leser mit einem schönen Poem:

«*Brüder, kommt mit Herz und Mund
Den Gesäzen Treu zu schweeren,
Tugend ist es, sie verehren.
Fest gestützt auf diesen Grund,
Wird der Väter theure Bund
Und die Freyheit ewig währen.*»

Der Ausdruck «*Brüder*» für die politische Gemeinschaft bzw. für die Staatsbürger scheint die «*fraternité*» der Französischen Revolution vorwegzunehmen. Die «*Tugend*» der Staatsangehörigen galt allgemein als Voraussetzung für die Stabilität des Staates. In einer Republik handelte es sich bei dieser Tugend, nach Montesquieu, um die Liebe zu den Gesetzen und zum Vaterland, das heisst zur Gleichheit der freien Bürger.¹¹

Die Freiheit der Bürger bildete für Montesquieu tatsächlich den wichtigsten Prüfstein für die Güte einer Verfassung.¹² Umgekehrt lag «*der wahre Nutzen der republikanischen Freiheit*» darin, «*dass man ungehindert gut sein kann, weil die Freiheit allen Tugenden ihren Lauf lässt*». Diese Feststellung traf 1760 Johann Georg Zimmermann (1728–1795) von Brugg im Aargau.¹³ Gerade um 1760 kam denn auch, als Synonym für Republik, die Wortprägung «*Freistaat*» auf.¹⁴ Der Bündner Kommentar von 1767 enthält diesen Ausdruck zwar noch nicht; dafür immerhin «*Volksstaat*».¹⁵ In der Folgezeit wurde «*Freistaat*» aber oft genug auf die Republik der Drei Bünde bezogen – so dass die Bündner Historiographie des 20. Jahrhunderts diese Bezeichnung gewissermassen als Namen für den alten Dreibündestaat ansieht, wobei sie mit «*Freistaat*» nicht so sehr «*Republik*» als vielmehr «*unabhängiger Staat*» assoziiert.¹⁶

Laut dem Verfassungskommentar von 1767 war die Bündner «*Freyheit*» historisch begründet und althergebracht. Ihre weitere Tradierung verlangte, dass die Bürger die bewährten Verfassungsgrundsätze immer wieder neu verinnerlichten. Wurde «*unser freyes Volk*» über «*den ersten Grundplan unserer Regierungsart*» aufgeklärt, so erneuerte sich der «*Sinn und Geist der grossen Stifter unserer Freyheit*».¹⁷ Das Verfassungsbüchlein diente also dem Zweck, «*unser ganzes Volk in der Verehrung der von den theuren Vätern hinterlassenen Verbindungen¹⁸ und Standessatzungen zu befestigen*». Dementsprechend lautete «*die gesunde Staats-Maxime [...], dass es die erste Pflicht eines freyen Volks ist, seine Standesgesäze zu wissen*».¹⁹

2. Die republikanische Tradition und ihre Verteidigung, 1500–1800

Die Publikation von 1767 drückt ein stolzes historisches Bewusstsein aus, wenn sie versichert, «*unsere freye Regierungsart*» habe schon «*den Glückswechsel und die Staatsstürme dreyer Jahrhunderte unbewegt und unerschüttert ausgehalten*».²⁰

Die «*Graubündnerschen Grundgesetze*» enthalten folgende Satzungen:

- den *Pensionerbrief* von 1500;²¹
- die beiden *Ilanzer Artikelbriefe* von 1524/26;²²
- den *Bundsbrief* von 1524 (in der Fassung von 1544);²³
- das *Aufrührverbot* von 1551;²⁴
- den *Kesselbrief* von 1570;²⁵
- den *Dreisieglertbrief* von 1574;²⁶
- die beiden *Landsreformen* von 1684/94;²⁷
- die *Malefizordnung* von 1716.

Vergleichen wir damit den Druck der «*Landssatzungen Gemeiner Dreyer Pündten*» aus dem Jahr 1711. Er enthält

- den *Bundsbrief* von 1471;²⁸
- den *Pensionerbrief* von 1500;
- die beiden *Ilanzer Artikelbriefe* von 1524/26;
- den *Kesselbrief* von 1570;
- die *Reforma* von 1603;²⁹
- die *Artikel* von 1619;³⁰
- die *Erbeinung* von 1642;³¹
- die beiden *Landsreformen* von 1684/94.

Derweil handelt es sich bei den «*Vier Hauptgrundgesetzen*» von 1794 um

- den *Bundsbrief* von 1524 (in der Fassung von 1544);
- den *Kesselbrief* von 1570;
- die beiden *Landsreformen* von 1684/94.

Dazu tritt 1794 eine ganze neue *Landsreforma*, die etliche Einzelerlasse auf verschiedenen Gebieten mit einem Behörden- und einem Wahlgesetz verbindet.³²

Welche Materien behandeln die älteren Bündner «Grundgesetze»? Der *Bundsbrief* von 1524/44 regelt das Verhältnis zwischen den Bünden, mit gegenseitigen Hilfsverpflichtungen und Schiedsgerichtsbarkeit sowie Nutzen- und Lastenverteilung. Die Hoheit der Gemeinden über die lokale Kirche (und die Zurückdrängung der bischöflichen Landesherrschaft) bildet das Anliegen der *Ilanzer Artikel* von 1524/26. Im weiteren Verlauf des «Reformationsjahrhunderts» entsteht ein Regelungsbedarf für das Verhältnis zwis-

schen den Konfessionen; dies sowohl in den Drei Bünden selbst wie in deren Untertanenland Veltlin. Die Bundstagsabschiede, die deswegen vor allem in den 1550er-Jahren ergangen sind, werden in den *Clävner Artikeln* von 1585 rekapituliert.³³

Weitere «Grundgesetze» beziehen sich auf die Ämter- und Wahlordnung (*Landsreformen* 1603 und 1684) sowie auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung (*Dreisieglerbrieft* 1574).

Das Hauptthema aber, das in den bündnerischen Verfassungsbestimmungen immer wieder durchdekliniert wird, ist die Bekämpfung der Korruption von Amtsträgern und -anwärtern. Bereits der *Pensionerbrief* von 1500 verbietet den Bündnern die Annahme von Pensionen (jährliche Geldzahlungen) fremder Mächte. Streng verboten wird aber auch das «*Praktizieren*» und «*Kesseln*», die Bestechung bei Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden. Der *Kesselbrief* von 1570 konzentriert sich auf die Wahl der Bundstagsabgeordneten. Scharfe Praktizierverbote sind in den *Landsreformen* von 1684, 1694 und 1794 enthalten; die letzte stellt die Annahme von Pensionen gar ausdrücklich unter Todesstrafe.³⁴

Die Bestimmungen der bündnerischen «Grundgesetze» wiederholen sich also; ja, diese verschiedenen Kodifikationen bestehen eigentlich nur aus Rekapitulationen und Aktualisierungen stets derselben Inhalte. So ist die *Landsreforma* von 1603 zusammen mit dem *Dreisieglerbrieft* und den *Clävner Artikeln* in der *Landsreforma* von 1684 enthalten. Die Letztere bildet ihrerseits den wesentlichen Teil der *Landsreforma* von 1694. Diese beiden *Landsreformen* wiederum werden 1711, 1767 und 1794 in ihrer Gültigkeit bestätigt und erneut zum Druck befördert.

Die bündnerische Verfassungsentwicklung erscheint somit als weitgehend selbstreferentieller Prozess; als Vorgang selbstähnlicher Reproduktion; als Fraktal, das sich in rekursiven Operationen immer wieder selbst abbildet.... Insofern gilt für die Bündner Entwicklung wohl in besonderem Masse, was nach Reinhard Koselleck für «jede Verfassungsgeschichte» gilt: Sie «hat es mit relativer Dauer zu tun, mit Wiederholungen derselben Handlungsmuster, deren Regelhaftigkeit zur Sphäre der Sitte und des Rechts gehört.»³⁵

Das bedeutet aber auch, dass es in dieser Entwicklung schon sehr bald nichts mehr wirklich Neues gab. Das 16. Jahrhundert war bereits die wichtigste

Formationsepoke des Dreibündestaates. Um 1600 waren die Institutionen und Verfahren, welche die bündnerische Staatlichkeit konstituierten, fertig ausgebildet. Das 17. Jahrhundert kannte in seinem ersten Fünftel eine Krise – die um 1620 erlassenen «Grundgesetze» fanden kaum Eingang in den späteren Kanon – und in seinem letzten Fünftel eine Konsolidierung. Nach 1620 wurden keine materiell neuen «Grundgesetze» erlassen, sondern die bisherigen immer wieder bestätigt oder zurückhaltend revidiert und durch Einzelbestimmungen ergänzt. Sogar die *Malefizordnung* von 1716 war kein eigentlich neues Gesetz: Sie bildete bloss einen Auszug aus der alten *Carolina*, dem Reichssstrafgesetz von 1532, und während dieses in Graubünden bisher schon subsidiär gegolten hatte, sollte fortan die *Malefizordnung* von den kommunalen Gerichten fakultativ angewendet werden.³⁶ Das 18. Jahrhundert schliesslich erscheint als Zeitalter der abschliessenden Kanonbildung und Kommentierung der altbündnerischen Verfassung – bis sich 1794 endlich wieder neue Impulse regten.

Auf welchem Wege wurden die Bündner «Grundgesetze» erlassen? Zur Bekräftigung des Altbewährten und Immergültigen kam es meist nicht über das «albtündnerische Referendum», nicht über Beratung und Vorschlag des Bundstages und Abstimmung in den Gemeinden. Vielmehr waren es in der Regel die «*Standesversammlungen*», gesamtbündnerische Landsgemeinden, welche die «Grundgesetze» verabschiedeten.

Bei den Standesversammlungen handelte es sich idealtypischerweise um Volksversammlungen, zusammengesetzt aus den Mannschaften, also den wehrfähigen Männern, sämtlicher Gemeinden.³⁷ Manchmal wurde eine Standesversammlung pro forma durch die Bundshäupter anberaumt, oder ihre Erlasse wurden nachträglich durch ein Gemeinde-Referendum bekräftigt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das versammelte Kriegs- und Stimmvolk als eigentlicher Akteur des legislativen Prozesses zu gelten hat. Für den Erlass der «*Reformartikel*» bildete man allerdings Ausschüsse – unter gleichmässiger Repräsentanz der Gemeinden –, worauf sich die Vollversammlungen dann doch jeweils aufzulösen begannen.

An die «ausserordentlichen Standesversammlungen» schlossen sich regelmässig «ausserordentliche Standestribunale», die ebenfalls von Ausschüssen geführt wurden. Diese ad hoc formierten Gerichtsinstanzen ahndeten Verbrechen gegen den Staat: Verstösse gegen eben jene «Grundgesetze», die von früheren «Standesversammlungen» erlassen worden waren. Vom späten

16. bis ins späte 18. Jahrhundert ist immer wieder die gleiche Handlungssequenz zu beobachten: Versammlung – Gesetzeserlass (Verabschiedung von «Reformartikeln» und neuen Strafbestimmungen) – Gerichtssitzung (Anwendung alter, aber etwa inhaltsgleicher Strafbestimmungen).

Die «Reformartikel» hatten also wehrhaften Charakter; sie waren mit Sanktionen bewehrt. Handelte es sich doch vor allem um Antikorruptionsbestimmungen, denen energisch Nachachtung verschafft werden musste. Der *Kesselbrief* droht bei Amtserschleichung mit Amtsverlust und Erklärung der Amtsunfähigkeit; außerdem mit einer Strafe «an Ehr und Gut», wobei das «ausserordentliche» Strafgericht auch schon explizit vorgesehen ist.

Die «Standesversammlungen» und «-tribunale» hatten die Funktion eines demokratischen Korrektivs: Mit ihrem Kampf gegen Korruption wandten sie sich gegen Machtballungen, welche stets zu Korruption verleiteten – und durch Korruption erst entstanden waren. Diesen Aspekt der populären Strafgerichte hebt Michael Valer besonders hervor, wenn er «die Bestrafung von Staatsvergehen in der Republik der drei Bünde» nicht nur als eine Ausdrucksform der «mittelalterlichen Rügegerichtsbarkeit», sondern eben auch der «Demokratie in Graubünden» charakterisiert.

Bei den «Standesversammlungen» und «-tribunalen», wie sie im 18. Jahrhundert genannt werden, handelt es sich ja um nichts anderes als um die schon seit dem 16. Jahrhundert bekannten «*Fähnlilupfe*» mit nachfolgenden Strafgerichten. Das «*Fähnli*» war eigentlich die Kriegsfahne, hinter der sich die Mannschaft einer Gerichtsgemeinde scharte. Militär- und das Gerichtswesen deckten sich; die Gerichtsmannschaft erscheint zugleich «als richtende Gemeinde, als souveräne Volksversammlung». ³⁸ Die Bestrafung von Staatsvergehen, von Landesverrat, war «die natürliche erste Kompetenz einer Heeresversammlung», ³⁹ zumal in Kriegs- und Krisenzeiten, die es ja oft gab. «In irgendeiner Gemeinde wird das Fähnli gelupft. Das ist das Zeichen, dass es einen Schuldigen gibt, der zu richten ist. Die benachbarten Fählein werden auch aufgemahnt, diese wieder schicken in ihre Nachbargerichte...» ⁴⁰



Im Jahr 1572 rücken 22 Fähnli (Gerichtsmannschaften) aus und ziehen mit ihren wehenden Bannern nach Chur, um Gericht zu halten über den reichen und mächtigen Johann von Planta-Rhäzüns. Dieser wird wegen Hochverrats zum Tode verurteilt und auf dem Galgenbühl vor der Stadt mit dem Schwert hingerichtet. Zeitgenössische Darstellung aus Zürich.

In der Historiographie sind die «Fähnlilupfe» allerdings eher übel beleumdet. Es stellte sich das Problem der parteipolitischen Instrumentalisierung: In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und besonders zur Zeit der Bündner Wirren kam es öfter zu einer ganzen Abfolge von «Fähnlilupfen» und tendenziösen Strafgerichten, welche jeweils von gegnerischen Parteien gegeneinander abgehalten wurden – «demokratische Ausschweifungen», wie der liberale Historiker bemerkte.⁴¹

Die Epoche selbst kannte Versuche, unkontrollierbare «Fähnlilupfe» und volkstümliche Strafgerichte zu delegitimieren und zu verbieten. Solche Versuche flossen ihrerseits in die «Grundgesetze» ein: Das *Aufrührerverbot* von 1551 und der Dreisieglerbrief von 1574 wandten sich gegen «*Zwitracht und Entpörung*» durch «*böß, unruhig und aufrührische Lüt*»⁴² und untersagten das Zusammenlaufen in Wehr und Waffen. Die obrigkeitlich-elitäre Ten-

denz dieser vom Bundstag verabschiedeten Bestimmungen zeigt sich bereits in der Bezeichnung *Dreisiegerbrief*, die natürlich auf die drei Bundshäupter anspielt.

Demgegenüber dürfen die «ausserordentlichen Standesversammlungen» und ihre Tribunale heute auch positiv betrachtet und in ihrer idealen Zielsetzung gewürdigt werden. Wenn die politische Basis den politischen Überbau kontrollierte und disziplinierte, so war dies in einem kommunal und bündisch organisierten Staatswesen doch höchst legitim. Tatsächlich wirkten jene Versammlungen und Tribunale als bedeutender «Legitimitätsgenerator» im Dreibündestaat. Das bündnerisch-republikanische Ethos forderte von den Bundesleuten eben nicht nur militärische, sondern auch staatsbürgerliche Tugenden: nicht nur Tapferkeit, sondern auch Biederkeit sowie, wenn immer möglich, eifriger Einsatz für das Gemeinwesen, zur Sicherung der republikanischen Freiheit. Die «republikanische Tugend» oder «Bürgertugend» ist ja nicht erst von Montesquieu «zum konstituierenden Prinzip der Republik» erklärt worden. Vielmehr begegnet uns hier «die seit Plato und Aristoteles von allen Scholasten und Staatsphilosophen Europas übernommene und ihrerseits zum Gemeinplatz zerredete Lehre, dass die Republik nur durch die Tugend ihrer Bürger Bestand haben könne, und diese Tugend wiederum nur durch Gemeinsinn, Schlichtheit und Frugalität.»⁴³

So waren populäre Versuche, eine demokratische Partizipation (zurück) zu gewinnen, eine autokratische Obrigkeit zurückzubinden, auch ausserhalb Graubündens verbreitet. Von den regierenden Eliten des Ancien Régime wurden solche Protestbewegungen durchwegs als «Unruhen» und «Aufruhr» geschmäht. Die jüngere Forschung – vertreten von Andreas Würgler und Urs Hafner – hat derartige Vorgänge für die eidgenössischen Städteorte Zürich, Bern und Basel sowie für verschiedene süddeutsche Reichsstädte dargestellt und verglichen.⁴⁴ Neben der «Versammlungs-» und der «Partizipationsforderung» wurde von «unten» regelmässig die «Publikationsforderung» erhoben: die Forderung nach Einsicht in die für das Gemeinwesen konstitutiven alten Rechte und Privilegien, aber auch in die Staatsrechnungen – womit natürlich der Korruptionsvorwurf anklingt.

3. Politische Praxis und Ideologie, 1767

Die Publikation der «*Graubündnerschen Grundgesetze*» entstand 1767 selbst in Folge einer «ausserordentlichen Standesversammlung». Dieser Entstehungszusammenhang soll hier noch etwas aufgehellt werden.

Um die Mitte der 1760er-Jahre tobte in den Drei Bünden ein Machtkampf zwischen den verschiedenen Zweigen der Familie von Salis, angeführt durch Ulysses von Salis-Marschlins, und ihren Gegnern, zuvorderst Johann Viktor von Travers-Ortenstein und Friedrich von Planta-Sils.⁴⁵ Dabei ging es hauptsächlich um die Inhaberschaft des Bündner Regiments in französischem Dienst. Was breite Bevölkerungskreise aber noch mehr beschäftigte: Der von Ulysses von Salis-Marschlins vorangetriebene Abschluss des Dritten Mailänder Kapitulats mit Österreich, 1763, hatte zur Kündigung der Allianz mit Venedig geführt; im Jahr 1766 wies die Adriarepublik alle Bündner Gewerbetreibenden aus. Dazu trat der «Tomilser Handel», der Konflikt zwischen den Gemeinden im äusseren Domleschg, «im Boden» und «im Berg» – ein alter Konflikt, den die beiden aristokratischen Familienparteien, Salis und Anti-Salis, für ihre Zwecke instrumentalisierten. Johann Viktor von Travers wurde in Schlägereien verwickelt und musste aus dem Land fliehen.

So tagte im Frühling 1767 eine «ausserordentliche Standesversammlung» in Thusis, die in ihren «*Provisional-Artikeln*» vor allem die Auszahlung der aufgelaufenen venezianischen Staatspensionen forderte und die ganze venezianische Affäre – die Gründe für die Allianz-Kündigung – untersuchen wollte. Diese Beschlüsse waren in der Tendenz gegen die Salis gerichtet. So überrascht es wenig, dass der Gotteshaus-Bundspräsident, Nikolaus von Salis in Chur, und der Bundslandammann der Zehn Gerichte, Johann Ulrich von Salis-Seewis, die «Standesversammlung» an der Arbeit zu hindern versuchten. Der Bundspräsident verweigerte die Herausgabe von Bundesakten und hintertrieb Gemeinde-Referenden zur «Standesversammlung», so die Verabschiedung der «*Provisional-Artikel*» oder die Abstimmung über die Veranstaltung eines Strafgerichts. Ein gleiches tat der Bundslandammann, der ausserdem dafür sorgte, dass den Prättigauern und Davosern die Reise nach Thusis verleidet wurde – womit die «Standesversammlung» natürlich an demokratischer Legitimität einbüsst.

Dennoch setzte die Thusner Versammlung definitive Artikel auf, oder versuchte es doch zumindest. Ihre «*Reforma de Anno 1767*» gibt sich besorgt

um «die Gleichheit der einzelnen Glieder unserer Republik» und empört über «die misslichste Herrschsucht einiger derselbigen Gliederen». Sie verkündet: «Da einem freyen demokratischen Stande nichts gefährlicher seyn kann, als die Uebermacht vornehmer, zur Aristokratischen Oberherrschaft geneigter Herrn, so ist künftighin festgesetzt worden, dass aus keinem adelichen Geschlecht zwei Häupter zu gleicher Zeit seyn können.»

Schliesslich löste sich die Thusner Versammlung auf. Sie war gescheitert: Nur eine Minderheit der Bündner Gemeinden hatte sie beschickt, und ihre «Reforma» entbehrt der Sanktionierung durch ein Referendum. Eine alternative «Standesversammlung», die der Bundespräsident von Salis in Chur inszeniert hatte, verhielt sich willfährig und fasste gar keine Beschlüsse. Um aber den Reformeifer nicht allzu sehr zu frustrieren und wieder Ruhe im Lande herzustellen, unterbreitete der Bundespräsident gemeinsam mit seinem Vetter, dem Bundeslandammann, dem Bundstag ein «Friedensproject». Dieses umschiffte die meisten strittigen Punkte, sah aber vor, dass sämtliche Standes- und Landesgesetze gedruckt werden sollten, damit sie an die Gemeinden verteilt und dort alljährlich verlesen werden könnten.

So motiviert sich die Herausgeberschaft der «Graubündnerschen Grundgesetze» von 1767. Die Publikation hatte «Ihr Weisheit der damals regierende Herr Bundeslandammann Johann Ulrich von Salis ab Seewis auf ausdrückliches Verfügen der Ehr samen Gemeinden seines Löbl. Bunds» gefordert. Unterstützt wurde dieses Begehr «von Ihr Weisheit dem regierenden Herrn Bundespräsident Nicolaus von Salis oder vielmehr von den Ehr samen Gemeinden des Löbl. Gottshaus-Bunds».⁴⁶

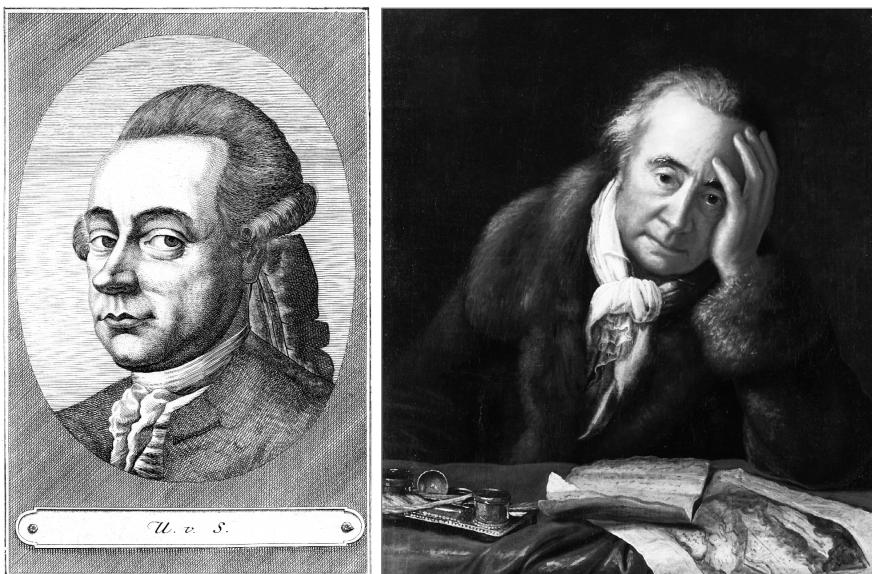
Der anonyme Verfasser des Kommentars wird in der Literatur allgemein mit einem weiteren Verwandten identifiziert: mit Ulysses von Salis-Marschlins, der damals als Chef des ganzen Clans galt.⁴⁷ Die Vermutung hat etwas Delikates, gilt Ulysses doch als der seinerzeit «einflussreichste Mann Bündens»,⁴⁸ als «zweifelsohne der bedeutendste Bündner seiner Zeit»⁴⁹ und als «verehrungswürdiger bündnerischer Staatsmann»,⁵⁰ aber auch als «Meister der Intrige»,⁵¹ als «Virtuose im Intrigenspiel»,⁵² dem es «an Staatsklugheit, Meisterkunst der Intrige, Energie, Leutseligkeit im Umgang» kein anderer Bündner gleichtat,⁵³ den seine Zeitgenossen aber nichtsdestoweniger als «arrogant» empfunden und einen «Diktator» geschimpft hätten.⁵⁴

Die Verfasserschaft des Ulysses von Salis-Marschlins am «Grundgesetze»-Kommentar erscheint insofern plausibel, als dieser Kommentar weitläufige

juristische und historische Kenntnisse verrät und Ulysses tatsächlich der bedeutendste Bündner Verfassungsjurist und -historiker seiner Zeit war.⁵⁵ Juristen des 18. Jahrhunderts werden im Einleitungstext von 1767 allerdings nicht namentlich angeführt – auch nicht der berühmte Montesquieu, der doch «zum geistigen Gemeinbesitz» nicht nur von Rechtsgelehrten, sondern aller Gebildeten gehörte.⁵⁶ Stattdessen wird bloss ein gewisser «*Natalis*» zitiert: wohl der humanistische Dichter und Historiker Natale Conti (1520–1582), der als Venezianer natürlich einiges über die republikanische Staatsform zu sagen wusste aber doch schon zu lange tot war, um noch besonders brisant zu sein.⁵⁷ Naturrechtliche Ideen, für die Ulysses von Salis-Marschlins sich sehr erwärmt⁵⁸ – bis er in der Auseinandersetzung mit den secessionistischen Veltlinern die Prinzipien des Naturrechts und der Volkssouveränität zugunsten des historischen Staatsrechts verwerfen lernte⁵⁹ –, werden in der Einleitung oder im Kommentar zu den «*Graubündnerschen Gundgesetzen*» nicht diskutiert. Der Kommentator bezeichnet sich selbst nur ganz unprätentiös als «*patriotische Feder*», die zur «*Wohlfahrth unsers gemeinen Wesens*» beitragen möchte.⁶⁰

Die ausgedehnte Tätigkeit des Ulysses von Salis als aufklärerischer Publizist und patriotischer Reformer – auf volkswirtschaftlichem wie volkserzieherischem Gebiet – braucht hier nicht aufgerollt zu werden.⁶¹ Die moderne Forschung ist davon jedenfalls so sehr beeindruckt, dass sie den Machtmenschen Ulysses als «Menschenfreund» bezeichnet, der von einem «starken Idealismus» motiviert war und «Gemeinsinn, Vaterlandsliebe und Bürgertugend» zu fördern trachtete;⁶² als «aufgeklärten Fortschrittsdenker», der es mit den Beschwörungen der republikanischen Tugend «ehrlich» meinte;⁶³ der «Enthusiasmus für Vaterland, für Patriotismus und für den Geist wahrer Freiheit» zeigte.⁶⁴

Um den letzten Widerspruch in der Gestalt des Ulysses aufzuklären, wendet Willy Dolf die Formel des «aristokratischen Patriotismus» an.⁶⁵ Auch wenn dies wie eine *Contradiccio in adiecto* klingt, entspricht es doch wenigstens dem Selbstbild jenes Mannes, der von sich sagte, er könne «*in Alphütten nächtigen, wo mir der Nordwind das wenige Heu, worauf ich liege, unter dem Leib wegnimt und raubet*», ebenso gut aber «*in Fürsten Betten lang ruhen und an Fürsten Taflen mich mehr als satt essen.*»⁶⁶



Ulysses von Salis-Marschlins (1728–1800): Porträts aus zwei Lebensphasen: Der Kupferstich zeigt den bündnerischen Staatsmann und französischen «Minister» auf dem Höhepunkt seiner Karriere, um 1770. Das Ölgemälde von Felix Maria Zogg aus dem Jahr 1794 bildet ihn nach dem Sturz ab: nachdem er die Ministerwürde verloren hat und vor den Anklagen der «ausserordentlichen Standesversammlung» ins Exil geflohen ist. Der «Heimwehkranke», wie er sich selbst nennt, blickt uns resigniert entgegen. Die Karte im Vordergrund zeigt den für Graubünden günstigen Grenzverlauf zuoberst am Comersee, den Ulysses 1762 bei der Erneuerung des Mailänder Kapitulats ausgehandelt hatte.

Die Lösung des Problems – die Auflösung der Spannung zwischen materiellen Interessen und ideellen Orientierungen – liegt aber wohl weniger im Privaten, Persönlichen als vielmehr im Gesellschaftlichen, in den Konventionen. Sich zur «Aufklärung» zu bekennen, war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einfach unumgänglich. Und «Patriot zu sein, patriotisch zu denken und zu handeln, ist in jenen Jahrzehnten [...] gleichbedeutend mit dem Titel des Aufgeklärtestseins.»⁶⁷ Dabei unterlagen die Wörter «Patriot» und «Patriotismus» einem «zunehmenden und ausufernden Gebrauch».«⁶⁸ Der Zeitgeist manifestierte sich «im Bodensatz eines der Hoch- wie der Vulgar- und Gossenaufklärung gemeinsamen Vokabulars [...], das weit zirkulierte und endlich zum abgegriffenen Gemeinplatz wurde.»⁶⁹

Die in der bündnerischen Republik gängige politische Sprache konnte ein Bündner Politiker nicht vermeiden; er musste sie benutzen. Wie die bünd-

nerischen Oligarchen demokratische Verfahren anriefen – auch solche, die eigentlich der Ahndung von Korruption dienten –, so übernahmen sie den patriotisch-republikanischen Diskurs. Wer seine (oligarchische) Praxis rechtfertigen wollte, musste diesen Diskurs praktizieren; ein anderer war nicht zugelassen. Also gaben die Oligarchen die «*Graubündnerschen Grundgesetze*» heraus und erwiesen den (anti-oligarchischen) Verfassungsbestimmungen ihre Reverenz.

Anmerkungen

- 1 Vier von den Hauptgrundgesetzen Gemeiner dreyen Bünden.
- 2 Zum Folgenden Oestreich, S. 58–59; Mohnhaupt, Verfassung, S. 832, 852–858.
- 3 Oestreich, S. 57, 60–61.
- 4 Vierhaus, Montesquieu, S. 25.
- 5 Zit. nach Mohnhaupt, Verfassung, S. 857.
- 6 Graubündnersche Grundgesetze, Vorbericht, S. 6–7.
- 7 Koselleck, Probleme, S. 374–379.
- 8 Vierhaus, Montesquieu, S. 19.
- 9 Monhaupt, Verfassung, S. 862.
- 10 Im Jahr 1768 erschien der Roman «A Sentimental Journey» von Laurence Sterne (1713–1768), und noch im gleichen Jahr lag die deutsche Übersetzung dieser «Empfindsamen Reise» vor.
- 11 Lüthy, Tugend, S. 40; Vierhaus, Montesquieu, S. 20. In einer Monarchie bestand die Haupttugend hingegen in der aristokratischen Ehre.
- 12 Vierhaus, Montesquieu, S. 22.
- 13 In der 3. Aufl. seines Werks «Vom Nationalstolz»; zit. nach Conze, Freiheit, S. 479.
- 14 Vgl. ebd.
- 15 Graubündnersche Grundgesetze, Vorbericht, S. 6.
- 16 Noch 1814, ja sogar noch 1854, bezeichnet sich der Kanton Graubünden jeweils im ersten Artikel seiner neuen Verfassung als «Freistaat» und als «souveränen» Stand der Eidgenossenschaft. Diese Ausdrücke beziehen sich – logischerweise – nicht auf eine bündnerische Eigenstaatlichkeit, sondern auf die republikanische Staatsform und die innere Volkssouveränität des Kantons.
- 17 Graubündnersche Grundgesetze, Vorbericht, S. 2–3.
- 18 D. h. die Bündnisse bzw. Bundsbriefe des 15. Jahrhunderts.
- 19 Graubündnersche Grundgesetze, Vorbericht, S. 5. Die zweite Maxime fordere, dass das Volk diesen Gesetzen auch nachlebe.
- 20 Ebd., S. 6.
- 21 Jecklin, Urkunden, Nr. *.
- 22 Ebd., Nr. *.
- 23 Ebd., Nr. *.
- 24 Ebd., Nr. *.
- 25 Ebd., Nr. *.
- 26 Ebd., Nr. *.
- 27 Ebd., Nr. *.
- 28 Zwischen dem Oberen und dem Zehngerichtebund, angeblich zu Vazerol abgeschlossen; ebd., Nr. *. Mit diesem Bündnis vollendete sich die «Vertragsarchitektur» der Drei Bünde: Jeder der Bünde war nun mit jedem der anderen verbündet.
- 29 Ebd., Nr. *.
- 30 Ebd., Nr. *.
- 31 Erneuerung des österreichisch-bündnerischen Staatsvertrags von 1518.
- 32 Dazu Pinösch, Standesversammlung, S. 189–239.
- 33 Jecklin, Materialien II, Nr. 496: Artikel der Bündner Fählein zu Chiavenna, Februar 1585.

- 34 Ein besonderer «Aufsatz», d. h. Erlass des Zehngerichtebundes, der wieder einmal die Annahme von Wahlgeschenken verbot, war von der Standesversammlung 1794 noch vor dem Erlass der Landsreforma zum gemein-bündnerischen Gesetz erhoben worden; Vier von den Hauptgrundgesetzen, S. 53–55.
- 35 Koseleck, Probleme, S. 367.
- 36 Liver, Strafrechtsgeschichte, S. 602–605.
- 37 Vgl. zum Folgenden allgemein Valer, Bestrafung sowie beispiel- und modellhaft Pi-nösch, Standesversammlung.
- 38 Valer, Bestrafung, S. 120.
- 39 Ebd., S. 132. Es handelte sich einfach um die «Ausübung einer Kriegsgerichtsbarkeit»; ebd., S. 139–140.
- 40 Ebd., S. 130.
- 41 Planta, Geschichte, S. 376.
- 42 So 1551; und 1574 in wörtlicher Wiederholung gegen «Zweytracht und Entpörung» durch «böse, verwirrige und aufrührische Leuth»; Graubündnersche Grundgesetze, S. 49 bzw. 59.
- 43 Lüthy, Tugend, S. 39–40.
- 44 Würgler, Unruhen, bes. S. 116–132; Hafner, Republik, bes. S. 95–186.
- 45 Das Folgende nach Sprecher, Geschichte I, S. 471–507; Valer, Bestrafung, S. 108, 279; Flisch, Travers, S. 180–208; Metz, Ulysses, S. 111–117.
- 46 Graubündnersche Grundgesetze, Vorbericht, S. 1–2.
- 47 Sprecher, Geschichte I, S. 507; Flisch, Travers, S. 208; Dolf, Ulysses, S. 315; Metz, Ulysses, S. 117, 403.
- 48 Dolf, Ulysses, S. 312.
- 49 Rufer, Ulysses.
- 50 Metz, Ulysses, S. 136.
- 51 Ebd., S. 119.
- 52 Rufer, Ulysses.
- 53 Sprecher, Geschichte I, S. 515.
- 54 Rufer, Ulysses.
- 55 Zu seinem Studium in Basel und seinen (in der Regel: namentlich gezeichneten) staatsrechtlichen Schriften vgl. Dolf, Ulysses, S. 304, 307–308; Theus Baldassarre, Bildung, S. 380–382.
- 56 Vierhaus, Montesquieu, S. 14. Diese Popularität bezieht sich indessen nicht auf Montesquieus Gewaltenteilungslehre, deren breite Rezeption erst zu Ende des 18. Jahrhunderts einsetzte; vgl. ebd., S. 23; Koseleck, Probleme, S. 381.
- 57 Graubündnersche Grundgesetze, Vorbericht, S. 6.
- 58 Theus Baldassarre, Bildung, S. 395–396.
- 59 Rufer, Ulysses.
- 60 Graubündnersche Grundgesetze, Vorbericht, S. 4, 7.
- 61 Für einen guten Gesamtüberblick vgl. Dolf, Ulysses; besonders zu Salis' pädagogischen Initiativen vgl. Theus Baldassarre, Bildung.
- 62 Rufer, Ulysses.
- 63 Metz, Ulysses, S. 317.
- 64 Dolf, Ulysses, S. 307. – Theus Baldassarre, Bildung stimmt mit dieser Beurteilung – Salis als ernsthafter Reformer – durchaus überein und verwirft (S. 380) einen «lokalen,

- partei- und machtpolitischen Ansatz», der aber in der Bündner Historiographie, wie man sieht, gar nicht vorherrscht.
- 65 Dolf, Ulysses, S. 303, 308.
- 66 Geschrieben 1777 (also im Alter von 49 Jahren); Salis-Marschlins, Werdegang, S. 47.
- 67 Vierhaus, Bewusstsein, S. 189.
- 68 Vierhaus, Patriotismus, S. 97. Diese auf Deutschland bezogenen Bemerkungen gelten mutatis mutandis auch für Graubünden.

Gedruckte Quellen

Landssatzungen Gemeiner Dreyer Pündten in alter Hoher Rhaetia gelegen, zu unterschiedlichen Malen abgesetzt und fürobin steiff und fest zu halten angenommen und gelobet, Chur: Pfeffer, 1711.

Graubündnersche Grundgesetze, aufs Neue übersehen und zum Druke befördert, Zürich und Chur: Orell, Gessner, Walser, 1767.

Vier von den Hauptgrundgesetzen Gemeiner dreyer Bünden. Im Jahr 1794 von allen ehrsamen Räthen und Gemeinden beschworen; und von denselben mit Zusätzen und Erläuterungen versehen [...], o.J. [Chur] 1795.

Jecklin, Urkunden

Jecklin, Fritz (Hg.), Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden) 1464–1803, 2 Bde., Basel 1907–09.

Salis-Marschlins, Meta, Aus dem Kapitel «Eigener Werdegang und erzieherisches Wollen und Tun des Ulysses v. Salis-Marschlins, in: BM 1925, S. 33–48.

Literatur

Conze, Werner, Freiheit, in: GG II (1975), S. 425–542.

Dolf, Willy, Ulysses von Salis-Marschlins, 1728–1800, in: Bedeutende Bündner aus fünf Jahrhunderten, 2 Bde., Chur 1970, hier Bd. I, S. 303–324.

Flisch, Peter, General Johann Viktor von Travers, 1721–1776. Ein Lebensbild aus der Bündnergeschichte des 18. Jahrhunderts, Bern 1912.

Hafner, Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der frühen Neuzeit (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, 8), Tübingen 2001.

Koselleck, Reinhart, Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung, in: Koselleck, Reinhart, Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache, Frankfurt a. M. 2006, S. 365–381.

Liver, Peter, *Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte*, in: Liver, Peter, *Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte*, Chur 1970, S. 584–617.

Lüthy, Herbert, *Tugend und Menschenrechte. Zur Topologie politischer Begriffssysteme*, in: *Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft*, Nr. 134, Basel 1974, S. 25–60.

Metz, Peter, *Ulysses von Salis Marschlins*, 1728–1800, Chur 2000.

Mohnhaupt, Heinz, *Verfassung*, in: GG VI (1990), S. 832–862.

Oestreich, Gerhard, *Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde. Die «Regierungsformen» des 17. Jahrhunderts als konstitutionelle Elemente*, in: Vierhaus, Rudolf (Hg.), *Herrschafsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte*, 56), Göttingen 1997, S. 45–67.

Pinösch, Stefan, *Die ausserordentliche Standesversammlung und das Strafgericht vom Jahre 1794 in Chur* (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, 10), Zürich 1917.

Planta, Peter Conradin von, *Geschichte von Graubünden, in ihren Hauptzügen gemeinfasslich dargestellt*, Bern 31913.

Rufer, Alfred, *Ulysses von Salis-Marschlins zu seinem 150. Todestag*, in: *Neue Bündner Zeitung* 1950, Nr. 236.

Sprecher, Johann Andreas von, *Geschichte der Republik der drei Bünde (Graubünden) im achtzehnten Jahrhundert*, 2 Bde., Chur 1872.

Theus Baldassarre, Ruth, *Bildung und Volksherrschaft: Ulysses von Salis-Marschlins und das Experiment der Pflanzschule Haldenstein (1761–1771)*, in: *Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers. Contribution à une nouvelle approche des Lumières helvétiques. Actes du 16^e Colloque de l'Académie suisse des sciences humaines et sociales (Ascona, Monte Verità, Centro Stefano Franscini)*, 7–11 septembre 1998, Genf 2000, S. 377–399.

Valer, Michael, *Die Bestrafung von Staatsvergehen in der Republik der drei Bünde. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Rügegerichtsbarkeit und zur Geschichte der Demokratie in Graubünden*, Chur 1904.

Vierhaus, Rudolf, *Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung – Soziales Gefüge – Geistige Bewegungen*, Göttingen 1987.

Vierhaus, Rudolf, *Montesquieu in Deutschland. Zur Geschichte seiner Wirkung als politischer Schriftsteller im 18. Jahrhundert*, in: Vierhaus, *Deutschland im 18. Jahrhundert*, S. 9–32.

Vierhaus, Rudolf, «Patriotismus» – Begriff und Realität einer moralisch-politischen Haltung, in: Vierhaus, *Deutschland im 18. Jahrhundert*, S. 96–109.

Vierhaus, Rudolf, *Politisches Bewusstsein in Deutschland vor 1789*, in: Vierhaus, *Deutschland im 18. Jahrhundert*, S. 183–201.

Würgler, Andreas, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert* (*Frühnezeit-Forschungen*, 1), Tübingen 1995.

Auf dem Weg zur Konkordanz

Wahlprotokolle der Ilanzer Landsgemeinde im 18. Jahrhundert

Adrian Collenberg

Im Kreisarchiv Ilanz finden sich ab 1713 die Wahlprotokolle der alten Gerichtsgemeinde Gruob (Foppa) in kontinuierlicher Folge. Die protokollarischen Aufzeichnungen dokumentieren die Wahlgeschäfte der Landsgemeinde (*bsatzig, cumin*¹), die jeweils am St. Michaelstag (29. September) stattfand. Dabei wurden der Landammann, der Säckelmeister, der Landschreiber und der Weibel nebst den anderen Ratsherren für eine einjährige Amtsperiode gewählt. In ihrer Gesamtheit sind diese Protokolle einzigartig, höchstens mit denjenigen des Oberen Bundes vergleichbar.² Diese dichte Überlieferung ist kein Zufall, sondern infolge der spezifischen rechtshistorischen Bedingungen entstanden.

Die Gerichtsgemeinde Gruob erstreckte sich neben dem Städtchen Ilanz auf verschiedene Nachbarschaften dies- und jenseits des Vorderrheins. Diese Dörfer und Höfe waren seit dem 16. Jahrhundert in zwei religiöse Lager gespalten; einerseits die Protestanten in und um Ilanz, andererseits die Katholiken an den linksrheinischen Hängen. Die konfessionellen Auseinandersetzungen führten im 17. Jahrhundert zweimal zur Spaltung der Gerichtsgemeinde.³ In deren Folge galt es für die Institutionen und Beamten der Gruob die einzelnen Nachbarschaften und Pfarreien wieder zusammenzuführen, den innerregionalen Interessenausgleich zu erreichen, wozu zweifellos eine genaue Kontrolle der Protokollführung gehörte.

Mit was für Mitteln das konfessionelle Gleichgewicht und der innenpolitische Proporz wiederhergestellt und behauptet werden konnte, gilt es im Folgenden eingehender zu untersuchen. In einem ersten Schritt soll die fortschreitende Institutionalisierung und Bürokratisierung der Gerichtsgemeinde Gruob beleuchtet werden. Die Amts- und Wahlpraxis im 18. Jahrhundert wird in einem zweiten Schritt anhand der Besetzungsprotokolle untersucht.⁴ Danach folgt eine Analyse der gewählten Landammänner (*mistrals*) als juristische und politische Führer der Gemeinde. Aus welcher Nachbarschaft stammten sie, welcher Konfession gehörten sie an? Was lässt sich hinsichtlich der längerfristigen Wahlmodalitäten feststellen, und was für Implikationen hatten diese für das Geschehen am Wahltag, vor der Landsgemeinde?

1. Institutionelle Verfestigung der Gerichtsgemeinde Gruob

Im Jahre 1538 kaufte sich die Gerichtsgemeinde Gruob zusammen mit Lugnez, Vals und Flims von der bischöflichen Herrschaft frei.⁵ Die freie Ammannwahl sowie andere politische Bestimmungsrechte übte man bereits vorher aus, so dass man im Rechts- und Verwaltungswesen auf Kontinuität setzen konnte.

Als Wahl- und Verwaltungskreis teilte sich die Gerichtsgemeinde auf folgende Nachbarschaften auf:

1. Das Städtchen Ilanz mit Strada und Flond, das erst im 18. Jahrhundert eine eigene Pfarrei gründete.
2. Valendas mit seinen Hofsiedlungen (Dutgien, Brün, Turisch) und Versam, das ab 1676 eine separate Pfarrei bildete.
3. Sagogn
4. Castrisch
5. Falera
6. Ruschein, Ladir und Schnaus, die zusammen eine «anderthalbe nachpurschafft» bildeten.
7. Luven und die gegenüber liegenden Dörfer Riein und Pitasch.⁶

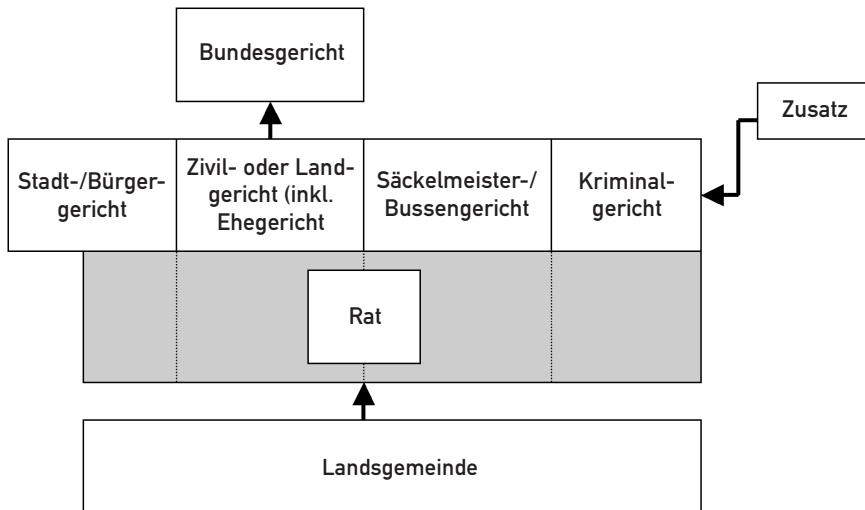
Aus diesen Wahl-Nachbarschaften rekrutierte man die Geschworenen für den Rat in der Gruob. So stellte Ilanz ursprünglich vier Vertreter, die Anderthalb-Nachbarschaften⁷ je drei und die übrigen Nachbarschaften je zwei Ratsherren. Zu dem resultierenden 18-köpfigen Rat wählte man dann den Ammann.

In der im 16. Jahrhundert vorliegenden Urkundenpraxis übten *«Ammann und Rat zu Inlantz und in der Gruob»* umfassende zivilgerichtliche Kompetenzen aus. Sie schlichteten vor allem bei Streitigkeiten der Nachbarschaften untereinander, leiteten Prozesse gegen Private wegen Verleumdung, Körperverletzung, Schulden- oder Güterrecht. Ab den 1620er-Jahren liegen dann ganze Aktenreihen des Zivilgerichts – im Gegensatz zum städtischen Gericht auch Landgericht genannt – vor.⁸ Daran schliessen sich die ersten Verhandlungsakten des Säckelmeistergerichts, das Anzeigen gegen Frevel aufnahm, untersuchte und als Bussengericht Diebe, Schläger oder Ehebrecher bestraft.⁹ Spätere Akten sowie erste Protokollbücher zeigen eine aktive Straf- und Bussentätigkeit auf, die mit der Durchführung von Hexenprozessen (1652, 1699/1700) einen ersten institutionellen Höhepunkt mit einem

grossen Papierausstoss erreichte.¹⁰ Ausserdem wurde eine Straf- und eine Zivilprozessordnung geschaffen, die in einer rätoromanischen Handschrift (1719/20) sowie in zeitgenössischen Drucken (1731) vorliegen.¹¹ Diese Ordnungen beinhalten ebenfalls die Schwurformeln für die Gerichtsbeamten. Im Gegensatz zu anderen Bündner Gemeinden (vorab im Zehngerichten- und Gotteshausbund) existieren kaum statutarisch fixierte Rechtsordnungen, so dass man quellenmässig auf das ‹gesprochene Recht› bzw. die Rechtspraxis angewiesen ist.¹²

Gemäss den Aufzeichnungen von Fortunat Sprecher von Bernegg (1585–1647) bestanden in der Gruob drei Zivilgerichte, die allesamt unter Vorsitz des Landammanns ständen. Im Rat des Landgerichts sässen 18 Rechtsrechtsprecher; im Stadt- und Gastgericht, das über Schulden rechtete, vier Landgeschworene und acht Ilanzer Bürger. Bei Strafprozessen hole man je drei Zusatzrichter aus den Gerichten Lugnez und Flims.¹³ Diese im 17. Jahrhundert bereits etablierten, komplexen Gerichtsstrukturen lassen sich folgendermassen ergänzen und visualisieren:

Gerichtsorganisation in der Gruob, 16.–18. Jahrhundert



Hierbei verfügte der Landammann als Vorsitzender dieser vier Gerichte über eine ungeheuere Machtfülle. Dies umso mehr, als lediglich zivile Fälle des Landgerichts ans Bundesgericht in Trun als Rekursinstanz weitergezogen werden konnten.¹⁴ Als Ratsbote *ex officio* bei den Versammlungen des Obe-

ren Bundes nahm der Landammann der Gruob zudem eine wichtige bundespolitische Funktion ein. Als meist bleibendes Ratsmitglied konnte er auch nach seiner Amtsführung auf die Geschäfte der Gerichtsgemeinde grossen Einfluss ausüben.

Am 24. März 1615 setzten Landammann und Rat der Gruob aufgrund der Mehren aus den einzelnen Nachbarschaften verschiedene Artikel gegen das sogenannte Praktizieren auf.¹⁵ Um die Korruption durch «*schenckhungen*» und «*fresseryen*» zu umgehen, sollte die Landammannschaft für zwei Jahre zu einer «*beschwernus*» von 340 Gulden vergeben werden – der Ämterkauf damit sozusagen legalisiert werden. Eine Praxis, welche gleichfalls in anderen bündischen oder eidgenössischen Orten angewandt wurde.¹⁶ Bei Widerhandlungen oder Amtsmisbrauch galten die Sanktionen der bündischen Landesreform von 1603.¹⁷ Diese Bestimmungen bildeten aber – wie die angestrebten Reformen in anderen Bundesgebieten – kein taugliches Instrument, um die Korruption zu unterbinden.¹⁸ Die Realpolitik war und blieb durch die Parteienkämpfe der führenden Geschlechter geprägt. Der Klientelismus und das Patronagewesen entwickelten sich quer durch alle sozialen Schichten und liessen sich kaum mehr kontrollieren.¹⁹ Nichtsdestoweniger vermochte die Bürokratie der Gruober Gerichtsgemeinde der Ungunst des politischen Klimas zu trotzen. So bestand die parainstitutionelle Sittengerichtsorganisation, unter Führung des Ilanzer Prä dikanten Stefan Gabriel aufgebaut, nur kurzzeitig. Danach war es wieder die Gerichtsgemeinde, die Sittenmandate in Eigenregie erliess, welche z. B. Verbote für Spiel und Tanz oder Hurerei betrafen.²⁰ Die juristische Praxis blieb indes klar vom landwirtschaftlichen Alltag geprägt, so dass sich die häufigsten Prozesse um Alpstreitigkeiten, Viehhandel, Wegrechte oder Güterrechtliches drehten.

Bei der Wiedervereinigung nach der ersten konfessionellen Separation der Gruob bestimmte man am 2. Juli 1663 schiedsrichterlich, dass die Landammannschaft jeweils vier Jahre den rechtsrheinischen, evangelischen Nachbarschaften und danach zwei Jahre den linksrheinischen, katholischen Nachbarschaften zustehen solle. Ebenso seien die übrigen Ämter proportional zu verteilen, und Ilanz solle alleiniger Gerichtsort bleiben.²¹ Gleichwohl erfolgte nach neuerlichen Spannungen in der Nachbarschaft Sagogn, wo sich eine grössere reformierte Minderheit fand, eine zweite Spaltung, die von 1690 bis 1698 dauerte. In diesen Jahren wählte man je einen protestantischen und einen katholischen Landammann, was bezüglich der Bundesangelegenheiten zu grossen Komplikationen führte. Die institutionelle Zusammenführung wurde zudem durch den sogenannten Sagenserhandel

verzögert, der nach Plünderungszügen fast in einen konfessionellen Bürgerkrieg ausartete.²²

Beim Reunionsprojekt vom Sommer 1704 wurde verordnet, dass «*die bis dahin bey der allgemein landsgemeindts-versammlung vorgegangene, ärgerliche und ganz unerwartlichen missliche füllereyen und schlägereyen abgestelt sein und bleiben sollendt*» und stattdessen «*die landsgemmeinden in gezimmender stille und fridfertigkeit gehalten sollen werden, damit jeder sein freye stim und waal, wemme ihmme beliebt, geben könne und möge*».²³ Die Gerichtsämter sollten unter Berücksichtigung beider Religionen auf die Nachbarschaften «*geloset*» und «*mit merer handt laut uralten brüchen erwelt werden*». Falls keine tauglichen Kandidaten vorhanden wären, könnte die betreffende Nachbarschaft einen anderen «*gemeindtsmann*» vorschlagen, der dann von der Landsgemeinde angenommen werden müsse.²⁴ Wie dies in der Folge gehandhabt wurde, lässt sich nun mittels der Wahlprotokolle verifizieren.



Ilanzer Landsgemeinde, 1905. Fotografie von Lienhard & Salzborn, Chur.

Ab 1713 wurden die an der Ilanzer St. Michael-Landsgemeinde gewählten Beamten genau protokolliert. Dabei erfolgte die Auswahl der Geschworenen in vorgängigen Nachbarschaftsversammlungen, und die Gewählten wurden dann anlässlich der Landsgemeinde feierlich vereidigt. Die im 18. Jahrhundert neu angepasste Anzahl der Ratsherren schwankte anfangs zwischen 20

und 24 Geschworenen, da das Amt zum Teil ehrenhalber belassen wurde.²⁵ Bei den Erneuerungswahlen behielt man sich allerdings jeweils pro forma vor, kein Präjudiz zu schaffen.²⁶ Ab 1761 wurde die Anzahl nicht mehr nach «willkürr, sondern nach denen hiezu ieder nachbarschafft zukommenden rechten» festgesetzt. Prompt nahm die Anzahl Ratsherren, die in den vorherigen Wahljahren über 30 gelegen hatte, ab und pendelte sich bei durchschnittlich 20 Geschworenen ein. Stellte Versam als Teil der Valendaser Wahl-Nachbarschaft spätestens seit 1615 permanent einen Geschworenen, so gelang dies anderen Dorfgemeinschaften nicht. So wurde 1796 das Begehr von Flond um einen eigenen ständigen Geschworenen einfach verschoben.²⁷ Eine Erneuerung der alten Gewohnheiten und Sitten bzw. des regionalen Proporz erwies sich als schwieriges Unterfangen.

Das Landammannamt wurde gemäss einer Rodfolge, die retrospektiv nicht mehr durchschaubar ist, zudem durch kurzfristige Verschiebungen und Absprachen geprägt war, besetzt und zwar durch Losentscheid. Der neugewählte Ammann bezahlte anlässlich seiner Vereidigung die «*ordinary tax*». Diese betrug 10, später 20 Kreuzer pro anwesende Wahlstimme. Nach einer Beschwerde musste man 1728 sogar bestimmen, dass dieser Betrag «*sammethafft und nicht separativ zu erlegen*» sei. Diese Auflagen pro Kopf bzw. Stimme hatten das frühere System mit fixen Amtstaxen abgelöst.²⁸ Dadurch sollte zum einen der ruinöse Wettbewerb unter den Kandidaten verhindert werden, zum anderen gewährleistete dieses Verfahren quasi eine soziale Umverteilung zwischen Obrigkeit und Volk. Solche Auflagen-Systeme wurden daher auch in anderen Gerichtsgemeinden oder in den eidgenössischen Landsgemeindeorten angewendet.²⁹ Im Lugnez etwa musste der regierungswillige Landammann drei Batzen pro Stimme bezahlen; in der Gerichtsgemeinde Disentis hiess diese Verteilung sinngemäss «*dar bazu*» und wurde in einem weiteren Entwicklungsschritt zur Tilgung der Gemeindeschulden verwendet.³⁰

In der Gruob war jedoch problematisch, dass Vorverlosungen stattfanden, wo mit dem Amt gehandelt wurde; so 1716 und 1727 zugunsten der Familie von Marchion. Ausserdem überliessen rodberechtigte Nachbarschaften das Amt einem Auswärtigen wie z. B. 1720 Luven/Riein/Pitasch dem Balthasar Montalta von Ilanz oder 1729 Ruschein/Ladir/Schnaus dem Protestant Johannes von Marchion. Entgegen der Kehrordnung konnte das Amt auch ehrenhalber oder «*ex gratia*» an tüchtige Beamte verliehen werden. Dagegen opponierte man aber an der Landsgemeinde von 1784 und setzte durch, dass «*fernerhin die landamanschaft nicht schenkungs weis vergeben noch*

proponiert werden möge. Man war also nicht gewillt, auf das Wahlgeld zu verzichten.

Frappanterweise wurde über das Losverfahren nichts protokolliert,³¹ so dass man im Nachhinein meint, es hätte gar keine Kandidatenwahl bestanden. Es wurde nur stereotyp festgehalten, wie der neu gewählte Ammann vereidigt wurde. In verschriftlichter Form existierte die Landsgemeinde als pure «Wahlbestätigungsbehörde»,³² indem das Stimmvolk die obrigkeitlichen Vorschläge feierlich absegnete, während man sich bezüglich des Wahlmodus auf gewohnheitsrechtliche Sitten verliess.

Bei der Wahl des Weibels wurde – nicht ausschliesslich – die praktische Voraussetzung berücksichtigt, dass dieser aus dem gleichen Ort wie der Landammann stammen solle. Diese Bestimmung – auch in anderen Gerichtsgemeinden bekannt³³ – war angesichts der grossen Gehdistanzen in der Gruob funktional. Bei den Inhabern des Schreiberamtes fanden viele Fluktuationen statt, obwohl gerade sie über besondere Fachkenntnisse verfügen mussten. Mehrfach wurde das Amt rodweise «gratis» für zwei bis drei Jahre verliehen, willige Bewerber legten jedoch auch Offerten vor wie pro 1735/36 zu 40 Gulden.

Der Säckelmeister, der vor allem als Offizialkläger amtete, unterlag einer noch höheren Fluktuationsrate, weil das Amt nicht besonders attraktiv war. Im Gegensatz zu diesen Ämtern war der Bannermeister ein lebenslang verliehenes Ehrenamt, dass bis 1738 in den Händen der Ilanzer Familie von Castelberg lag.³⁴ Erst bei Vakanz infolge Todes erwählte die Landsgemeinde einen neuen Bannermeister.

Ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurde immer wieder betont, dass die Landsgemeinde «*in stiller rueh und einnigkeit*» (1743) oder «*in stiller ruh, einnigkeit und gutter harmonie*» (1750) oder «*lauth alten braüchen und gewonheiten in vollkomener concordanz und einigkeit*» (1758) stattgefunden habe. Daraus kann man rückschliessen, dass der Ablauf nicht immer so ruhig und harmonisch war. Tatsächlich fanden Verstösse gegen den versammelten Gerichtsring statt, deren Übertreter 1727/28 mit saftigen Bussen bestraft wurden.³⁵ Im Herbst 1753 löste sich die Landsgemeinde sogar auf, nachdem es bei der Wahl der Geschworenen von Sagogn zu «*schlägereyen*» gekommen war. Derartiges Fehlverhalten gegenüber der Obrigkeit wurde streng geahndet. So wurde Jörg Cadetg von Pitasch, der den Ämterkauf «*vermittlest trinkenzahlens*» öffentlich kritisiert hatte, am 23. Oktober 1761 zu einer Busse

von 20 Kronen verurteilt. Ausserdem wurde er für zwei Jahre «*von ehr und gwehr gsetzt*», also kurzfristig seiner politischen Rechte entsetzt.³⁶

Da der Ämtermissbrauch in der Praxis nicht abgestellt werden konnte und die Auflagen nicht zu gerechteren Verteilungen führten, bestimmte die Ob rigkeit an der Landsgemeinde von 1796: «*Überhaubt aber wurde ein mehren geführt, dass künftig kein ammt solle vergeben werden können, bis es nicht anzutreten seye und dann auch nur auf die jahr, welche die angehende nachbahr schaft in der vertierenden rod zu gut hat – auch solle niemand ein aufgenohmenes ammt verkaufen oder andern cedieren können, sondern wann es einer nicht selbst bedienen könne oder wolle, so solle er es der ehrs[samen] gmmeind renun cieren und wer sich anders verhalte, solle des gmeinds-recht verlürstig seyn.*»³⁷ Vordergründig galt es den formellen (legalistischen) Schein zu wahren, wäh rend insgeheim sich pragmatische Partikularinteressen durchsetzten.

Die in diesem Sinne verzerrten Wahlprotokolle sind also nichts anderes als ‹Bestätigungsprotokolle› und taugen wenig für Fragen nach der Amtspraxis oder nach der Partizipation des Stimmvolks. Ob und warum denn Letztere sich tatsächlich auf Stimmenverkauf und Trinkgelage beschränkte, kann nach der Analyse der gewählten und vereidigten Landammänner diskutiert werden.

3. Analyse der gewählten Landammänner (1700–1799)

Hinsichtlich der gewählten Amtsträger sind die Wahlprotokolle ganz ver bindlich. So kann man eine Ammännerliste von 1700–1799 zusammenstellen und diese nach Amtsdauer, Herkunft, Konfessionszugehörigkeit oder anderen Kategorien konfigurieren.³⁸ Dabei übten insgesamt 58 Personen das Amt für mindestens ein Jahr aus, wobei manche Zuordnungen aufgrund von Namensgleichheit unsicher bleiben.

Betrachtet man zunächst die Namen und die Herkunft der Landammänner nach Amtsjahren, so ergibt sich folgendes Bild:

Tab. 1: Amtsjahre der Landammänner 1700–1799 nach Familienname

<i>Amtsjahre</i>	<i>Name</i>
14	de Marchion
10	Casutt
8	Castelli
6	von Castelberg
5	Caderas, Gabriel
4	Caduff, Caprez, Heinz, Steinhauser
3	Buchli, Dalbert, Darms, Deuter, Schmid von Grüneck, Walther, Winzap
2	Calivers, Cantieni, Casura, Derungs, Willi
1	Cadieli, Montalta, Pfister, von Toggenburg, Wetten
n = 100	

Am meisten Amtsjahre verzeichnete die Familie von Marchion aus Valendas, die ihren Aufstieg dem traditionellen Solddienst verdankte.³⁹ Ausserdem war sie mit den Castelli San Nazaro in Sagogn verschwägert, was von einer dynastischen Heiratspolitik zeugte.⁴⁰ Demgegenüber verloren die im 17. Jahrhundert dominanten Ilanzer Geschlechter (Schmid von Grüneck, Castelberg, Gabriel, Montalta⁴¹) Einfluss gegenüber den ländlichen Führungsfamilien. Dies, weil ihre noblen Familienzweige am Aussterben waren und dafür neue Bürgergeschlechter nachrückten. Trotzdem herrschte weiter eine oligarchische Familienherrschaft vor. Denn obwohl 27 verschiedene Geschlechter das Landammannamt ausübten, beschränkte sich fast die Hälfte der Amtsjahre (48%) auf gerade sechs Familien. Diese Werte sind für eine im Vergleich zu anderen Gerichtsgemeinden ja sehr heterogene Gemeinde erstaunlich. Ferner ist zu bemerken, dass sich solche komplexen Verhältnisse wesentlich von kleineren Gerichtsbezirken unterschieden. In Flims etwa monopolisierte Daniel von Capol (1722–1797) das Landammannamt, indem er dieses während 40 Jahren ununterbrochen ausübte.⁴² Solche kontinuierlichen Karrieren stabilisierten fortlaufend die Herrschaft der etablierten Führungsfamilien.

Tab. 2: Amtsjahre der Landammänner 1700–1799 nach Herkunfts-/Wohnort

Amtsjahre	Herkunft
24	Ilanz (inkl. Flond)
22	Valendas und Versam
15	Sagogn
9	Castrisch
10	Falera
13	Ruschein/Ladir/Schnaus
7	Luven/Riein/Pitasch
n = 100	

Die Verteilung nach den Herkunftssorten, die formal durch eine Rodordnung festgesetzt wurde, legt die traditionellen Hierarchien offen, indem das Städtchen Ilanz und die rechtsrheinischen Siedlungen (vor allem Valendas) dominieren. Die Verschiebungen infolge der Vorverlosungen zahlten sich vorab für diese Orte aus. Die überproportionale Bedeutung von Ruschein/Ladir/Schnaus beruht auf der herausragenden, individuellen Stellung von Matias Antoni Caderas (1745–1815). Er ist auch der einzige, der sich hinsichtlich der Bildungsverhältnisse klar festlegen lässt, indem er in Mailand ein Studium abschloss.⁴³ Ansonsten ist selbst im 18. Jahrhundert noch von einem Laienrichtertum auszugehen. Vielfach arbeitete sich ein frischgebackener Landammann mit Hilfe seines Vaters oder eines anderen Verwandten in das Amt ein. So resultierte ein relativ tiefes Durchschnittsalter von 34 Jahren bei Amtsantritt (n = 26). Im übrigen lässt sich eine durchschnittliche Amts dauer von 1.7 Jahren ermitteln, wobei der individuelle Spitzenvwert bei fünf Jahren lag. Die blosse Regierungszeit als Landammann konnte indessen – wie gesagt – durch langjährige Ratszugehörigkeit kompensiert werden.

Betrachtet man in einem weiteren Schritt die religiöse Zugehörigkeit der Landammänner im 18. Jahrhundert, so resultiert ein Amtsjahrverhältnis von 71% Protestanten zu 29% Katholiken (n = 99). Dies dürfte ziemlich genau den konfessionellen Verhältnissen in der Gruob entsprechen, obgleich es zu Verschiebungen infolge Ämterschacher gekommen war. Denn wie gesehen überliessen katholische Rod-Nachbarschaften das Amt an Protestanten. Dies heisst aber: Mehr als die Toleranz war die gegenseitige Kontrolle entscheidend für den Ausgleich zwischen den zerstrittenen Parteien nach dem Sagenserhandel. Kein Wunder, führte der Kalenderstreit ausgangs des

Ancien Régime nochmals zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Dabei vermengten sich 1796/97 religiöse und politische Motive der Erneuerer, indem man sich «an den renitenten sogenannten Herrenfamilien» rächte.⁴⁴

Bei der Wahl des Ammanns in der Gruob war demnach die geographische Verteilung nach Nachbarschaften wichtiger als jene nach Religion, Sprache oder Ausbildung. Diese Feststellung ist auch für andere Gerichtsgemeinden mit verstreuten Nachbarschaften gültig.⁴⁵ Denn nur dadurch konnten die Nachbarschaften innerhalb der Gerichtsgemeinde eine sehr starke Position vertreten. Doch gerade die traditionelle Lokalauswahl setzte sich in der Praxis erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts konsequent durch. Vorher fehlte es z. T. wohl an valablen Kandidaten. Inwiefern sich Kompetenzprobleme der Amtsinhaber durch Stimmenkauf kompensieren liessen, kann jedoch aufgrund der Wahlprotokolle nicht beurteilt werden. Schliesslich ist zu bemerken, dass eine mit Lohnentschädigungen verbundene Professionalisierung in der vormodernen Gruob ausblieb.

4. Fazit

Die vorliegenden Ilanzer Besetzungsprotokolle konzentrieren sich fast ausschliesslich auf Wahlgeschäfte. Aussagen über den effektiven Verlauf der Landsgemeinde und die informellen Vorgespräche sind trotz dieser seriellen Protokolle nur schwierig anzustellen. Zwar wird auf «*füllereyen und schlägereyen*» während der Versammlungen hingewiesen, jedoch wird selbst der Stimmenkauf kaum thematisiert, weil er so normal war. Insofern suggerieren die protokollierten Wahlveranstaltungen ein Bild einer puren «Bestätigungsdemokratie». Dieses harmonische Gepräge kontrastiert dann sehr stark mit Reisebeschreibungen oder anderen Beobachtungen von aussen, welche die Landsgemeinde als «Hort der Urdemokratie» relativieren und aus ihr ein Trinkgelage machen. Besonders ausgeprägt in Splügen, wo die Landsgemeinde für die Einheimischen als «die grösste Lustbarkeit» des Jahres galt.⁴⁶

Die Ilanzer Landsgemeinde war und blieb das Forum der herrschenden Familienoligarchie. Obwohl sich insgesamt 27 Ratsfamilien die Führungsposition von 1700–1799 teilten, konzentrierte sich fast die Hälfte der Regierungszeit auf gerade sechs Familien. Erst ab der zweiten Jahrhunderthälfte tauchten neue Führungsgeschlechter auf, welche die noblen Familien von Castelberg, Gabriel oder Schmid von Grüneck ablösten. Diese bürgerlichen

Ammänner verdankten ihren Aufstieg aber dem regionalen Proporzsystem, verbunden mit dem Aussterben der städtischen Honoratioren. Trotz der juridischen Machtfülle des Ammanns lag die eigentliche Macht im Rat. Dessen Mitglieder setzten sich über Jahrzehnte hinweg aus ehemaligen Landammännern und Personen, die bündische Ämter besetzt hatten, zusammen.

In der Gruob war die genaue Protokollierung der Wahlen für die Bewahrung des konfessionellen Friedens wichtig, analog zum religiös gemischten Glarus, wo darüber hinaus eine ganze Reihe von Losbüchern geführt wurde, um das Stimmvolk und die Kandidaten zu kontrollieren.⁴⁷ Hier wie dort galt es den egalistischen Schein zu wahren, ansonst aber pragmatisch vorzugehen, wie die Vorverlosungen belegen. Hinsichtlich des innerregionalen Proporzes behaupteten sich starre, traditionelle Strukturen. Selbst das Städtchen Ilanz wurde ja seit dem 16. Jahrhundert in die Schranken gewiesen,⁴⁸ und nicht von ungefähr war der Gruober Landammann gleichzeitig Vorsitzender des städtischen Bürgergerichts.

Trotz dem Zerbild der Ilanzer Protokolle bleibt es erstaunlich, dass die Wahlen so ruhig, ja geradezu harmonisch verliefen; umso mehr, als kein Nachlassen der «Praktiken» erkennbar war. Deshalb neigt man dazu, die relative Passivität des Stimmvolks auf mangelndes Interesse an demokratischer Partizipation zurückzuführen.⁴⁹ Die Versammlung an der Landsgemeinde bildete vielmehr für die Masse einen rituellen Kontrollgang, um sich Geld und Wein für ihre Stimme abzuholen. Durch ihren Festcharakter war sie ungemein integrativ und zementierte ein fast paternalistisches Verhältnis zwischen oben und unten. «Das Volk erwählt sich Obrigkeit, denen es willig und gern gehorcht», beobachtete der deutsche Hauslehrer Johann Heinrich Lehmann treffend, «weil sie das, was sie sind, nur durch die Stimme des Volks geworden sind.»⁵⁰ Insofern war der postulierte Konkordanzweg in der Gruob kein partizipatorischer, sondern ein legalistischer. Bürokratische Kontrolle und Traditionsbewusstsein waren für die gesellschaftliche Kohäsion entscheidender als versammlungsdemokratische Mitspracherechte.